

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE SCHAFFUNG EINES WIRTSCHAFTSPRÜFERGESETZES (WPG) UND

DIE ABÄNDERUNG WEITERER GESETZE

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 21. Oktober 2016

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	5
Zuständiges Ministerium.....	6
Betroffene Behörden	6
1. Ausgangslage	7
2. Begründung der Vorlage.....	8
3. Schwerpunkte der Vorlage	9
3.1 Allgemeiner Revisionsbedarf	9
3.1.1 Ersetzung des Begriffs „Buch- und Abschlussprüfung“ durch „Betriebswirtschaftliche Prüfung“	9
3.1.2 Wegfall des verantwortlichen Geschäftsführers (Konzessionsträger).....	11
3.1.3 Gleichstellung von inländischen und ausländischen Wirtschaftsprüfern.....	12
3.1.4 Klarstellung der möglichen Berufsausübung im Rahmen einer nichtselbständigen Tätigkeit.....	13
3.1.5 Umbenennung des Begriffs „Revisionsgesellschaft“ in „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“	13
3.1.6 Erweiterung der Anforderungen an die Kriterien zur Berufshaftpflichtversicherung	14
3.1.7 Abschaffung des Disziplinarverfahrens.....	14
3.1.8 Anforderungen an die Durchführung von spezialgesetzlichen Prüfungen.....	15
3.2 Umsetzung der Richtlinie 2014/56/EU	16
3.3 Verordnung (EU) Nr. 537/2014	24
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	26
4.1 Vorbemerkung	26
4.2 Wirtschaftsprüfergesetz.....	27
4.3 Personen- und Gesellschaftsrecht	86
4.4 Investmentunternehmensgesetz	92
4.5 Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren	93
4.6 Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds	94
4.7 Vermögensverwaltungsgesetz	94

4.8	Versicherungsaufsichtsgesetz	95
4.9	Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge	96
4.10	Pensionsfondsgesetz	96
4.11	Finanzmarktaufsichtsgesetz	97
5.	Regierungsvorlagen	99
5.1	Wirtschaftsprüfergesetz	99
5.2	Personen- und Gesellschaftsrecht	184
5.3	Investmentunternehmensgesetz	199
5.4	Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren	201
5.5	Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds	203
5.6	Vermögensverwaltungsgesetz	205
5.7	Versicherungsaufsichtsgesetz	207
5.8	Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge	209
5.9	Pensionsfondsgesetz	211
5.10	Finanzmarktaufsichtsgesetz	213

ZUSAMMENFASSUNG

Im Jahre 2013 erfolgte eine Totalrevision sowohl des Rechtsanwaltsgesetzes (RAG) als auch des Treuhändergesetzes. Insbesondere mit der Totalrevision des Treuhändergesetzes (TrHG) wurde die Implementierung einer zeitgemässen Regulierung und einer wirksamen Aufsicht angestrebt. In weiterer Folge wurde geprüft, ob auch das Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (WPRG) einer Totalrevision unterzogen werden soll. Die umzusetzende Richtlinie 2014/56/EU bedingt umfangreiche Anpassungen des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer sowie der Vorschriften zur Abschlussprüfung. Zudem sollen die Strukturen des Wirtschaftsprüfergesetzes weitestgehend an den neuen strukturellen Aufbau des Rechtsanwalts- und des Treuhändergesetzes angepasst werden. Aus diesen Gründen soll mit der gegenständlichen Vorlage das Wirtschaftsprüfergesetz einer Totalrevision unterzogen werden.

Die gegenständliche Vorlage dient insbesondere der Umsetzung der Richtlinie 2014/56/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 (nachfolgend „Richtlinie 2014/56/EU“) zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen (nachfolgend „Richtlinie 2006/43/EG“).

Die Richtlinie 2014/56/EU bezweckt im Wesentlichen die Anpassung der qualitativen Anforderungen an die Abschlussprüfung an internationale Gepflogenheiten. Ziel der Richtlinie 2014/56/EU ist es, die Vorschriften über die Durchführung von Abschlussprüfungen weiter zu harmonisieren, um so die Anforderungen an die Abschlussprüfer klarer und vorhersehbarer zu gestalten und mehr Unabhängigkeit und Unparteilichkeit bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gewährleisten. Zudem ist es wichtig, dass das Mindestmass der Angleichung bei den Prüfungsstandards, nach denen die Abschlussprüfungen durchgeführt werden, erhöht wird. Ferner soll im Interesse des Anlegerschutzes die öffentliche Aufsicht über die Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften gestärkt werden, indem die Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden ausgebaut wird und ihnen angemessene Befugnisse eingeräumt werden, darunter Ermittlungs- und Sanktionsbefugnisse, um Verstösse bei der Durchführung von Abschlussprüfungen aufzudecken und zu verhindern.

Aufgrund der erheblichen öffentlichen Bedeutung, die Unternehmen von öffentlichem Interesse wegen des Umfangs, der Komplexität und der Art ihrer Geschäftstätigkeit zukommt, ist es ein weiteres Ziel, die Glaubwürdigkeit deren geprüften Abschlüsse zu erhöhen. Daher wurden die in der ursprünglichen Fassung vom 17. Mai 2006 der Richtlinie 2006/43/EG festgelegten besonderen Bestimmungen über Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse in der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 vom 16. April 2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (nachfolgend „Verordnung (EU) Nr. 537/2014“) weiterentwickelt. Ziel dieser Verordnung ist es, durch strengere Anforderungen an Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften die Integrität, Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Verantwortung, Transparenz und Verlässlichkeit von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen, zu stärken und so zur Qualität der Abschlussprüfung im Sinne eines hohen Masses an Verbraucher- und Anlegerschutz beizutragen. Darüber hinaus soll im Wesentlichen auch die Funktion der Abschlussprüfung genauer definiert, der Informationsgehalt des Prüfberichts verbessert, die Kommunikationskanäle zwischen Abschlussprüfer und Aufsichtsbehörden verbessert sowie die Aufsicht über Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse verbessert werden.

Die Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 richten sich nicht nur an Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse sondern auch an Organe dieser Unternehmen sowie an Aufsichtsbehörden. Die Verordnung erlangt nach Übernahme in das EWR-Abkommen unmittelbare Anwendbarkeit und bedarf im Ganzen keiner gesonderten Umsetzung in nationales Recht.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE BEHÖRDEN

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)

Amt für Justiz (AJU)

Vaduz, 23. August 2016

LNR 2016-1089

P

1. AUSGANGSLAGE

Mit der gegenständlichen Vorlage soll die Richtlinie 2014/56/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Abänderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen in nationales Recht umgesetzt sowie die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 vom 16. April 2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission ausgeführt werden.

Der Umfang, der mit diesen Rechtsakten einhergehenden Regulierung, erfordert eine Totalrevision des bestehenden WPRG. Über diesen Umstand hinaus hat sich im Laufe der letzten Jahre und im Rahmen des Vollzugs des WPRG durch die FMA, als mit dem Vollzug des WPRG betraute Behörde, ein Revisionsbedarf des WPRG ergeben, der für sich gesehen ebenso eine Totalrevision des WPRG erfordert hätte. Dieser Revisionsbedarf wurde in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsprüfer-Vereinigung eruiert und erörtert. Ausgehend davon, dass das WPRG seit seinem Inkrafttreten im Februar 1993 mehrmals revidiert wurde und folglich durch die unzähligen Einfügungen im Hinblick auf die Struktur nicht mehr den Anforderungen eines modernen und systematisch gegliederten Gesetzes entsprach, wurde eine Angleichung in struktureller und inhaltlicher Hinsicht an das per 1. Januar 2014 in Kraft getretene, totalrevidierte TrHG beschlossen. So wurden die bestehenden Bestimmungen des WPRG analog dem TrHG strukturell neu angeordnet und es wurden wesentliche Kernelemente des TrHG, wie bei-

spielsweise die Bestimmungen zur Vertrauenswürdigkeit, Beendigung der Bewilligung und zum Bewilligungsverfahren, in den auf diese Weise geschaffenen Gesetzesentwurf übertragen.

Mit der gegenständlichen Vorlage wird vorgeschlagen, den Titel des Gesetzes, in Anlehnung an die Bezeichnungen anderer Gesetze zu den freien Berufen, neu in Wirtschaftsprüfergesetz (WPG) umzubenennen.

Sowohl die Richtlinie 2014/56/EU als auch die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 befinden sich noch im Übernahmeverfahren in das EWR-Abkommen.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Mit der gegenständlichen Gesetzesvorlage soll der EWR-rechtlichen Verpflichtung Liechtensteins nachgekommen und die Richtlinie 2014/56/EU ins innerstaatliche Recht übernommen werden.

Eine Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 in nationales Recht ist nicht erforderlich, da diese mit Inkrafttreten des entsprechenden Beschlusses des gemeinsamen EWR-Ausschusses in Liechtenstein unmittelbar gilt. Eine Umsetzung soll daher nur in jenen Bereichen erfolgen, in denen dies aufgrund der Nutzung von Ausführungsspielräumen erforderlich ist.

Mit der gegenständlichen Vorlage wird im Besonderen der Zweck verfolgt, die qualitativen Anforderungen an die Abschlussprüfung an internationale Gepflogenheiten anzupassen, sowie die Vorschriften über die Durchführung von Abschlussprüfungen weiter zu harmonisieren, um so die Anforderungen an die Abschlussprüfer klarer und vorhersehbarer zu gestalten und eine grössere Unabhängigkeit und Unparteilichkeit bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gewährleisten. Darüber hinaus wird das Ziel verfolgt, die Glaubwürdigkeit geprüfter

Geschäftsberichte und somit die Verlässlichkeit der Prüfungsleistung der Abschlussprüfer zu erhöhen.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Allgemeiner Revisionsbedarf

Ausgehend davon, dass das WPRG seit dessen Inkrafttreten im Februar 1993 mehrmals revidiert wurde und folglich durch die unzähligen Einfügungen im Hinblick auf die Struktur nicht mehr den Anforderungen eines modernen und systematisch gegliederten Gesetzes entspricht, wird eine Angleichung in struktureller und inhaltlicher Hinsicht an das am 1. Januar 2014 in Kraft getretene totalrevidierte TrHG beschlossen. Die bestehenden Bestimmungen des WPRG sollen analog dem strukturellen Aufbau des TrHG neu angeordnet werden. Zudem sollen wesentliche Kernelemente des TrHG, wie beispielsweise die Bestimmungen zur Vertrauenswürdigkeit, Beendigung der Bewilligung und zum Bewilligungsverfahren, in den auf diese Weise geschaffenen Gesetzesentwurf übertragen werden. Der Titel des Gesetzes soll analog der Terminologie des TrHG neu in Wirtschaftsprüfergesetz, also abgekürzt WPG, umbenannt werden.

Im Weiteren enthält die Vorlage insbesondere die nachfolgend aufgezeigten Änderungen, welche unter anderem die Bereinigung bestehender Unschärfen bzw. auch die Beseitigung bestehender Ungleichbehandlungen zum Gegenstand hat:

3.1.1 Ersetzung des Begriffs „Buch- und Abschlussprüfung“ durch „Betriebswirtschaftliche Prüfung“

In Analogie zum Rahmenkonzept der betriebswirtschaftlichen Prüfungen (International Framework for Assurance Engagements), herausgegeben vom International Auditing and Assurance Standards Board (nachfolgend „IAASB“) der International Federation of Accountants (nachfolgend „IFAC“), soll der Begriff der „be-

triebswirtschaftlichen Prüfung“ (gemäss IAASB „Assurance Engagements“) im liechtensteinischen Prüfwesen eingeführt werden. Damit verbunden ist eine Harmonisierung der begrifflichen Bestimmung des prüferischen Tätigkeitsfeldes des Wirtschaftsprüfers im Lichte der Anwendbarkeit der internationalen Prüfungsstandards, International Standard on Quality Control Nr. 1 (nachfolgend „ISQC1“) und International Standards on Auditing (nachfolgend „ISA“), welche gemäss Art. 26 Abs. 1 und 2 der durch die Richtlinie 2014/56/EU abgeänderten Richtlinie 2006/43/EG verpflichtend sind. Nach ISQC1.1 gilt der Standard zur Qualitätssicherung schliesslich für alle betriebswirtschaftlichen Prüfungen, insbesondere die Abschlussprüfung und den Review.

Durch die Einführung des Begriffs der betriebswirtschaftlichen Prüfung wird der in Art. 7 Abs. 1 Bst. a WPRG verwendete rechtlich unbestimmte Begriff der „Buch- und Abschlussprüfung“ ersetzt. Hierdurch wird zudem klargestellt, dass auch spezialgesetzliche Aufsichtsprüfungen bei Finanzintermediären, die über eine Anerkennung nach einem von der FMA vollzogenen Spezialgesetz verfügen (derzeit betrifft dies Aufsichtsprüfungen gemäss den in Art. 5 Abs. 1 Bst. a, b, d, h, h^{bis}, o, q, s, u oder z des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (nachfolgend „FMAG“) bezeichneten Spezialgesetzen), als betriebswirtschaftliche Prüfungen und somit als Vorbehaltstätigkeit des Wirtschaftsprüfers zu verstehen sind. Denn betriebswirtschaftliche Prüfungen gelten als Aufträge, als deren Resultat Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften eine Schlussfolgerung aus dem Ergebnis einer anhand von bestimmten Kriterien vorgenommenen Beurteilung oder Messung eines Sachverhalts abgeben; eine solche Schlussfolgerung ist darauf ausgerichtet, das Mass an Vertrauen ihrer vorgesehenen Nutzer, die nicht mit der für die Darstellung des Sachverhalts verantwortlichen Personen identisch sind, zu erhöhen. Zudem sind Aufsichtsprüfungen gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen. Damit wird sichergestellt, dass alle von der FMA spezialgesetzlich anerkannten „leitenden Revisoren“, die mit Wirkung ab dem 1. Januar 2017

zwingend in Liechtenstein bewilligte Wirtschaftsprüfer sein müssen, mit dieser Tätigkeit auch dem liechtensteinischen Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer unterworfen sind.

3.1.2 Wegfall des verantwortlichen Geschäftsführers (Konzessionsträger)

Betreffend die Bewilligung von Revisionsgesellschaften sieht der bestehende Art. 6a Abs. 2 Bst. c WPRG als eine Bewilligungsvoraussetzung vor, dass ein Wirtschaftsprüfer, der zugleich inländischer Wirtschaftsprüfer im Sinne von Art. 1b WPRG ist, die in Art. 7 WPRG aufgeführten Tätigkeiten leiten und dafür als verantwortlicher Geschäftsführer zeichnen muss. Gemäss der gegenständlichen Vorlage soll diese Bestimmung zur Gänze gestrichen werden, insbesondere deshalb, da diese nicht im Einklang mit den Anforderungen zur Qualitätssicherung auf der Grundlage der Abschlussprüferrichtlinie steht. Aus Qualitätsaspekten ist es nicht vorstellbar, dass nur ein Wirtschaftsprüfer sämtliche durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft abgewickelten Abschlussprüfungen leitet und verantwortlich zeichnet. In Abhängigkeit der Grösse der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, insbesondere bei grösseren Gesellschaften, sind üblicherweise mehrere Berufsträger mit der Wahrnehmung der Verantwortlichkeiten betraut. Diese Personen zählen zum Kreis derjenigen Wirtschaftsprüfer, die von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorrangig mit der Durchführung von Abschlussprüfungen bestimmt worden sind (sogenannter verantwortlicher Prüfungspartner). Somit umfasst der Personenkreis der verantwortlichen Prüfungspartner in der Regel mehr als nur eine Person und setzt sich aus dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer (leitender Revisor), dem auftragsbegleitenden Qualitätsprüfer sowie sonstigen Prüfungspartnern (z.B. Teilbereichsprüfer bei einer Konzernabschlussprüfung) zusammen, die zu bedeutenden Sachverhalten, die die Jahresrechnung betreffen, zu denen ein Prüfungsurteil abgegeben wird, wichtige Entscheidungen treffen oder Beurteilungen abgeben.

Das Konzept der Abschlussprüferrichtlinie stellt demzufolge nicht auf ein Konzessionsträgermodell ab. Die Leitungsfunktion ist somit auf die einzelnen Auftragsdurchführenden im Sinne einer wirksamen Qualitätssicherung delegiert, mit der Folge, dass jeder verantwortliche Prüfungspartner seine ihm zugesprochene Leitungs- und Qualitätssicherungsfunktion wahrnehmen muss. Diese Funktion kann folglich nicht nur durch eine bestimmte Person verantwortet werden. Im Übrigen ist der in Art. 6a Abs. 2 Bst. c WPRG verwendete Begriff des „verantwortlichen Geschäftsführers“ nicht definiert und auch nicht zu verwechseln mit dem handelsregisterrechtlichen Begriff des Geschäftsführers und birgt somit eine Unschärfe in sich. Aus Sicht der Abschlussprüferrichtlinie ist (aus oben besagten Gründen) ein solcher auch nicht vorgesehen, da als Bewilligungsvoraussetzung lediglich sicherzustellen ist, dass die Geschicke einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht durch berufsfremde Interessen beeinflusst werden, also die Mehrheit der Anteile und Stimmrechte sowie die Mehrheit der Mitglieder der Verwaltung sich in Händen von bewilligten Wirtschaftsprüfern befindet.

3.1.3 Gleichstellung von inländischen und ausländischen Wirtschaftsprüfern

Die Gleichstellung von inländischen und ausländischen Wirtschaftsprüfern knüpft an die vorgängig vorgeschlagene Aufhebung der Bewilligungsvoraussetzung des Bestehens eines „verantwortlichen Geschäftsführers (Konzessionsträger)“ nach Art. 6a Abs. 2 Bst. c WPRG an. Wie dargelegt muss es sich bei diesem nach geltender Rechtslage um einen inländischen Wirtschaftsprüfer im Sinne von Art. 1b WPRG handeln. Diese Regelung stellt eine Ungleichbehandlung von ausländischen Wirtschaftsprüfern dar, die im Wege des Absolvierens der Eignungsprüfung und anschliessender Bewilligung als niedergelassener Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfer im freien Dienstleistungsverkehr den Marktzutritt erhalten haben. Die Übergangsbestimmung des Art. 48a Abs. 3 WPRG vermag diese Ungleichstellung nicht zur Gänze aufzuheben, da sich diese lediglich auf diejeni-

gen Bewilligungsträger mit absolvierter Eignungsprüfung bezieht, welche bereits vor dem 1. Februar 2011 im Fürstentum Liechtenstein tätig waren.

3.1.4 Klarstellung der möglichen Berufsausübung im Rahmen einer nichtselbständigen Tätigkeit

Aus dem derzeit geltenden WPRG geht nicht eindeutig hervor, dass ein Wirtschaftsprüfer seine berufliche Tätigkeit auch im Rahmen einer Anstellung oder als Partner oder im Rahmen einer sonstigen Verbindung bei einem selbständigen Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausüben darf. Hintergrund ist die in Art. 7 Abs. 1 WPRG bezeichnete Berechtigung zur geschäftsmässigen Berufsausübung. Nach Art. 7 Abs. 2 WPRG wird eine Tätigkeit dann geschäftsmässig ausgeübt, wenn sie selbständig und gegen Entgelt erfolgt oder die gewinnstrebende Absicht aus der Häufigkeit der Tätigkeit oder aus anderen Gründen zu folgern ist. Mit dieser Vorlage soll klargestellt werden, dass Wirtschaftsprüfer ihre Tätigkeit auch im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses, einer Partnerschaft oder einer sonstigen Verbindung zu einem selbständigen Wirtschaftsprüfer oder zu einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausüben dürfen. Die Bewilligungsvoraussetzungen sehen hierzu auch keine Einschränkungen vor. Klargestellt soll somit überdies werden, dass diese Wirtschaftsprüfer die Berechtigung haben, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung tätig zu werden, aber hierzu nicht verpflichtet sind.

3.1.5 Umbenennung des Begriffs „Revisionsgesellschaft“ in „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“

Der bisher für eine nach dem bestehenden WPRG bewilligte juristische Person verwendete Begriff „Revisionsgesellschaft“ soll im Sinne einer Harmonisierung durch den in den übrigen deutsch-sprachigen Ländern des EWR üblicherweise gebräuchlichen Begriff „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ ersetzt werden.

3.1.6 Erweiterung der Anforderungen an die Kriterien zur Berufshaftpflichtversicherung

In Anlehnung an Art. 11 TrHG werden die Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung erweitert und erstrecken sich neu auch auf eine mindestens dreijährige Nachhaftung sowie einen gedeckelten Selbstbehalt (höchstens 10%). Darüber hinaus wird vorgesehen, dass sich die Versicherungspflicht nur auf selbstständige Wirtschaftsprüfer sowie Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erstreckt. Somit bleiben Wirtschaftsprüfer von der Versicherungspflicht befreit, sofern sie ihre berufliche Tätigkeit in einem Anstellungsverhältnis, als Partner oder im Rahmen einer sonstigen Verbindung bei einem selbstständigen Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausüben und diese Tätigkeit durch die genügende Berufshaftpflichtversicherung des selbstständigen Wirtschaftsprüfers, der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einer anderen Person abgedeckt ist. Das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung wird neu als ein Kriterium der Bewilligungsvoraussetzung bestimmt. Damit werden Ungleichbehandlungen von inländischen und ausländischen Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beseitigt, sodass das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung nun auch als eine Bewilligungsvoraussetzung für inländische Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gilt.

3.1.7 Abschaffung des Disziplinarverfahrens

In Anbetracht dessen, dass die von der Wirtschaftsprüfer-Vereinigung (nachfolgend „WPV“) zu erlassenden Standesregeln eigentlich nur noch Ausführungsbestimmungen zu den weitestgehend gesetzlich statuierten Vorgaben sind sowie aufgrund des Umstandes, dass seit Inkrafttreten des heutigen WPRG kein Disziplinarverfahren durchgeführt werden musste, soll das bisherige Disziplinarrecht und –verfahren nicht in das neue WPG übernommen werden. Die Überwachung der Einhaltung des Berufsrechts (entspricht den nach Art. 83 Abs. 1 Bst. g WPG

durch die WPV zu erlassenden, die diesbezüglichen gesetzlichen Pflichten näher ausführenden Standesregeln) ist jedoch wie bisher bei der FMA angesiedelt. Einem Verstoß hiergegen soll neu mittels Verwaltungsmassnahme (Art. 72 Abs. 4 WPG) oder Busse (Art. 92 Abs. 2 WPG) begegnet werden. Auf die Aufnahme der bisherigen einstweiligen Massnahmen ins WPG konnte verzichtet werden, da die FMA die Ahndung mittels einer in einem Verwaltungs- oder Verwaltungsstrafverfahren zu ergehenden Verfügung auszusprechen hat und einer Beschwerde gegen eine solche Verfügung nach den allgemeinen Bestimmungen des LVG (Art. 88 i.V.m. 116 LVG) die aufschiebende Wirkung aberkannt werden kann.

3.1.8 Anforderungen an die Durchführung von spezialgesetzlichen Prüfungen

Bei der Durchführung von Prüfungen nach bestimmten von der FMA vollzogenen Spezialgesetzen (derzeit betrifft dies Abschluss- und Aufsichtsprüfungen gemäss den derzeit in Art. 5 Abs. 1 Bst. a, b, d, h, h^{bis}, o, q, s, u oder z FMAG) soll sichergestellt werden, dass diese Prüfungen den berufsspezifischen Standards Rechnung tragen. Betreffend die Durchführung von Abschlussprüfungen bei gemäss den vorbezeichneten Gesetzen zugelassenen Finanzintermediären sollen die internationalen Prüfungsstandards (ISQC1, ISA) in der jeweils gültigen Fassung vollumfänglich gelten. Soweit diese Prüfungsstandards von der Europäischen Kommission angenommen worden sind, sollen diese an deren Stelle gelten. Vor dem Hintergrund, dass die nach den vorbezeichneten Gesetzen zugelassenen Finanzintermediäre der behördlichen Aufsicht der FMA unterliegen, ist sicherzustellen, dass auch die Durchführung von Aufsichtsprüfungen höchsten berufsrechtlichen Ansprüchen genügt. Dementsprechend müssen für die Aufsichtsprüfung, mit Ausnahme der Anwendung von Prüfungsstandards, die gleichen berufsrechtlichen Grundsätze wie für die Durchführung von Abschlussprüfungen gelten. Die besonderen Bestimmungen für die Durchführung von spezialgesetzlichen Abschluss- und Aufsichtsprüfungen gemäss der in der jeweils gültigen Fas-

sung der Richtlinie der FMA betreffend die spezialgesetzliche Prüfung und Berichterstattung durch Revisionsstellen – Revisionsprüfungsrichtlinie (RPR) bleiben vorbehalten.

3.2 Umsetzung der Richtlinie 2014/56/EU

Der Geltungsbereich der bestehenden Abschlussprüferrichtlinie umfasst sämtliche nach dem Gemeinschaftsrecht vorgeschriebenen Pflichtprüfungen (Abschlussprüfungen). Mit Art. 2 Ziff. 1 der durch die Richtlinie 2014/56/EU abgeänderte Richtlinie 2006/43/EG wird nunmehr bestimmt, dass eine Abschlussprüfung die Prüfung der Jahresrechnung und der konsolidierten Jahresrechnung umfasst, die nach Gemeinschaftsrecht vorgeschrieben (also gesetzlich verpflichtend) ist und nach nationalen Rechtsvorschriften in Bezug auf kleine Unternehmen im Sinne von Art. 1064 Abs. 1 und 1a PGR vorgeschrieben sowie auf freiwilliger Basis von solchen kleinen Unternehmen durchgeführt wird. Nach dem Gemeinschaftsrecht, nämlich

- Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 86/635/EWG (Bilanzierungsrichtlinie für Banken);
- Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 91/674/EWG (Bilanzierungsrichtlinie für Versicherungsunternehmen);
- Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/109/EG (Transparenzrichtlinie);
- Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie 2007/64/EG (Richtlinie über Zahlungsdienste);
- Art. 73 der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW-Richtlinie);
- Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2009/110/EG (E-Geld-Richtlinie); sowie
- Art. 22 Abs. 3 der Richtlinie 2011/61/EU (AIFM-Richtlinie)

muss der Geschäftsbericht (Jahresrechnung nebst gegebenenfalls Jahresbericht) und konsolidierter Geschäftsbericht von Banken, Versicherungsunternehmen,

Emittenten von Wertpapieren, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, Zahlungsinstituten, Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, E-Geld-Instituten sowie alternativen Investmentfonds von einem Abschlussprüfer geprüft werden. Als gesetzliche Abschlussprüfungen gelten neben Prüfungen nach Art. 1058 Abs. 1 PGR somit auch die Prüfungen des Geschäftsberichts oder konsolidierten Geschäftsberichts nach den unten stehenden von der FMA vollzogenen Spezialgesetzen:

- Prüfungen nach Art. 110 Abs. 1 Bst. c i.V.m. Abs. 5 des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds (nachfolgend „AIFMG“);
- Prüfungen nach Art. 94 Abs. 1 Bst. c i.V.m. Abs. 5 des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (nachfolgend „UCITSG“);
- Prüfungen nach Art. 51 i.V.m. Art. 98 Abs. 1 Bst. c i.V.m. Abs. 1a des Gesetzes über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien (nachfolgend „IUG“);
- Prüfungen nach Art. 27 Abs. 1 i.V.m. Art. 44 Abs. 1 Bst. c i.V.m. Abs. 1a des Gesetzes über die Vermögensverwaltung (nachfolgend „VVG“), sofern es sich bei den geprüften Vermögensverwaltungsgesellschaften nicht um kleine Gesellschaften im Sinne von Art. 26 VVG handelt;
- Prüfungen nach Art. 102 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Bst. c des Gesetzes betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (nachfolgend „VersAG“) i.V.m. Art. 1137 Abs. 1 i.V.m. Art. 1058 Abs. 1 PGR i.V.m. Art. 54 Abs. 3 der Verordnung betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (VersAV);
- Prüfungen nach Art. 19 Abs. 1 und 1a des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge (nachfolgend „BPVG“) i.V.m. Art. 38 Abs. 1 Bst. a der Verordnung zum Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVV);

- Prüfungen nach Art. 31 Abs. 1 Bst. c i.V.m. Abs. 1a des Gesetzes betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (nachfolgend „PFG“);
- Prüfungen nach Art. 38 Abs. 1 Bst. c i.V.m. Abs. 4 des Gesetzes über Banken und Wertpapierfirmen (nachfolgend „BankG“) i.V.m. Art. 1131 Abs.1 i.V.m. Art. 1058 Abs. 1 PGR i.V.m. Art. 44 Abs. 1 Bst. b der Verordnung über Banken und Wertpapierfirmen (BankV);
- Prüfungen nach Art. 39 Abs. 1 Bst. c i.V.m. Abs. 2a des Zahlungsdienstegesetzes (nachfolgend „ZDG“); sowie
- Prüfungen nach Art. 39 Abs. 1 Bst. c des E-Geldgesetzes (nachfolgend „EGG“).

Nach geltendem Recht umfasst die begriffliche Bestimmung von „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ gemäss Art. 9c Abs. 1 WPRG Gesellschaften, deren Wertpapiere in einem EWRA-Vertragsstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID I) zugelassen sind. Auf der Grundlage des Art. 39 der Richtlinie 2006/43/EG in der ursprünglichen Fassung vom 17. Mai 2006 wurden dementsprechend Banken und Versicherungen von der Klassifizierung als Unternehmen von öffentlichem Interesse bisher ausgenommen. Mit Art. 2 Ziff. 13 der Richtlinie 2014/56/EU wurde aufgrund der erheblichen öffentlichen Bedeutung, die Unternehmen von öffentlichem Interesse wegen des Umfangs, der Komplexität und der Art ihrer Geschäftstätigkeit zukommt diese Ausnahmeregelung aufgehoben. Nach der neuen Bestimmung gelten nunmehr zwingend als Unternehmen von öffentlichem Interesse:

- Gesellschaften nach liechtensteinischem Recht, deren übertragbaren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt eines EWRA-

Vertragsstaats im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID I) (bzw. Art. 4 Abs. 1 Nr. 21 der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte und Finanzinstrumente (MiFID II)) zugelassen sind; und

- Banken im Sinne des Art. 3 des Bankengesetzes; sowie
- Versicherungsunternehmen im Sinne des Art. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

Diese richtlinienbasierte Erweiterung der Klassifizierung von Unternehmen von öffentlichem Interesse hat zur Folge, dass in Liechtenstein faktisch erstmalig solche Unternehmen erfasst sind. Derzeit umfasst sind hiervon 16 Banken und 44 Versicherungsunternehmen, somit 60 Finanzintermediäre. Gesellschaften, deren übertragbaren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt eines EWRA-Vertragsstaats zugelassen sind, gibt es derzeit in Liechtenstein nicht. Der Einbezug dieser Finanzintermediäre als Unternehmen von öffentlichem Interesse ist insbesondere auf der Grundlage der neuen Verordnung (EU) Nr. 537/2014 mit der Auferlegung von besonderen gesellschaftsrechtlichen Anforderungen an die obersten Organe dieser Gesellschaften hinsichtlich der Bestellung und Überwachung von Abschlussprüfern (siehe vorgeschlagene Änderungen betreffend das Personen- und Gesellschaftsrecht) sowie besonderen berufs- und gesellschaftsrechtlichen Anforderungen an Abschlussprüfer hinsichtlich der Unabhängigkeit, Qualitätssicherung, Berichterstattung und Prüfungsdurchführung (siehe vorgeschlagene Änderungen betreffend das Personen- und Gesellschaftsrecht sowie Neuregelungen zur Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse) als auch besonderen aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die FMA hinsichtlich der externen Qualitätssicherung, Marktbeobachtung und die Zusammenarbeit mit ausländischen Revisionsaufsichtsbehörden sowie mit dem Aus-

schluss der Europäischen Aufsichtsstellen für Abschlussprüfer (Committee of European Auditing Oversight Bodies – CEAOB) (siehe vorgeschlagene Neuregelungen zur Berufsaufsicht) verbunden.

Gemäss dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) umfasst der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen. Abschlussprüfer sollen somit in die Lage versetzt werden, ihre Prüftätigkeit (insbesondere im Rahmen von Konzernabschlussprüfungen) im Gemeinschaftsgebiet uneingeschränkt auszuüben. Vor dem Hintergrund der Integration sollen ausländische Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit Sitz in einem EWRA-Vertragsstaat berechtigt sein, Abschlussprüfungen im Fürstentum Liechtenstein durchzuführen, wenn der verantwortliche Prüfungspartner, der die Abschlussprüfung im Namen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchführt über eine Bewilligung nach dem WPG verfügt. Nach geltendem Recht ist die Bewilligung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften im freien Dienstleistungsverkehr in Art. 45 WPRG geregelt, allerdings verbunden mit Unschärfen im Hinblick auf die einzelnen Bewilligungsvoraussetzungen. Entsprechend werden diese nun gemäss dem vorliegenden Vorschlag ausdrücklich geregelt.

Die Hauptverantwortung für den Geschäftsbericht liegt bei der Unternehmensleitung des geprüften Unternehmens. Die Rolle des Abschlussprüfers kann sich demzufolge nur auf das kritische Hinterfragen der von der Unternehmensleitung getroffenen Aussagen beschränken. Mit dem Ziel, die Qualität der Abschlussprüfung zu verbessern, werden Abschlussprüfer nun in die Pflicht genommen, ihre kritische Grundhaltung gegenüber dem geprüften Unternehmen zu verstärken, indem sie ungeachtet ihrer bisherigen Erfahrungen mit der Aufrichtigkeit und der Integrität der Unternehmensleitung des geprüften Unternehmens die Möglichkeit von dolosen Handlungen oder Irrtümern (Fraud or Error) in Betracht ziehen

sollen, welche wesentliche falsche Darstellungen im Geschäftsbericht bedingen können.

Ein wesentlicher Schwerpunkt der Richtlinie 2014/56/EU bildet die Stärkung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers bei der Durchführung der Abschlussprüfung. Abschlussprüfer sowie jede natürliche Person, die mittelbar oder unmittelbar in der Lage ist, das Prüfungsurteil des Abschlussprüfers zu beeinflussen, müssen vom geprüften Unternehmen unabhängig sein und dürfen nicht in dessen Entscheidungsprozesse eingebunden sein. In diesem Zusammenhang werden den Abschlussprüfern besondere Aufzeichnungspflichten in Fällen auferlegt, in welchen die Unabhängigkeit als gefährdet angesehen wird, verbunden mit der Protokollierung von getroffenen Schutzmassnahmen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit zu vermindern. Für den Fall, dass trotz der getroffenen Schutzmassnahmen bedeutsame Gefährdungen der Unabhängigkeit verbleiben, hat der Abschlussprüfer die Nichtannahme des Mandats oder einen Rücktritt vom Mandat in Erwägung zu ziehen. Bei der Sicherstellung der Unabhängigkeit ist auch die Struktur des Netzwerks, innerhalb dessen der Abschlussprüfer handelt, zu berücksichtigen. In zeitlicher Hinsicht hat der Abschlussprüfer die Unabhängigkeitsanforderungen mindestens während des Zeitraums, auf den sich das Prüfungsurteil (Bestätigungsvermerk) bezieht, zu erfüllen. Somit erstreckt sich dieser auf den Zeitraum des geprüften Geschäftsberichts als auch auf die Dauer der Abschlussprüfung. Abschlussprüfer und deren Mitarbeiter dürfen zudem kein geschäftliches oder finanzielles Interesse am geprüften Unternehmen haben. Sie dürfen nicht mit Finanzinstrumenten handeln, die von einem geprüften Unternehmen emittiert, garantiert oder in anderer Weise abgesichert werden. Dies gilt nicht, sofern es sich hierbei um Anteile an diversifizierten Organismen für gemeinsame Anlagen, einschliesslich gemanagter Fonds wie Pensionsfonds und Lebensversicherungen, handelt. Abschlussprüfern und deren Mitarbeitern ist es ferner untersagt, für einen angemessenen Zeitraum nach Beendi-

gung des Prüfungsauftrags, eine Funktion in der Geschäftsleitung oder im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan des geprüften Unternehmens zu übernehmen. Gemäss dieser Vorlage ist hierfür ein Zeitraum von mindestens einem Jahr vorgesehen.

Um den erhöhten Anforderungen an die Unabhängigkeit gerecht zu werden müssen Abschlussprüfer über eine angemessene Organisation verfügen, um möglichen Gefährdungen vorzubeugen. Weder Eigentümer noch Anteilseigner einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch deren Unternehmensleitung dürfen in einer Weise in eine laufende Abschlussprüfung eingreifen, die die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des mit der Durchführung der Abschlussprüfung vorrangig bestimmten Wirtschaftsprüfers beeinträchtigt. Darüber hinaus sind in Bezug auf Mitarbeiter des Abschlussprüfers sowie andere Personen, die unmittelbar an der Prüfungstätigkeit beteiligt sind, geeignete interne Grundsätze und Verfahren einzurichten, die geeignet sind, dass diese ihren gesetzlichen Pflichten nachkommen können. Die in dieser Vorlage vorgeschlagenen Grundsätze und Verfahren müssen unter Berücksichtigung des Umfangs und der Komplexität der Tätigkeit des Abschlussprüfers in angemessener Weise insbesondere darauf gerichtet sein, jeder Gefährdung der Unabhängigkeit vorzubeugen und zu begegnen, um die Qualität sowie die Integrität als auch die Sorgfalt der Abschlussprüfung zu gewährleisten.

Das Prüfungsurteil des Abschlussprüfers mündet in der Beurteilung, ob die Jahresrechnung des geprüften Unternehmens ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt und im Einklang mit dem massgeblichen Regelwerk zur Rechnungslegung aufgestellt wurde. Interessensträger, die sich bei ihren Entscheidungen auf dieses Prüfungsurteil abstützen, sind sich möglicherweise nicht den Grenzen einer Abschlussprüfung bewusst (z.B. hinsichtlich der Wesentlichkeit, der Stichprobenverfahren, der Rolle des Abschlussprüfers bei der

Aufdeckung von dolosen Handlungen sowie der Verantwortlichkeit der Unternehmensleitung des geprüften Unternehmens), was zu möglichen Erwartungslücken führen kann. Um diese Erwartungslücken zu verringern wird vorgeschlagen, auf gesellschaftsrechtlicher Ebene den Umfang einer Abschlussprüfung abzugrenzen und klarzustellen, dass das Prüfungsurteil zu einer Abschlussprüfung keine Zusicherung über den zukünftigen Fortbestand des geprüften Unternehmens oder über die Effizienz oder Wirksamkeit der bisherigen oder künftigen Aktivitäten der Unternehmensleitung des geprüften Unternehmens umfasst.

In Art. 10a Abs. 1 WPRG ist bereits heute geregelt, dass eine Abschlussprüfung nach den von der Europäischen Kommission angenommenen internationalen Prüfungsstandards (ISA) zu erfolgen hat. Gemäss den Bestimmungen der Richtlinie 2014/56/EU wurden die anzuwendenden internationalen Prüfungsstandards um den internationalen Prüfungsstandard zur praxisweiten Qualitätssicherung für betriebswirtschaftliche Prüfungen und verwandte Dienstleistungen (International Standard on Quality Control Nr. 1; ISQC1) erweitert. Da sowohl die ISA als auch der ISQC1 Skalierungsspielräume zulassen, ist sicherzustellen, dass diese Prüfungsstandards unter Berücksichtigung von Umfang und Komplexität des geprüften Unternehmens Anwendung finden können. Der Vorschlag dieser Vorlage sieht entsprechend vor, dass die von der FMA durchgeführten Qualitätssicherungsprüfungen diesem Umstand Rechnung zu tragen haben, um sicherzustellen, dass jeder – insbesondere die KMU-orientierten – Abschlussprüfer die Abschlussprüfung auch unter Anwendung der internationalen Prüfungsstandards durchführen kann.

Jedes Unternehmen von öffentlichem Interesse ist nach den Bestimmungen der Abschlussprüfungsänderungsrichtlinie verpflichtet, einen Prüfungsausschuss einzurichten. Für bestimmte Unternehmen von öffentlichem Interesse wird vorgeschlagen, eine Befreiung zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses vorzusehen,

da dies zu einer unverhältnismässigen Belastung dieser Unternehmen führen würde. Zu diesen Unternehmen zählen diejenigen nach Art. 347a Abs. 3 PGR der vorgeschlagenen Neuregelungen zum Personen- und Gesellschaftsrecht. Um die Unabhängigkeit und fachliche Kompetenz des Prüfungsausschusses zu stärken, müssen die Mitglieder des Prüfungsausschusses unabhängig sein, sie dürfen somit nicht der Geschäftsleitung, der Verwaltung oder dem Aufsichtsorgan des Unternehmens angehören. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand im Bereich der Abschlussprüfung und Rechnungslegung verfügen. Die Aufgaben des Prüfungsausschusses umfassen Beobachtungs-, Überprüfungs-, Berichts- oder Empfehlungstätigkeiten im Zusammenhang mit dem Rechnungslegungsprozess, des internen Kontrollsystems, der Abschlussprüfung oder der Auswahl und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers.

3.3 Verordnung (EU) Nr. 537/2014

Der Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 betrifft Abschlussprüfer, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen sowie die Unternehmen von öffentlichem Interesse selbst als auch die FMA. Mit der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 wurden besondere Bestimmungen betreffend die Abschlussprüfung bei und Verpflichtungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse aus der bestehenden Abschlussprüferrichtlinie herausgenommen und in einem gesonderten Rechtsakt in Form einer Verordnung neu gefasst und erweitert. Hierdurch wurde der besonderen Bedeutung der Unternehmen von öffentlichem Interesse für den Finanzmarkt Rechnung getragen, mit dem Ziel, die Prüfungsqualität zu verbessern. Eine gute Prüfungsqualität trägt zum ordnungsmässigen Funktionieren der Märkte bei, indem die Integrität und Wirksamkeit der Jahresrechnungen erhöht wird. Abschlussprüfer erfüllen damit eine besonders wichtige gesellschaftliche Funktion, da sich ein breiter Kreis von

Personen und Einrichtungen auf die Qualität der Arbeit des Abschlussprüfers verlässt und auf dieser Grundlage Entscheidungen trifft.

Ein zentraler Regelungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 ist die Einführung von bestimmten verbotenen Nichtprüfungsleistungen (Non-Audit Services) bei Unternehmen von öffentlichem Interesse, um die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers zu stärken. Dies gilt sowohl für den Abschlussprüfer als auch für die Mitglieder seines Netzwerks. Insbesondere betrifft dies Steuerberatungs- und sonstige Beratungsdienstleistungen innerhalb des Gemeinschaftsgebiets für das geprüfte Unternehmen, für dessen Muttergesellschaft oder für die von diesem beherrschten Unternehmen. Ein weiterer wesentlicher Aspekt ist das Verbot von Leistungen, mit denen eine Teilnahme an der Führung oder an Entscheidungen des geprüften Unternehmens verbunden ist. Hierzu zählen beispielsweise die Verwaltung des Umlaufvermögens (Working Capital), die Bereitstellung von Finanzinformationen, die Optimierung von Geschäftsabläufen, die Finanzmittelverwaltung (Cash Management), die Verrechnungspreisgestaltung oder die Herbeiführung von Effizienzgewinnen bei Lieferketten. Bewertungsleistungen sowie bestimmte Steuerberatungsleistungen dürfen dann erbracht werden, wenn diese Leistungen unwesentlich sind oder sie allein oder kumuliert keine direkten Auswirkungen auf die geprüften Geschäftsberichte haben. Als nicht unwesentlich gilt in diesem Zusammenhang eine aggressive Steuerplanung.

Die von einem geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse gezahlten Honorare für erbrachte Dienstleistungen sind nach der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 in ihrer Höhe und Zusammensetzung so zu bemessen, dass sie die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers nicht gefährden. Es ist sicherzustellen, dass Honorare für die Abschlussprüfung nicht ergebnisabhängig sind. Für den Fall, dass die von einem Mandanten (einschliesslich seiner Tochterunternehmen) entrichteten Prüfungshonorare in einem Betrachtungszeitraum von drei aufeinander-

derfolgenden Jahren sehr hoch sind (d.h. in jedem Jahr des Betrachtungszeitraums mehr als 15% der vom Abschlussprüfer insgesamt vereinnahmten Honorare betragen), muss der Abschlussprüfer ein spezielles Verfahren zur Gewährleistung der Prüfungsqualität einrichten, an dem der Prüfungsausschuss beratend einzubeziehen ist. Wird der Abschlussprüfer übermässig abhängig von seinem Mandanten (also übersteigen die vom geprüften Unternehmen entrichteten Honorare über den Betrachtungszeitraum hinaus die 15%-Grenze), hat der Prüfungsausschuss anhand triftiger Gründe zu entscheiden, ob der Abschlussprüfer weiterhin die Abschlussprüfung durchführen darf. Dabei hat er die Gefährdung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und die Folgen seiner Entscheidung zu berücksichtigen. Des Weiteren hat der Abschlussprüfer eine Begrenzung im Zusammenhang mit der Erbringung von zulässigen Nichtprüfungsleistungen zu beachten. Sofern ein Abschlussprüfer solche Nichtprüfungsdienstleistungen erbringt, dürfen die dafür vom Mandanten entrichteten Honorare in einem Betrachtungszeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Jahren höchstens 70% des Durchschnitts der in diesem Betrachtungszeitraum vereinnahmten Honorare für Abschlussprüfungen des geprüften Unternehmens (einschliesslich konsolidierter Abschlüsse und Abschlüsse von Unternehmen, welche das geprüfte Unternehmen beherrscht) betragen.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Vorbemerkung

Die erfolgten Umsetzungen der Bestimmungen der gegenständlichen Richtlinie 2014/56/EU werden in den nachstehenden Ausführungen als Artikel der konsolidierten Richtlinie 2006/43/EG zitiert (somit Zitierung von Artikeln der durch die Richtlinie 2016/56/EU abgeänderten Richtlinie 2006/43/EG).

4.2 Wirtschaftsprüfergesetz

Zu Art. 1

Art. 1 entspricht im Wesentlichen dem Art. 1 des bislang geltenden WPRG. Abs. 1 wurde teilweise neu formuliert und dadurch der Gegenstand des Gesetzes genauer umschrieben. Abs. 2 wurde aus Art. 1 Abs. 2 TrHG übernommen. Abs. 3 führt die Rechtsakte auf, die durch die gegenständliche Vorlage in den Liechtensteinischen Rechtsbestand übernommen bzw. durchgeführt werden sollen, namentlich die Richtlinie 2014/56/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Abänderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen sowie die Verordnung (EU) Nr. 537 /2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission.

Die Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 betreffen Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse. Diese Regelungen sind, mit Ausnahme der Nutzung von Wahlrechten und die hiermit korrespondierende partielle Ausführung, nicht Gegenstand dieser Vorlage.

Zu Art. 2

Art. 2 regelt den Geltungsbereich des Wirtschaftsprüfergesetzes. Demnach gilt das Gesetz für alle natürlichen und juristischen Personen, die als Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätig sind und die im Gesetz genannten Tätigkeiten ausüben.

Der im bislang geltenden Art. 7 Abs. 1 Bst. a WPRG enthaltene Begriff der Buch- und Abschlussprüfung, als eine Vorbehaltstätigkeit des Wirtschaftsprüfers, wird ersetzt durch den Begriff der betriebswirtschaftlichen Prüfung.

Aufgrund der gesetzlichen Unbestimmtheit des Begriffs der Buchprüfung ist nicht eindeutig erkennbar, welche vom Wirtschaftsprüfer über die Abschlussprüfung hinaus durchgeführten Prüfungen unter das Berufsrecht fallen. Insbesondere ist nicht klar, ob Aufsichtsprüfungen nach den von der FMA vollzogenen Spezialgesetzen hierunter zu subsumieren sind. Durch die in Art. 2 Bst. a vorgesehene Bestimmung, dass betriebswirtschaftliche Prüfungen vom Wirtschaftsprüfer geschäftsmässig ausgeübt werden können, kann diese Lücke geschlossen werden. Der Begriff der betriebswirtschaftlichen Prüfung (im engl. sog. Assurance Engagements) hat seinen Ursprung im Internationalen Rahmenkonzept der betriebswirtschaftlichen Prüfungen (International Framework for Assurance Engagements) des IAASB. Aufgabe des IAASB ist insbesondere die Festlegung der internationalen Prüfungsstandards (ISA) und internationaler Qualitätsstandards (zurzeit existiert nur der ISQC1) und fungiert als Ausschuss der IFAC. Die Abstützung auf den Begriff der betriebswirtschaftlichen Prüfung entspricht somit dem internationalen Verständnis gemäss dem Rahmenkonzept des IAASB. Betriebswirtschaftliche Prüfungen können vom Wirtschaftsprüfer sowohl in gesetzlicher Funktion (z.B. als Revisionsstelle) als auch aufgrund einer auftragsrechtlichen Vereinbarung durchgeführt werden. Soweit damit die Ausübung einer gesetzlichen Funktion verbunden ist, also die Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfungen, Reviews und Aufsichtsprüfungen, ist dies als Vorbehaltstätigkeit des Wirtschaftsprüfers zu sehen. Insofern werden diese Tätigkeiten insbesondere auch in Art. 2 des vorgeschlagenen Gesetzes angeführt.

Aufsichtsprüfungen gelten gemäss Rahmenkonzept als betriebswirtschaftliche Prüfungen, da Regulatoren (Behörden) einerseits die vorgesehenen Nutzer der Berichterstattung sind und diese andererseits die Prüfung der Einhaltung von Vorgaben auf der Grundlage von Gesetz und Regularien zum Inhalt haben. Zudem ist die Aufsichtsprüfung eine gesetzliche Prüfung gemäss den von der FMA vollzogenen Spezialgesetzen. Demzufolge sind Wirtschaftsprüfer, die mit der

Durchführung von Aufsichtsprüfungen betraut werden, auch den berufsrechtlichen Grundsätzen gemäss dem Wirtschaftsprüfergesetz zu unterwerfen. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass diese Wirtschaftsprüfer bei der Durchführung von Aufsichtsprüfungen gemäss Art. 24 Abs. 2 an die von der Wirtschaftsprüfer-Vereinigung erlassenen Standesregeln gebunden werden.

Da die Berechtigung zur Durchführung von spezialgesetzlichen Prüfungen (Abschluss- und Aufsichtsprüfungen) an eine gesonderte Anerkennung dieser Wirtschaftsprüfer gemäss den von der FMA vollzogenen Spezialgesetzen gebunden ist, müssen spezialgesetzliche Vorbehalte aufrechterhalten bleiben. Eine entsprechende Regelung enthält Art. 2 Bst. a Ziff. 3, wonach in diesen Fällen eine Wirtschaftsprüferbewilligung nach dem WPG nicht zwangsläufig auch eine Berechtigung für die Durchführung spezialgesetzlicher Prüfungen bedeutet. Danach sind spezialgesetzliche Prüfungen, welche nach Massgabe von einem in Art. 5 FMAG genannten Gesetz erforderlich sind vom Geltungsbereich des WPG umfasst. Es wird jedoch klargestellt, dass sofern eine zusätzliche Anerkennung respektive Bewilligung nach den jeweiligen in Art. 5 FMAG genannten Gesetzen erforderlich ist, diese Tätigkeiten nur mit dieser zusätzlichen Anerkennung oder Bewilligung ausgeübt werden kann. Dies gilt ebenso für die Übernahme der Funktion als spezialgesetzliche Revisionsstelle.

Bst. a Ziff. 1 dient der Umsetzung von Art. 34 Abs. 4 der durch die Richtlinie 2014/56/EU abgeänderten Richtlinie 2006/43/EG.

Zu Art. 3

Art. 3 Abs. 1 nimmt die Begriffsbestimmungen auf, wie sie namentlich unter anderem in Art. 2 der durch die Richtlinie 2014/56/EU abgeänderten Richtlinie 2006/43/EG bzw. deren sonstigen Bestimmungen sowie internationalen Standards enthalten sind.

Ziff. 1 definiert unter Berücksichtigung der Vorgaben des Art. 2 Ziff. 2 und 3 der Richtlinie 2006/43/EG in der ursprünglichen Fassung vom 17. Mai 2006 den Abschlussprüfer. Auch wenn diese Definition bereits Bestandteil der Richtlinie 2006/43/EG in ihrer ursprünglichen Fassung vom 17. Mai 2006 enthalten war, soll an dieser Stelle klargestellt werden, dass als Abschlussprüfer nach dem WPG bewilligte Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gelten, die Abschlussprüfungen nach Art. 1058 Abs. 1 PGR durchführen.

Ziff. 2 definiert unter Berücksichtigung der Vorgaben des Art. 2 Ziff. 1 der durch die Richtlinie 2014/56/EU abgeänderten Richtlinie 2006/43/EG die Abschlussprüfung. Als Abschlussprüfung gilt die gesetzliche Prüfung des Geschäftsberichts nach Art. 1058 Abs. 1 PGR sowie nach den von der FMA gemäss Art. 5 FMAG vollzogenen Spezialgesetzen angeordnete Prüfungen des Geschäftsberichts. Darüber hinaus gilt auch die auf freiwilliger Basis bei kleinen Unternehmen im Sinne von Art. 1064 Abs. 1 und 1a PGR durchgeführte Prüfung des Geschäftsberichts als Abschlussprüfung, wenn als Ergebnis der Prüfung ein Bericht nach Art. 196 PGR bzw. der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 abgegeben wird. Eine Abschlussprüfung ist unter Anwendung der für diese Prüfungsform einschlägigen Prüfungsstandards gemäss Art. 38 Abs. 1 und Art. 48 sowie Art. 3 QSPV durchzuführen. Die Abschlussprüfung ist eine Anwendungsform der betriebswirtschaftlichen Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Prüfungssicherheit.

Ziff. 3 definiert die Aufsichtsprüfung. Die Aufsichtsprüfung baut auf den Erkenntnissen der Abschlussprüfung auf und wird durch von der FMA gemäss Art. 5 FMAG vollzogene Spezialgesetze angeordnet. Berichtsempfänger dieser Prüfung ist die FMA. In Ergänzung wird mit Art. 3 Abs. 2 sichergestellt, dass die FMA für die Bestimmung weiterer Inhalte der Aufsichtsprüfung ergänzende Regelungen in Form einer Richtlinie erlassen kann.

Ziff. 4 definiert die betriebswirtschaftliche Prüfung. Diese Prüfung stellt keine eigenständige Art der Prüfung dar, sondern umfasst Mandate sowie Bestandteile und Zielsetzungen von Prüfungen, die nach einschlägigen berufsständischen Prüfungsstandards auszuführen sind. Betriebswirtschaftliche Prüfungen beinhalten zwei Arten von Prüfungen. Zum einen sind dies Prüfungen zur Erlangung hinreichender Sicherheit mit Erteilung einer positiven Zusicherung, welche insbesondere die Anwendungsformen der Abschluss- und der Aufsichtsprüfung betrifft. Zum anderen werden auch Prüfungen zur Erlangung begrenzter Sicherheit mit Erteilung einer negativen Zusicherung, welche die Anwendungsform des Review betrifft, mit einbezogen. Eine betriebswirtschaftliche Prüfung ist ein Auftrag, als dessen Resultat der Wirtschaftsprüfer eine Schlussfolgerung aus dem Ergebnis einer anhand von bestimmten Kriterien vorgenommenen Beurteilung oder Messung eines Sachverhalts abgibt. Eine solche Schlussfolgerung ist darauf ausgerichtet, das Mass an Vertrauen ihrer vorgesehenen Nutzer, die nicht mit der für die Darstellung des Sachverhalts verantwortlichen Personen identisch sind, zu erhöhen.

Ziff. 5 definiert den Begriff „EWRA-Vertragsstaat“. Als solche gelten Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum beigetreten sind.

Ziff. 6 definiert den Begriff „geschäftsmässig“ in Analogie zu Art. 7 Abs. 2 des bisher geltenden Rechts.

Ziff. 7 definiert den Begriff „Geschäftssitz“ als den Ort im Inland, an dem eine natürliche Person die nach dem WPG bewilligte Tätigkeit tatsächlich ausübt.

Ziff. 8 definiert unter Berücksichtigung der Vorgaben des Art. 26 Abs. 2 der durch die Richtlinie 2014/56/EU abgeänderten Richtlinie 2006/43/EG die internationa-

len Prüfungsstandards. Als internationale Prüfungsstandards gelten der ISQC1 sowie die ISA).

Ziff. 12 definiert unter Berücksichtigung der Vorgaben des Art. 2 Ziff. 7 Richtlinie 2006/43/EG in der ursprünglichen Fassung vom 17. Mai 2006 das Netzwerk. Die Netzwerkdefinition wurde in Anlehnung an das Handbuch des Verhaltenskodex für Berufsangehörige (Code of Ethics for Professional Accountants) des International Ethics Standards Board of Accountants (IESBA) in die Richtlinie übernommen.

Ziff. 13 definiert in Umsetzung von Art. 2 Ziff. 15 und Art. 32 Abs. 3 Unterabs. 1 der durch die Richtlinie 2014/56/EU abgeänderten Richtlinie 2006/43/EG die Nichtberufsausübenden. Die Aufnahme dieser Definition ist auf Grund der Regelung nach Art. 73 Abs. 2 der Vorlage erforderlich.

Ziff. 14 definiert unter Berücksichtigung der Vorgaben des Art. 22 Abs. 2 der durch die Richtlinie 2014/56/EU abgeänderten Richtlinie 2006/43/EG i.V.m. Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 2004/72/EG Personen, die in enger Beziehung zu Personen stehen, die an der Abschlussprüfung mitwirken bzw. mitwirken sollen. Hierbei handelt es sich um einen erweiterten Personenkreis, dessen besondere finanziellen Beziehungen im Sinne von Art. 33 Abs. 2 und 4 ebenso eine Gefährdung der Unabhängigkeit der Personen, die unmittelbar an den Prüfungsarbeiten beteiligt sind, darstellen. Eine solche Gefährdung gilt als Ausschlussgrund für die Annahme und Fortführung eines Abschlussprüfungsauftrags (Art. 33 Abs. 2) bzw. als Ausschlussgrund für die Beteiligung an den Prüfungsarbeiten einer Abschlussprüfung (Art. 33 Abs. 4).

Ziff. 15 definiert unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 2 Ziff. 4 und 5 sowie Art. 45 der durch die Richtlinie 2014/56/EU abgeänderten Richtlinie 2006/43/EG den Prüfer aus einem Drittland (Drittlandsprüfer). Ein Drittlandsprü-

fer bezeichnet einen Abschlussprüfer, der nicht in einem EWRA-Mitgliedstaat als Abschlussprüfer zugelassen ist und der die Abschlussprüfung bei einem Unternehmen durchführt, dessen Sitz nicht in einem EWRA-Vertragsstaat belegen ist und dessen übertragbaren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt im Fürstentum Liechtenstein im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 21 der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen sind, sofern es sich hierbei nicht um Schuldtitel handelt, welche die Merkmale gemäss Art. 18 Abs. 1 Bst. a und b aufweisen. Drittlandsprüfer werden somit nicht im Inland tätig, sondern am Sitz des geprüften Unternehmens im Drittland. Durch die vorgängig bezeichnete Kotierung dieses Unternehmens im Inland besteht allerdings aufgrund des aufsichtsrechtlichen Interesses eine Registrierungspflicht, wegen der fehlenden Tätigkeit im Inland aber keine Bewilligungspflicht. Die registrierten Drittlandsprüfer sind jedoch dem Wirtschaftsprüfergesetz vollständig unterworfen.

Ziff. 16 definiert gemäss den Vorgaben des Art. 29 der Richtlinie 2006/43/EG in der ursprünglichen Fassung vom 17. Mai 2006 die Qualitätssicherungsprüfung. Die Qualitätssicherungsprüfung ist die externe von der FMA durchgeführte Qualitätskontrolle und Inspektion bei Abschlussprüfern. Die externe Qualitätskontrolle erfolgt bei Abschlussprüfern von Unternehmen, die keine Unternehmen von öffentlichem Interesse darstellen. Die Inspektion beinhaltet darüber hinaus die Qualitätssicherungsprüfung bei Abschlussprüfern von Unternehmen von öffentlichem Interesse und erfolgt nach den in Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 bestimmten Grundsätzen.

Ziff. 17 definiert den von der FMA einsetzbaren Sachverständigen. Dieser ist eine natürliche Person, die besondere Fachkenntnisse auf den Gebieten Finanzmärkte, Rechnungslegung und Abschlussprüfung oder auf anderen für Qualitätssicherungsprüfungen relevanten Gebieten besitzt. Als Sachverständige können auch als Abschlussprüfer tätige Personen eingesetzt werden, soweit sich der Einsatz

nicht auf Qualitätssicherungsprüfungen bei Abschlussprüfern von Unternehmen von öffentlichem Interesse erstreckt.

Ziff. 18 definiert gemäss den Vorgaben des ISA 600.9 den Teilbereich. Der Begriff Teilbereich bezieht sich auf die im Rahmen einer Konzernabschlussprüfung geprüfte Einheit oder Geschäftstätigkeit, für die das Konzernmanagement oder das Teilbereichsmanagement Finanzinformationen erstellt, die gemäss Art. 1097 PGR in den Konzernabschluss (konsolidierten Geschäftsbericht) einzubeziehen sind. Als Einheit gilt insbesondere ein Einzelunternehmen oder eine Gesellschaft unabhängig von der Rechtsform.

Ziff. 19 definiert gemäss den Vorgaben des Art. 2 Ziff. 13 der durch die Richtlinie 2014/56/EU abgeänderten Richtlinie 2006/43/EG die Unternehmen von öffentlichem Interesse. Mit der Richtlinie wurden Unternehmen von öffentlichem Interesse insofern begrifflich neu geprägt, als diese neben den bisher als solche geltenden Gesellschaften nach liechtensteinischem Recht, deren übertragbare Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt eines EWRA-Vertragsstaats im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 21 der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen sind, verpflichtend nun auch Banken im Sinne des Art. 3 BankG und Versicherungsunternehmen im Sinne des Art. 2 VersAG umfasst.

Ziff. 20 definiert gemäss den Vorgaben des Art. 2 Ziff. 16 der Richtlinie 2006/43/EG in der ursprünglichen Fassung vom 17. Mai 2006 den verantwortlichen Prüfungspartner. Als verantwortlicher Prüfungspartner gilt der Abschlussprüfer, der den Bericht im Sinne von Art. 196 PGR unterzeichnet oder von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als für die Auftragsabwicklung einer Abschluss- oder Konzernabschlussprüfung vorrangig verantwortlich bestimmt worden ist oder von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als für die Auftragsabwicklung einer Konzernabschlussprüfung auf der Ebene bedeutender Tochtergesellschaften vorrangig verantwortlich bestimmt worden ist. In Anlehnung an den Verhal-

tenskodex für Berufsangehörige (Code of Ethics for Professional Accountants der IESBA) ist ein Abschlussprüfer dann als vorrangig für die Auftragsabwicklung einer Abschlussprüfung Bestimmter zu verstehen, wenn er als auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer (leitender Revisor) oder auftragsbegleitender Qualitätsprüfer fungiert oder in seiner Funktion als anderer Prüfungspartner fungiert, der zu bedeutenden Sachverhalten, die die Jahresrechnung betreffen, zu der der Abschlussprüfer ein Prüfungsurteil abgibt, wichtige Entscheidungen trifft oder Beurteilungen abgibt. Der auftragsbegleitende Qualitätsprüfer kann jedoch nicht Berichtsunterzeichner sein.

Zu Art. 4

Art. 4 legt für die Aufnahme der Geschäftstätigkeit als Wirtschaftsprüfer die Bewilligungspflicht fest. Zuständige Bewilligungsbehörde ist die FMA.

Zu Art. 5

Art. 5 entspricht im Wesentlichen dem Art. 1b Abs. 2 des bisher geltenden Rechts. Neu eingefügt wurde, dass das Vorliegen einer Berufshaftpflichtversicherung nun eine Bewilligungsvoraussetzung darstellt. Diese war zwar bereits bisher in Art. 11 WPRG enthalten und Voraussetzung für die Aufnahme der Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer. Konsequenterweise muss diese jedoch auch in Art. 5 Abs. 1 als Bewilligungsvoraussetzung aufgenommen werden, da ansonsten wie unter bisherigem Recht „ruhende“ Bewilligungen möglich wären. In Bst. d wurde im Vergleich zum bisherigen Recht (Art. 1b Abs. 2 Bst. c WPRG) die Passage „aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellt“ mangels Bedarf gestrichen. Zu Bst. f ist anzumerken, dass der bisher verwendete Begriff „Zulassungsprüfung“ neu in „Wirtschaftsprüferprüfung“ abgeändert wurde.

Zu Art. 6

Art. 6 definiert die Vertrauenswürdigkeit. Diese Bestimmung wurde im Wesentlichen aus Art. 6 TrHG übernommen. Unter bisherigem Recht war die Vertrauens-

würdigkeit zwar als Bewilligungsvoraussetzung (Art. 1b Abs. 2 Bst. b WPRG) angeführt, in weiterer Folge aber nicht weiter definiert.

Abs. 1 stellt eine zwingende Bestimmung dar, das heisst, dass bei Vorliegen einer solchen Verurteilung die Vertrauenswürdigkeit zwingend nicht gegeben ist.

Abs. 2 normiert Kann-Bestimmungen, bei deren jeweiligen Vorliegen von der FMA nach Abwägung aller Umstände die Vertrauenswürdigkeit abgesprochen werden kann.

Abs. 2 Bst. d führt „finanzmarktaufsichtsrechtliche Erlasse“ an. Darunter fallen alle in Art. 5 FMAG aufgeführten im Vollzugsbereich der FMA stehenden Gesetze. Gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. m FMAG ist somit auch das WPRG bzw. neu das WPG von dieser Bestimmung betroffen, sodass die FMA aufgrund einer nach dem WPG verhängten Massnahme/Sanktion (Art. 72) die Vertrauenswürdigkeit absprechen kann. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass nach Art. 72 Abs. 4 Pflichtverstösse gegen die nach Art. 83 Abs. 1 Bst. g von der Wirtschaftsprüfer-Vereinigung erlassenen Standesregeln geahndet werden können.

Durch Abs. 2 Bst. e ist klargestellt, dass die FMA neben aufsichtsrechtlichen Massnahmen/Sanktionen nach dem WPG auch aufgrund einer nach Art. 92 verhängten Busse die Vertrauenswürdigkeit absprechen kann. Auch in diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach Art. 92 Abs. 2 Pflichtverstösse gegen die nach Art. 83 Abs. 1 Bst. g von der Wirtschaftsprüfer-Vereinigung erlassenen Standesregeln gebüsst werden können.

Zu Art. 7

Art. 7 regelt den Ausbildungsnachweis und entspricht Art. 2 des bisher geltenden Rechts.

Im Zuge der Ausarbeitung dieser Vorlage wurde zunächst geprüft, ob ein inländischer Ausbildungsnachweis geschaffen werden sollte. Darauf wurde in Absprache mit der Wirtschaftsprüfer-Vereinigung verzichtet, da die Schaffung einer inländischen Prüfung zur Erlangung eines Ausbildungsnachweises einerseits die Kapazitäten und Ressourcen der Wirtschaftsprüfer-Vereinigung übersteigen würde sowie andererseits hierfür offensichtlich kein Bedarf gegeben sei. Das bisherige System, dass die inländischen Berufsanwärter den Ausbildungsnachweis grösstenteils in der Schweiz erlangen, funktioniert reibungslos, weshalb derzeit keine Änderung vorgenommen werden sollte.

Zu Art. 8

Art. 8 entspricht im Wesentlichen Art. 3 des bisher geltenden Rechts und setzt Art. 10 Abs. 1 der durch die Richtlinie 2014/56/EU abgeänderten Richtlinie 2006/43/EG um.

Zu Art. 9

Art. 9 entspricht im Wesentlichen Art. 4 und 5 des bisher geltenden Rechts. Die Bestimmung wurde an die analogen Regelungen des TrHG angepasst. Zudem wurde der Umfang der nunmehr neu bezeichneten Wirtschaftsprüferprüfung auf Vorschlag der Wirtschaftsprüfer-Vereinigung überarbeitet. Die Prüfung besteht schon wie bisher aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Neu ist vorgesehen, dass je eine schriftliche Arbeit aus den Bereichen Revision und Rechnungslegung, Gesellschaftsrecht, Steuer- und Abgabenrecht, Berufsrecht und Sachenrecht sowie je eine mündliche Prüfung aus den Bereichen Berufsrecht, Gesellschaftsrecht und Sachenrecht zu absolvieren sind. Das unter bisher geltendem Recht vorgesehene Wahlrecht betreffend die Prüfungsfächer wurde ersatzlos gestrichen. Ebenso wurden die bisher im Gesetz enthaltenen Bestimmungen betreffend die Prüfungsdurchführung ersatzlos gestrichen. Diese werden neu,

gestützt auf die Verordnungskompetenz nach Abs. 4, in der zu erlassenden Durchführungsverordnung geregelt werden.

Zu Art. 10

In Art. 10 ist die Haftpflichtversicherung geregelt. Diese Bestimmung wurde analog der entsprechenden Bestimmung in Art. 11 TrHG ausgestaltet. Die unter bisherigem Recht (Art. 11 WPRG) vorgesehene Versicherungssumme von einer Million Franken wurde beibehalten und wurden in Absprache mit der Wirtschaftsprüfer-Vereinigung in Abs. 1 Bst. c (Nachhaftung) und Bst. d (Selbstbehalt) neu aufgenommen. Infolge, dass der Nachweis einer Haftpflichtversicherung nunmehr eine Bewilligungsvoraussetzung darstellt, waren die Abs. 1 und 2 des bisher geltenden Art. 11 WPRG zu streichen.

Abs. 2 normiert eine Befreiung vom Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Personen, deren Tätigkeitserbringung durch eine andere Haftpflichtversicherung mitabgedeckt ist (Mitversicherung).

Schon nach bisherigem Recht als auch unter dem neuen WPG berechtigt die Bewilligung als Wirtschaftsprüfer die Tätigkeiten nach Art. 2 sowohl im Rahmen einer Anstellung bei einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (einer Anstellung gleichgestellt ist, wer als Partner angehört oder in ähnlicher Form verbunden ist) für denselben oder dieselbe als auch selbstständig auszuüben. Hiervon ausgehend wird im Hinblick auf die Befreiung vom Abschluss einer Haftpflichtversicherung nach Abs. 2 darauf hingewiesen, dass im Falle, wenn ein angestellter Wirtschaftsprüfer neben seiner Anstellung Tätigkeiten nach Art. 2 auch selbstständig erbringt, die selbstständige Tätigkeitserbringung wie bisher entweder mitversichert sein muss oder wenn dies nicht der Fall ist, hierfür eine gesonderte Haftpflichtversicherung abzuschliessen ist. Wird dem nicht entsprochen, kann dies zum Entzug der Bewilligung als Wirtschaftsprüfer führen.

Zu Art. 11

In Art. 11 ist neu der Geschäftssitz geregelt. Unter bisherigem Recht wurde hierfür der Begriff „Berufssitz“, ohne näher definiert zu werden, verwendet. Die nunmehrige Bestimmung wurde analog der entsprechenden Bestimmung in Art. 12 TrHG ausgestaltet und es werden nun die Anforderungen an den inländischen Geschäftssitz definiert.

Zu Art. 12 und 13

Art. 12 Abs. 1 enthält den Grundsatz der Bewilligungspflicht für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Demnach bedarf eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Ausübung der Tätigkeiten nach Art. 2 einer Bewilligung. Bewilligungsbehörde ist die FMA.

In Art. 12 Abs. 2 ist der schon unter bisherigem Recht gültige, allerdings bislang im Gesetz nicht explizit verankerte Grundsatz, dass eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Tätigkeiten nach Art. 2 ausschliesslich durch bewilligte Wirtschaftsprüfer, die bei ihr angestellt sind oder ihr als Partner angehören oder in ähnlicher Form mit ihr verbunden sind, erbringen darf, festgehalten. Die Bestimmung stellt nunmehr klar, dass bei Erbringung der Tätigkeiten nach Art. 2 durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nur ein in Form einer Anstellung, Partnerschaft oder aufgrund einer sonstigen Verbundenheit ihr angehörender bewilligter Wirtschaftsprüfer die Tätigkeitserbringung nach Art. 2 durchführen darf.

Art. 13 regelt die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung an eine Wirtschaftsprüfergesellschaft. Die Vorgaben entsprechen im Wesentlichen Art. 6a des bisher geltenden Rechts. Insbesondere entsprechen die Voraussetzungen nach Bst. a und b, welche bereits auf Grund von Art. 3 Abs. 4 Bst. b und c der Richtlinie 2006/43/EG in ihrer ursprünglichen Fassung vom 17. Mai 2006 im bisher geltenden Recht implementiert waren, dem geltenden Recht. Bst. a dient der

Umsetzung von Art. 3 Abs. 4 Bst. b Satz 1 der durch die Richtlinie 2014/56/EU abgeänderten Richtlinie 2006/43/EG.

Neu wurden auf Grund der im Gesetz nunmehr definierten Vertrauenswürdigkeit (Art. 6) die Bst. c und d aufgenommen. Durch Bst. c soll klargestellt sein, dass diejenigen Anteilseigner und Eigentümer, welche keine Bewilligung gemäss dem WPG besitzen (gemäss den Vorgaben nach Bst. a und b muss jeweils nur die einfache Mehrheit eine Bewilligung besitzen), vertrauenswürdig im Sinne von Art. 6 sein müssen. Gleiches gilt nach Bst. d für sämtliche Mitglieder der Geschäftsleitung.

Ebenfalls neu aufgenommen wurden Bst. e und f. Nach Bst. f stellt der Abschluss einer Haftpflichtversicherung nunmehr auch für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften eine Bewilligungsvoraussetzung dar.

Die Bewilligungsvoraussetzung nach Art. 6a Abs. 2 Bst. c des bisher geltenden Rechts, wonach ein bewilligter Wirtschaftsprüfer die bewilligungspflichtigen Tätigkeiten zu leiten und dafür als verantwortlicher Geschäftsführer zu zeichnen hat (Konzessionsträger), wurde im neuen Recht aufgrund der Bestimmung von Art. 12 Abs. 2 ersatzlos gestrichen. Da nunmehr klargestellt ist, dass eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Tätigkeiten nach Art. 2 nur mehr ausschliesslich durch bei ihr angestellte oder ihr als Partner angehörende oder in einem sonstigem ähnlichen Verhältnis zu ihr stehende bewilligte Wirtschaftsprüfer ausüben darf, konnte auf die Übernahme von Art. 6a Abs. 2 Bst. c des bisher geltenden Rechts verzichtet werden. Darüber hinaus ist in der Richtlinie 2006/43/EG auch nicht vorgesehen, dass eine Person sämtliche von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erbrachten Tätigkeiten leiten und hierfür verantwortlich zeichnen muss. Dies würde letztlich auch einer von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu gewährleistenden Qualitätssicherung widersprechen.

Zu Art. 14 bis 16

Die Art. 14 bis 16 regeln das Verfahren zur Erteilung einer Bewilligung als Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Da das Verfahren zur Erteilung einer Bewilligung im bisherigen Recht nicht geregelt war, sind diese Bestimmungen neu in das WPG aufgenommen worden. Die Ausgestaltung erfolgte analog Art. 15 bis 17 TrHG.

Zu Art. 17

Art. 17 regelt das Verzeichnis der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Abs. 1 enthält im Grundsatz den Art. 6b des bisher geltenden Rechts und umfasst alle nach dem Wirtschaftsprüfergesetz bewilligten inländischen und niedergelassenen Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und solche im freien Dienstleistungsverkehr. Abs. 1 dient der Umsetzung von Art. 15 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 17 Abs. 1 Bst. j der durch die Richtlinie 2014/56/EU abgeänderten Richtlinie 2006/43/EG.

Zudem enthält dieser Artikel mit Abs. 2 die Umsetzung des Art. 3a der durch die Richtlinie 2014/56/EU abgeänderten Richtlinie 2006/43/EG betreffend Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die ihren Sitz in einem EWRA-Vertragsstaat haben und dort zur geschäftsmässigen Ausübung von Tätigkeiten im Sinne von Art. 2 befugt sind. Nach Massgabe des Art. 65 Abs. 1 und Erfüllung der hierin genannten Voraussetzungen können diese Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bei der FMA ohne ein ordentliches Bewilligungsverfahren vor Aufnahme der Tätigkeit registriert werden.

Zu Art. 18

Art. 18 enthält die Umsetzung des Art. 45 Abs. 1, 5 Bst. d und e sowie Abs. 5a der durch die Richtlinie 2014/56/EU abgeänderten Richtlinie 2006/43/EG. Diese Richtlinienbestimmung regelt die Registrierung und Aufsicht von Prüfern und Prüfungsunternehmen aus Drittländern (Drittlandsprüfer). Aufgrund der Ver-

flechtung der Kapitalmärkte gilt es auch bei Drittlandsprüfern eine hohe Qualität sicherzustellen, wenn deren Arbeit den Kapitalmarkt im Inland betrifft. Drittlandsprüfer müssen registriert werden, damit diese Qualitätssicherungsprüfungen unterliegen und die vorgesehenen Untersuchungen und Sanktionen auf sie angewendet werden können. Von dieser Auflage kann abgesehen werden, sofern die Europäische Kommission die Gleichwertigkeit des Drittlands, in dem der Drittlandsprüfer zugelassen ist, festgestellt hat.

Zu Art. 19

Art. 19 entspricht Art. 6c des bisher geltenden Rechts.

Zu Art. 20

Art. 20 entspricht im Wesentlichen Art. 6d des bisher geltenden Rechts. Neu abgefasst wurde die Bestimmung in Abs. 1 Bst. c sowie Abs. 2 Bst. c, nach der ein Registereintrag auch die gesetzliche Grundlage der Bewilligung oder Registrierung enthalten soll. Auf der Grundlage der nach Art. 17 Abs. 2 und Art. 18 erforderlichen Registrierung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit Sitz in einem EWRA-Vertragsstaat sowie Drittlandsprüfern wird aus Gründen der Klarheit eine Differenzierung hinsichtlich der gesetzlichen Grundlage der Registrierung für notwendig erachtet. Der differenzierte Registerausweis ermöglicht Kunden oder potenziellen Kunden, die Basis der Registrierung zu erkennen, d.h. ob es sich bei der registrierten Person um einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit einer inländischen Bewilligung (Art. 5 und Art. 13), einer Bewilligung für die Niederlassung (Art. 58 und Art. 60), einer Registrierung für den freien Dienstleistungsverkehr (Art. 65 Abs. 1), einer Bewilligung für den freien Dienstleistungsverkehr (Art. 65 Abs. 2) oder einer Registrierung als Drittlandsprüfer (Art. 18) handelt. Die Registrierung als Drittlandsprüfer berechtigt nicht zur geschäftsmässigen Ausübung von Tätigkeiten im Sinne von Art. 2.

Neu abgefasst wurde ebenfalls Abs. 3. Demnach kann die FMA auf Antrag bei besonderen Umständen, die eine absehbare und ernst zu nehmende Gefahr für die persönliche Sicherheit einer Person darstellen, von der Veröffentlichung einzelner Bestandteile des Registereintrags absehen. Abs. 3 setzt Art. 15 Abs. 1 Satz 2 der durch die Richtlinie 2014/56/EU abgeänderten Richtlinie 2006/43/EG um.

Zu Art. 21

Art. 21 entspricht im Wesentlichen Art. 6e des bisher geltenden Rechts. Abs. 2 Bst. g enthält einen Zusatz betreffend die nach dem bisher geltenden Recht nicht vorgesehene Registrierung von Drittlandsprüfern nach Art. 18 sowie die Registrierung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit Sitz in einem EWRA-Vertragsstaat nach Art. 65 Abs. 1. Der Zusatz dient der Sicherstellung, dass der Registereintrag von der FMA gelöscht wird, wenn die Voraussetzungen nach Art. 18 beziehungsweise Art. 65 Abs. 1 nicht mehr erfüllt sind.

Zu Art. 22

Art. 22 entspricht Art. 6f des bisher geltenden Rechts.

Zu Art. 23

Art. 23 regelt die Berufs- und Firmenbezeichnung sowie die Berufsausübung. Abs. 1 entspricht im Wesentlichen Art. 8 des bisher geltenden Rechts. Neu wird in Abs. 2 klargestellt, dass die Berufsausübung sowohl auf selbständiger Basis oder im Rahmen einer Anstellung bei einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgen kann. Einer Anstellung gleichgestellt ist, wer den vorbezeichneten Personenkreisen als Partner angehört.

Zu Art. 24

Art. 24 regelt die Standesehre und die Sorgfalt. Abs. 1 entspricht Art. 9 des bisher geltenden Rechts. Neu eingefügt wurde der Abs. 2 betreffend die verpflichtende Beachtung der Standesregeln der Wirtschaftsprüfer-Vereinigung. Gemäss den

bereits geltenden Anforderungen nach Art. 21 Abs. 1 der Richtlinie 2006/43/EG in ihrer ursprünglichen Fassung vom 17. Mai 2006 muss der Berufsstand an die Berufsgrundsätze der Wirtschaftsprüfer-Vereinigung gebunden sein, die die Funktion des Berufsstands für das öffentliche Interesse, deren Integrität und Unparteilichkeit sowie deren Fachkompetenz und Sorgfalt zum Gegenstand haben.

Art. 24 dient zusammen mit Art. 37 der Umsetzung von Art. 21 der durch die Richtlinie 2014/56/EU abgeänderten Richtlinie 2006/43/EG in Bezug auf die Sachüberschrift „Berufsgrundsätze und kritische Grundhaltung“, welche durch die Sachüberschriften in Art. 24 „Standesehre und Sorgfalt“ und Art. 37 „Kritische Grundhaltung“ abgebildet ist.

Zu Art. 25

Art. 25 regelt die Qualitätssicherung. Abs. 1 entspricht im Wesentlichen Art. 10b des bisher geltenden Rechts. Der in Abs. 1 bezeichnete Grundsatz der Qualitätssicherung gilt neu für alle nach Art. 2 ausgeübten Tätigkeiten und nicht nur für die Abschlussprüfung. Abs. 2 bestimmt neu die Pflicht des Berufsstands, bei der Durchführung von betriebswirtschaftlichen Prüfungen die gesetzlich bestimmten Prüfungsstandards, die von der Wirtschaftsprüfer-Vereinigung erlassenen Prüfungsstandards sowie die von der FMA erlassenen Richtlinien einzuhalten, da diese Verfahren zur Prüfungsdurchführung und somit zur Qualitätssicherung enthalten.

Zu Art. 26

Art. 26 regelt die Geheimhaltungspflicht, orientiert sich an Art. 21 TrHG und entspricht im Wesentlichen Art. 10 Abs. 1 und 2 des bisher geltenden Rechts. Neu wurde die Revision des FIU-Gesetzes berücksichtigt. Art. 26 setzt Art. 23 Abs. 2 der durch die Richtlinie 2014/56/EU abgeänderten Richtlinie 2006/43/EG um.

Zu Art. 27

Art. 27 regelt die Melde-, Genehmigungs- und Auskunftspflichten. Abs. 1, 2 und 5 orientieren sich hierbei an Art. 22 TrHG.

Abs. 3 bestimmt darüber hinaus, dass die Mitteilungspflicht sich auf Berufsausübende im Sinne von Art. 23 Abs. 2 erstreckt, somit neben selbständig Tätigen auch nichtselbständig Tätige sowie Partner oder in ähnlicher Form Verbundene in die Pflicht nimmt. Diese Meldepflicht beinhaltet den Wechsel von der Selbständigkeit in die Nichtselbständigkeit und dient der Sicherstellung des Bestehens einer Berufshaftpflichtversicherung nach erfolgtem Wechsel, da andernfalls durch den in den Art. 5, 58 und 64 neu geregelten Einbezug der Haftpflichtversicherung als Bewilligungsvoraussetzung eine eigenständige Bewilligung zur Berufsausübung in Form der nichtselbständigen Tätigkeit erforderlich wäre.

Abs. 4 bestimmt die Meldepflichten im Hinblick auf die bestehenden Abschlussprüfungsmandate und dient der Sicherstellung der in Art. 50 determinierten Verantwortung der FMA betreffend die Durchführung von Qualitätssicherungsprüfungen bei Abschlussprüfern. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, ist die FMA darauf angewiesen, hierfür relevante Informationen zu besitzen, die geeignet sind, Qualitätssicherungsprüfungen im gesetzlich vorgesehenen Rahmen planen und durchführen zu können. Abs. 4 Bst. d dient der Umsetzung von Art. 28 Abs. 4 Unterabs. 2 der durch die Richtlinie 2014/56/EU abgeänderte Richtlinie 2006/43/EG.

Gemäss Abs. 5 sind der FMA alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Diese Bestimmung korrespondiert mit der Nutzung der Option gemäss Art. 12 Abs. 1 Unterabs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und führt diesen entsprechend aus.

Zu Art. 28

Art. 28 regelt den berufsrechtlichen Grundsatz der Unabhängigkeit und entspricht Art. 9a des bisher geltenden Rechts.

Zu Art. 29

Art. 29 regelt die Verpflichtung zur beruflichen Weiterbildung und entspricht im Wesentlichen Art. 9d des bisher geltenden Rechts und setzt Art. 13 der durch die Richtlinie 2014/56/EU abgeänderten Richtlinie 2006/43/EG um.

Zu Art. 30

Art. 30 regelt die Grenzen der Werbung durch Berufsangehörige und entspricht Art. 12 des bisher geltenden Rechts.

Zu Art. 31

Art. 31 regelt den Grundsatz der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit bei der Durchführung von Abschlussprüfungen und ersetzt Art. 9b des bisher geltenden Rechts und setzt Art. 22 Abs. 1 Unterabs. 1 bis 3 und Art. 22a Abs. 1 und 2 der durch die Richtlinie 2014/56/EU abgeänderten Richtlinie 2006/43/EG um. Art. 31 spezifiziert somit den in Art. 28 bezeichneten Grundsatz mit Bezug auf die Abschlussprüfung als eine Vorbehaltstätigkeit des Wirtschaftsprüfers gemäss Art. 2 Bst. a Ziff. 1. Als Kernelement dieser Spezifikation wird bestimmt, dass Abschlussprüfer sowie jede Person, die in der Lage ist, das Ergebnis der Abschlussprüfung zu beeinflussen, bei der Durchführung von Abschlussprüfungen unabhängig sein müssen und an internen Entscheidungsprozessen des geprüften Unternehmens nicht mitwirken dürfen. Zur Sicherstellung dieser Anforderung werden weitere Verpflichtungen bestimmt. Diese regeln: a) in welchem Zeitraum diese Anforderungen zu erfüllen sind, b) welche Massnahmen hierfür vom Abschlussprüfer zu ergreifen sind, c) die Ausstrahlungswirkung auf das Netzwerk und andere Personen, d) die Dokumentationserfordernisse in Bezug auf bedeutende Risiken und die ergriffenen Schutzmassnahmen zu deren Mitigation, e)

welche Anforderungen bei einem Beschäftigungswechsel von Mitgliedern des Auftragsteams zum Auftraggeber gelten sowie f) den Grundsatz, dass das Prüfungshonorar an keine Bedingungen geknüpft werden darf.

Zu Art. 32

Art. 32 regelt die allgemeinen Ausschlussgründe, die dazu führen, dass ein Abschlussprüfer ein Abschlussprüfungsmandat nicht annehmen oder fortführen darf bzw. von diesem zurücktreten muss. Damit erfolgt die Umsetzung von Art. 22 Abs. 1 Unterabs. 4 der durch die Richtlinie 2014/56/EU abgeänderten Richtlinie 2006/43/EG. Ausschlussgründe sind gegeben, wenn bei einer Abschlussprüfung unter Beachtung der angewandten Schutzmassnahmen aufgrund einer finanziellen Beziehung, einem Beschäftigungsverhältnis oder einer anderen Beziehung zwischen 1) dem Abschlussprüfer bzw. anderen Personen, die in der Lage sind, das Prüfungsergebnis zu beeinflussen, 2) dem Netzwerk und 3) dem geprüften Unternehmen die Gefahr der Selbstüberprüfung, des Eigeninteresses, der Interessensvertretung, der Vertrautheit oder der Einschüchterung besteht. Die Ausschlussgründe orientieren sich an den Grundsätzen, wie sie im Verhaltenskodex für Berufsangehörige (Code of Ethics for Professional Accountants der IESBA) vorgegeben sind.

Zu Art. 33

Art. 33 regelt die Ausschlussgründe aufgrund besonderer finanzieller Beziehungen die dazu führen, dass ein Abschlussprüfer ein Abschlussprüfungsmandat nicht annehmen oder fortführen darf bzw. von diesem zurücktreten muss. Die Ausschlussgründe gelten auch dann, wenn in enger Beziehung (im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Ziff. 13) zum Abschlussprüfer oder zu unmittelbar an den Prüfungsarbeiten Beteiligten stehende Personen besondere finanzielle Beziehungen aufweisen.

Darüber hinaus wird bestimmt, unter welchen Umständen Abschlussprüfer bzw. an den Prüfungsarbeiten unmittelbar Beteiligte aufgrund besonderer finanzieller Beziehungen nicht an der Abschlussprüfung mitwirken oder das Ergebnis der Abschlussprüfung beeinflussen dürfen. Die Ausschlussgründe gelten auch dann, wenn in enger Beziehung zum Abschlussprüfer oder zu unmittelbar an den Prüfungsarbeiten Beteiligten stehende Personen besondere finanzielle Beziehungen aufweisen.

Art. 33 setzt Art. 22 Abs. 2 und 4 der durch die Richtlinie 2014/56/EU abgeänderten Richtlinie 2006/43/EG um.

Zu Art. 34

Art. 34 regelt die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit für den Fall, dass ein geprüftes Unternehmen während des durch die zu prüfende Jahresrechnung abgedeckten Zeitraums mit einem anderen Unternehmen fusioniert oder durch ein anderes Unternehmen übernommen wird oder selbst ein anderes Unternehmen erwirbt. Unter diesen Umständen erwächst dem Abschlussprüfer die Pflicht zur Beurteilung der gegebenen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit unter Berücksichtigung der aufgrund Fusion bzw. Übernahme gegebenen neuen Konstellation sowie damit zusammenhängenden möglichen Schutzmassnahmen. Zielsetzung dieser Beurteilung ist die Sicherstellung, die Abschlussprüfung nach erfolgter Fusion bzw. Übernahme in unabhängiger und unparteilicher Weise fortsetzen zu können. Allfällig identifizierte Gefährdungen der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit müssen durch den Abschlussprüfer schnellstmöglich, jedenfalls innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten beseitigt oder durch angemessene Schutzmassnahmen auf ein vertretbares Mass reduziert werden.

Art. 34 setzt Art. 22 Abs. 6 der durch die Richtlinie 2014/56/EU abgeänderten Richtlinie 2006/43/EG um.

Zu Art. 35

Art. 35 regelt die Annahme von Zuwendungen (Geld- und Sachgeschenke sowie Gefälligkeiten) durch unmittelbar an der Prüfungsdurchführung Beteiligte sowie deren in enger Beziehung stehende Personen (Personenkreis gemäss Art. 33 Abs. 1). Zuwendungen können nur dann angenommen werden, wenn ein objektiver, verständiger und informierter Dritter deren Wert als geringfügig oder unbedeutend betrachten würde.

Art. 35 setzt Art. 22 Abs. 5 der durch die Richtlinie 2014/56/EU abgeänderten Richtlinie 2006/43/EG um.

Zu Art. 36

Art. 36 regelt die Vorbereitung auf die Abschlussprüfung und Beurteilung der Gefährdungen für die Unabhängigkeit und setzt Art. 22b Unterabs. 1 der durch die Richtlinie 2014/56/EU abgeänderten Richtlinie 2006/43/EG um. Danach hat der Abschlussprüfer, bevor er einen Abschlussprüfungsauftrag annimmt oder fortsetzt, somit vor Erteilung der Auftragsbestätigung (Engagement Letter) und vor Beginn der Auftragsabwicklung, zu beurteilen, ob das Abschlussprüfungsmandat angenommen respektive fortgeführt werden kann (Beurteilung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit) bzw. angenommen respektive fortgeführt werden darf (Beurteilung der berufsrechtlichen Zulassung, der Kompetenz und der personellen und zeitlichen Ressourcen). Vorbehalten bleibt darüber hinaus die Beurteilung gemäss den anzuwendenden Prüfungsstandards, ob das Abschlussprüfungsmandat aus Sicht des Abschlussprüfers angenommen bzw. fortgeführt werden soll (Beurteilung der Integrität des Managements des zu prüfenden Unternehmens und der mit der Unternehmensführung betrauten Personen). Dieser Beurteilungsschritt erfolgt analog vor Auftragsannahme respektive -fortführung.

Zu Art. 37

Art. 37 regelt die kritische Grundhaltung des Abschlussprüfers bei der Durchführung von Abschlussprüfungen und setzt Art. 21 Abs. 2 der durch die Richtlinie 2014/56/EU abgeänderten Richtlinie 2006/43/EG um. Die kritische Grundhaltung umfasst ungeachtet der bisherigen Erfahrungen mit der Aufrichtigkeit und Integrität des Managements des geprüften Unternehmens und der mit der Unternehmensführung betrauten Personen die grundsätzliche Einstellung, Dinge kritisch zu hinterfragen sowie auf Gegebenheiten zu achten, die auf eine mögliche, durch dolose Handlungen oder Irrtümer bedingte wesentliche falsche Darstellung hindeuten können als auch die kritische Beurteilung der Prüfungsnachweise. Insbesondere ist die kritische Grundhaltung bei der Prüfung von geschätzten Werten des Managements beizubehalten.

Art. 37 dient zusammen mit Art. 24 zugleich der Umsetzung von Art. 21 der durch die Richtlinie 2014/56/EU abgeänderten Richtlinie 2006/43/EG in Bezug auf die Sachüberschrift „Berufsgrundsätze und kritische Grundhaltung“, welche durch die Sachüberschriften in Art. 24 „Standesehre und Sorgfalt“ und Art. 37 „Kritische Grundhaltung“ abgebildet ist.

Zu Art. 38

Art. 38 regelt die Anforderungen für die Durchführung von Abschlussprüfungen (Prüfungsdurchführung). Abs. 1 enthält die Regelung des Art. 10a des bisher geltenden Rechts und bestimmt, dass Abschlussprüfungen unter Anwendung der von der Europäischen Kommission angenommenen internationalen Prüfungsstandards durchgeführt werden müssen und setzt Art. 26 Abs. 1 und 2 der durch die Richtlinie 2014/56/EU abgeänderten Richtlinie 2006/43/EG um.

Die Abs. 2 bis 5 regeln die Grundsätze bei der Durchführung von Konzernabschlussprüfungen. Abs. 2 setzt die Bestimmungen gemäss Art. 27 Abs. 1 Unterabs. 1 und 2, Art. 27 Abs. 2, Art. 27 Abs. 3 Unterabs. 4 Satz 3 sowie Art. 28 Abs. 1

der durch die Richtlinie 2014/56/EU abgeänderten Richtlinie 2006/43/EG. Die Abs. 3 bis 5 dienen der Umsetzung von Art. 23 Abs. 5 der durch die Richtlinie 2014/56/EU abgeänderten Richtlinie 2006/43/EG.

Die Bestimmungen sehen insbesondere vor, dass der Konzernabschlussprüfer 1) die Letztverantwortung für die Berichterstattung trägt sowie 2) die Arbeiten der Teilbereichsprüfer (Komponentenprüfer) nachzuprüfen und zu bewerten hat.

Des Weiteren wird bestimmt, dass die durch den Teilbereichsprüfer vorgenommene Weiterleitung von benötigten relevanten Prüfungsunterlagen an einen im Drittland ansässigen Konzernabschlussprüfer nicht gegen die Bestimmungen zur Verschwiegenheit und zum Berufsgeheimnis verstösst. Ansonsten könnte dem Grundprinzip der Letztverantwortung des Konzernabschlussprüfers nicht Rechnung getragen werden. Als relevante Prüfungsunterlage ist die Berichterstattung des Teilbereichsprüfers insbesondere im Sinne von ISA 600.41 zu verstehen.

Zu Art. 39

Art. 39 regelt den Zugang zu allen relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen im Falle des Wechsels des Abschlussprüfers. Diese Bestimmung entspricht Art. 10 Abs. 3 des bisher geltenden Rechts und setzt Art. 23 Abs. 3 der durch die Richtlinie 2014/56/EU abgeänderten Richtlinie 2006/43/EG um.

Zu Art. 40

Art. 40 regelt die interne Organisation von Abschlussprüfern und setzt mit Abs. 1 Art. 30e Abs. 3 der durch die Richtlinie 2014/56/EU abgeänderten Richtlinie 2006/43/EU um. Die Abs. 2 bis 14 dienen der Umsetzung von Art. 24a der durch die Richtlinie 2014/56/EU abgeänderten Richtlinie 2006/43/EG um. Die Bestimmungen enthalten auftragsunabhängige Anforderungen an Grundsätze und Verfahren zur Sicherstellung der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit sowie der Prüfungsqualität.

Zu Art. 41

Art. 41 regelt die Arbeitsorganisation des Abschlussprüfers und setzt Art. 24b der durch die Richtlinie 2014/56/EU abgeänderten Richtlinie 2006/43/EG um. Die Bestimmungen enthalten insbesondere Anforderungen auf Auftragsebene zur Sicherstellung der Unabhängigkeit sowie der Prüfungsqualität. Damit umfasst ist auch die Bestimmung, dass Abschlussprüfer festgestellte Verstösse gegen gesetzliche Bestimmungen zur Abschlussprüfung sowie die Massnahmen zu deren Behebung aufzuzeichnen haben.

Zu Art. 42

Art. 42 regelt die Aufbewahrungspflichten der die Abschlussprüfung betreffenden Unterlagen und Informationen. Diese Unterlagen und Informationen beziehen sich auf die vom Abschlussprüfer nach dem Gesetz und auf der Grundlage der anzuwendenden Prüfungsstandards anzufertigende Auftragsdokumentation. Dazu gehört auch die vom Abschlussprüfer vorgenommene Kommunikation (angefertigte Berichte, Mitteilungen und Meldungen) einschliesslich der aus den Prüfungshandlungen resultierenden Schlussfolgerungen, welche die Grundlage für die Kommunikation bilden. Diese sind nach deren Erstellung für einen Zeitraum von zehn Jahren im Inland aufzubewahren.

Diese Bestimmung korrespondiert mit der Option gemäss Art. 15 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und führt diesen entsprechend aus, nach der über den Aufbewahrungszeitraum von fünf Jahren hinaus längere Aufbewahrungszeiten bestimmt werden können.

Zu Art. 43 bis 46

Artikel 43 bis 46 (Kapitel 2 des Abschnitts B des Gesetzes) enthalten die besonderen Bestimmungen für Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse. Die Regelungen des Europäischen Parlaments und des Rates zur Abschlussprüfung bei diesen Unternehmen erfolgen überwiegend durch die Ver-

ordnung (EU) Nr. 537/2014, wodurch die Bestimmungen gemäss Art. 9c des bisher des geltenden Rechts vollständig ersetzt wurden.

Da die Verordnung nach ihrer Übernahme in das EWRA unmittelbare Anwendung findet, muss diese nicht in die nationale Rechtsordnung übernommen werden. Die Bestimmungen in Art. 45 und 46 resultieren aus Wahlmöglichkeiten, welche auf der Grundlage der Verordnung genutzt werden können.

Art. 43 Abs. 1 stellt klar, dass die besonderen Bestimmungen für Abschlussprüfungen gemäss den Art. 31 bis 42 für Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse sinngemäss Anwendung finden. Im Übrigen gelten, vorbehaltlich Art. 44 bis 46, die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (Generalverweis).

Art. 44 bestimmt die Cooling-Off-Periode betreffend den Wechsel des Abschlussprüfers von Unternehmen von öffentlichem Interesse zu solchen Unternehmen nach Beendigung des Prüfungsauftrags und setzt Art. 22a Abs. 1 der durch die Richtlinie 2014/56/EU abgeänderten Richtlinie 2006/43/EG um. Auf der Grundlage dieser Bestimmung darf ein Abschlussprüfer oder ein verantwortlicher Prüfungspartner vor Ablauf von zwei Jahren, nachdem er die Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Prüfungsauftrag bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse eingestellt hat, keine Funktion im Sinne von Art. 31 Abs. 5 bei diesem Unternehmen ausüben.

Art. 45 enthält Ausnahmebestimmungen zum Verbot der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen (Leistungen, die keine Abschlussprüfung darstellen) und führt unter Nutzung des Wahlrechts Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 aus. Nach dieser Regelung dürfen bei einer Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse die in Abs. 1 bezeichneten Nichtprüfungsleistungen zusätzlich erbracht werden, sofern die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen er-

füllt sind. Die Zulässigkeit der Erbringung dieser Nichtprüfungsleistungen setzt voraus, dass diese allein oder kumuliert keine direkten oder nur unwesentliche Auswirkungen auf die geprüften Abschlüsse haben und dass die Einschätzung der Auswirkungen im zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss umfassend dokumentiert und erläutert ist. Darüber hinaus hat der Abschlussprüfer sicherzustellen, dass die Anforderungen nach Art. 31 bis 36 und Art. 44 zur Unabhängigkeit und Unparteilichkeit eingehalten sind.

Art. 46 bestimmt eine Ausnahmeregelung betreffend die honorarmässige Begrenzung von erlaubten Nichtprüfungsleistungen und führt unter Nutzung des Wahlrechts Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 aus. Danach können Abschlussprüfer von dem in Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 bestimmten Dreijahreszeitraum auf Ersuchen von der FMA für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren ausgenommen werden.

Zu Art. 47 und 48

Art. 47 und 48 regeln die berufsrechtlichen Anforderungen betreffend die Durchführung von Aufsichts- und Abschlussprüfungen, die nach den von der FMA gemäss Art. 5 FMAG vollzogenen Gesetzen vorgeschrieben sind.

Art. 47 bestimmt die berufsrechtlichen Anforderungen, die bei der Durchführung von Aufsichtsprüfungen zu erfüllen sind. Hinsichtlich der Natur und des Begriffs der Aufsichtsprüfung wird auf die Ausführungen zu Art. 2 Bst. a Ziff. 3 und Art. 3 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2 dieser Vorlage verwiesen. Die Aufsichtsprüfung stellt eine besondere gesetzliche Prüfung von Finanzintermediären mit einer Bewilligung der FMA dar. Aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses und des damit verbundenen hohen Marktschutzbedürfnisses unterliegen diese Finanzintermediäre einer behördlichen Aufsicht durch die FMA. Vor diesem Hintergrund muss die Aufsichtsprüfung höchsten qualitativen Ansprüchen gerecht werden. Entsprechend bestimmt Art. 47 Abs. 1, dass bei der Durchführung von Aufsichts-

prüfungen mit Ausnahme von Art. 38 Abs. 1 die besonderen Bestimmungen betreffend die Durchführung von Abschlussprüfungen und Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse sinngemäss gelten. Diese Bestimmungen beinhalten im Wesentlichen die besonderen Anforderungen an die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit sowie die Qualitätssicherung. Gemäss Abs. 2 bleiben die jeweiligen besonderen spezialgesetzlichen Bestimmungen zu den Aufsichtsprüfungen einschliesslich dazugehöriger Verordnungen vorbehalten. Abs. 3 regelt, dass die FMA für die Bestimmung weiterer Grundsätze zur Durchführung von Aufsichtsprüfungen ergänzende Regelungen in Form einer Richtlinie erlassen kann.

Art. 48 bestimmt die besonderen berufsrechtlichen Anforderungen, die bei der Durchführung von Abschlussprüfungen, die gemäss den von der FMA nach Art. 5 FMA vollzogenen Gesetzen vorgeschrieben sind, zu erfüllen sind. Abs. 1 regelt, dass diese Abschlussprüfungen in Abweichung von Art. 38 Abs. 1 unter Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (full ISA) durchzuführen sind. Abs. 2 bestimmt, dass soweit die internationalen Prüfungsstandards von der Europäischen Kommission angenommen worden sind, diese Prüfungsstandards anzuwenden sind. Gemäss Abs. 3 bleiben die jeweiligen besonderen spezialgesetzlichen Bestimmungen zu (spezialgesetzlich angeordneten) Abschlussprüfungen einschliesslich dazugehöriger Verordnungen vorbehalten. Abs. 4 regelt, dass die FMA für die Bestimmung weiterer Grundsätze zur Durchführung von (spezialgesetzlich angeordneten) Abschlussprüfungen ergänzende Regelungen in Form einer Richtlinie erlassen kann.

Zu Art. 49 bis 51

Die Art. 49 bis 51 regeln das Nähere zur Qualitätssicherungsprüfung bei Abschlussprüfern (externe Qualitätskontrolle) durch die FMA. Die Bestimmungen zur Qualitätssicherungsprüfung bei Abschlussprüfern von Unternehmen von öf-

fentlichem Interesse (Inspektion) sind in Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 festgehalten.

Art. 49 regelt den Gegenstand und den Umfang der Qualitätssicherungsprüfung. Die Abs. 1 und 2 entsprechen im Wesentlichen den Bestimmungen in Art. 12b des bisher geltenden Rechts.

Abs. 2 Bst. f setzt im Hinblick auf die Angemessenheit der kontinuierlichen Fortbildung Art. 32 Abs. 4 Bst. c der durch die Richtlinie 2014/56/EU abgeänderten Richtlinie 2006/43/EG um. Abs. 2 Bst. g dient betreffend der skalierten Berücksichtigung der Anwendung von Prüfungsstandard der der Umsetzung von Art. 26 Abs. 5 durch die Richtlinie 2014/56/EU abgeänderten Richtlinie 2006/43/EG. Abs. 3 Bst. b dient der Umsetzung von Art. 29 Abs. 1 Bst. h sowie Abs. 3 der durch die Richtlinie 2014/56/EU abgeänderten Richtlinie 2006/43/EG und bestimmt den Qualitätssicherungsprüfungszyklus betreffend Abschlussprüfer, die keine bzw. kleine und mittelgrosse Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen.

Art. 50 regelt die Zuständigkeit der FMA als Qualitätssicherungsstelle und enthält die Bestimmungen des Art. 12c des bisher geltenden Rechts. Mit Art. 50 werden zudem Art. 2 Ziff. 10, Art. 3 Abs. 2, Art. 29 Abs. 1 Unterabs. 1 Bst. a, Art. 29 Abs. 2 Bst. a bis c sowie Art. 32 Abs. 1, Abs. 3 Unterabs. 2, Abs. 4 Bst. d, Abs. 4a Unterabs. 1 sowie Abs. 5 Unterabs. 2 der durch die Richtlinie 2014/56/EU abgeänderten Richtlinie 2006/43/EG umgesetzt.

Art. 51 regelt die Berichterstattung durch die FMA und entspricht Art. 12 Abs. 1, 2 und 4 des bisher geltenden Rechts. Abs. 3 dient der Umsetzung von Art. 32 Abs. 6 der durch die Richtlinie 2014/56/EU abgeänderten Richtlinie 2006/43/EG.

Zu Art. 52 bis 56

Diese Bestimmungen regeln die Beendigung einer Bewilligung (unter bisher geltendem Recht in Art. 20 bis 22 geregelt). Die Bestimmungen des bisher gelten-

den Rechts wurden teilweise abgeändert, ergänzt und insbesondere an Art. 23 bis 27 TrHG angepasst.

Die Widerrufstatbestände in Art. 52 entsprechen nahezu deckungsgleich dem bisher geltenden Art. 22. Neu aufgenommen wurde Abs. 2, wonach vor dem Widerruf die Wirtschaftsprüfer-Vereinigung anzuhören ist.

Die Erlöschenstatbestände in Art. 53 entsprechen nahezu deckungsgleich dem geltenden Art. 20. Neu aufgenommen wurden in Abs. 1, analog dem TrHG, die Erlöschenstatbestände Bst. b (Nichtaufnahme der Geschäftstätigkeit innert Jahresfrist ab Bewilligungserteilung) und Bst. c (Nichtausübung der Geschäftstätigkeit während mindestens eines Jahres). Abs. 2 normiert, dass die Fristen nach Abs. 1 Bst. b und c von der FMA auf Antrag verlängert werden können. Art. 20 Abs. 2 des bisher geltenden Rechts wurde ersatzlos gestrichen.

Die Entzugstatbestände in Art. 54 entsprechen weitestgehend dem bisher geltenden Recht (Art. 21). Neu aufgenommen wurde in Abs. 1 die Bestimmung Bst. c, wonach ein von der FMA nach Art. 72 Abs. 4 Bst. c verhängtes dauerndes Berufsausübungsverbot einen Entzugstatbestand darstellt. Neu aufgenommen wurde schliesslich auch Abs. 2, wonach die FMA vor dem Entzug einer Bewilligung die Wirtschaftsprüfer-Vereinigung anzuhören hat.

Art. 54 Abs. 1 Bst. c dient der Umsetzung von Art. 30 Abs. 3 der durch die Richtlinie 2014/56/EU abgeänderten Richtlinie 2006/43/EG.

Der jeweilige Abs. 3 von Art. 52, 53 und 54 regelt, dass der Widerruf, das Erlöschen und der Entzug einer Bewilligung auf Kosten des Bewilligungsinhabers im Amtsblatt zu veröffentlichen sind.

Der analog Art. 26 TrHG neu aufgenommene Art. 55 regelt die Zwangsauflösung. Adressat dieser Bestimmung sind Gesellschaften, welche ohne im Besitz einer

Bewilligung Tätigkeiten nach Art. 2 ausüben. In Abs. 1 ist ausdrücklich klargestellt, dass eine Zwangsauflösung nur dann durchzuführen ist, wenn es der Zweck des Gesetzes erfordert. Dies bedeutet, dass eine Zwangsauflösung beispielsweise dann nicht durchzuführen ist, wenn eine entsprechende Gesellschaft nach Aufforderung der FMA (Kompetenzen nach Art. 72 Abs. 5 und 7) die unerlaubte Geschäftstätigkeit unverzüglich einstellt. Davon unberührt bleibt allerdings die Anzeigepflicht der FMA wegen des Verdachts des Vergehens nach Art. 91 Abs. 1. Gemäss Abs. 5 ist die WPV vor Einleitung der Zwangsauflösung anzuhören.

Der analog Art. 27 TrHG neu aufgenommene Art. 56 regelt die Abwicklung von Mandaten. Adressat dieser Bestimmung sind Bewilligungsinhaber, deren Bewilligung widerrufen, erloschen oder entzogen wurde. Die Anwendbarkeit von Art. 56 steht unter dem in Abs. 1 ausdrücklich festgehaltenen Vorbehalt, sofern eine ordentliche Abwicklung von Mandaten nicht gewährleistet ist. Die Mandatsabwicklung ist durch die Wirtschaftsprüfer-Vereinigung zu koordinieren.

Zu Art. 57

Art. 57 regelt die Möglichkeit der Niederlassung zur geschäftsmässigen Ausübung der Tätigkeiten nach Art. 2 in Liechtenstein von EWR-Staatsangehörigen und Schweizer Staatsangehörigen, welche entweder in einem (anderen) EWR-Vertragsstaat oder der Schweiz befugt sind, Tätigkeiten im Sinne von Art. 2 geschäftsmässig auszuüben.

Gemäss der EuGH-Rechtsprechung ist eine Niederlassung der Ort, an welchem sich ein Dienstleistungserbringer mittels einer festen Einrichtung auf unbestimmte Zeit niederlässt (vgl. Erwägungsgrund 37 Dienstleistungs-Richtlinie). Demnach liegt eine Niederlassung im örtlichen Sinn immer dann vor, wenn die Tätigkeit im Inland mittels (an) einer festen Einrichtung (Geschäftssitz an welchem die räumlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen zur Ausübung der Tätigkeit gegeben sind) erbracht wird. Was die zeitliche Komponente betrifft ist

zu unterscheiden, ob die Tätigkeitserbringung auf unbestimmte Zeit (Niederlassung) oder vorübergehend (freier Dienstleistungsverkehr) erbracht wird.

Nach Art. 57 sind hinsichtlich der Person, welche sich zur geschäftsmässigen Ausübung der Tätigkeiten nach Art. 2 in Liechtenstein niederlassen kann, folgende vier Konstellationen möglich:

- a) Ein EWR-Staatsangehöriger ist im EWR-Staat dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in einem anderen EWR-Vertragsstaat zur Ausübung der Tätigkeiten im Sinne von Art. 2 befugt.
- b) Ein EWR-Staatsangehöriger ist in der Schweiz zur Ausübung der Tätigkeiten im Sinne von Art. 2 befugt.
- c) Ein Schweizer Staatsangehöriger ist in der Schweiz zur Ausübung der Tätigkeiten im Sinne von Art. 2 befugt.
- d) Ein Schweizer Staatsangehöriger ist in einem EWR-Vertragsstaat zur Ausübung der Tätigkeiten im Sinne von Art. 2 befugt.

Die Konstellation a) ist bereits durch das bisher geltende Recht (Art. 31 Abs. 1) abgedeckt.

Die Konstellation c) ist ebenfalls durch Art. 31 Abs. 2 des bisher geltenden Rechts abgedeckt und setzt die Vorgaben der Vaduzer Konvention um. Im Gegensatz zum bisherigen Recht wird die Schweiz in Art. 57 nunmehr, anstelle des bisherigen Verweises auf das Bestehen entsprechender Gegenrechtsvereinbarungen, explizit genannt. Die Anwendung der Vaduzer Konvention beschränkt sich ausschliesslich auf natürliche Personen.

Die Konstellation b) ist nach Art. 57 aufgrund der im Vergleich zum bisher geltenden Recht erfolgten Umformulierung neu möglich und schliesst eine unter

dem bisherigen Recht bestehende diskriminierende Lücke, wonach ein EWR-Staatsangehöriger, der in der Schweiz zur Ausübung der Tätigkeiten im Sinne von Art. 2 befugt ist, sich in Liechtenstein nicht zur Ausübung der Tätigkeiten nach Art. 2 niederlassen konnte.

Betreffend der Konstellation d) ist festzuhalten, dass diese aufgrund der im Vergleich zum bisherigen Recht erfolgten Umformulierung neu möglich ist und nunmehr dahingehend eine Lücke geschlossen wurde, dass eine in einem EWR-Vertragsstaat zur Ausübung der Tätigkeiten im Sinne von Art. 2 befugte Person, unabhängig von deren Staatsangehörigkeit, aufgrund des freien Dienstleistungsverkehrs im EWR in Liechtenstein zuzulassen ist.

Teilbewilligungen sind nach wie vor im Sinne des Kundenschutzes nicht gewollt und nicht zulässig. Folglich muss der Antragsteller für eine Niederlassung in Liechtenstein im Sinne des WPG zu allen in Art. 2 aufgezählten Tätigkeiten in einem EWR-Vertragsstaat oder der Schweiz befugt sein. Der Antragsteller muss zu einem Beruf zugelassen sein, der dem liechtensteinischen Wirtschaftsprüfer entspricht und diesem gleichwertig ist. Gleiches gilt für die Ausübung der Tätigkeit im freien Dienstleistungsverkehr. Dasselbe gilt für inländische Antragsteller. Auch diese müssen sämtliche Voraussetzungen erfüllen. Eine Teilbewilligung bei einer lediglich partiellen Befähigung zu einzelnen Tätigkeiten ist auch in diesem Fall im Interesse des Kundenschutzes nicht möglich.

Art. 57 dient der Umsetzung von 14 Abs. 1 der durch die Richtlinie 2014/56/EU abgeänderten Richtlinie 2006/43/EG.

Zu Art. 58

Abs. 1 regelt wie bisher, dass die Niederlassung einer Bewilligung bedarf und diese von der FMA erteilt wird.

Abs. 2 führt die vom Antragsteller beizubringenden Nachweise auf und entspricht weitestgehend dem bisherigen Recht (Art. 32 Abs. 2). Neu aufgenommen wurde in Bst. b, dass der Antragsteller Nachweise über seine Handlungsfähigkeit und Vertrauenswürdigkeit zu erbringen hat (Verweis von Bst. b auf Art. 5 Bst. a und b).

Art. 32 Abs. 4 des bisher geltenden Rechts, wonach der Wirtschaftsprüfer-Vereinigung im Verfahren zur Niederlassungsbewilligung Parteistellung eingeräumt war, wurde in der Vorlage ersatzlos gestrichen.

Zu Art. 59

Art. 59 regelt die Eignungsprüfung. Abs. 1 und 2 entsprechen Art. 33 Abs. 1 und 2 des bisher geltenden Rechts. Abs. 3 entspricht dem bisherigen Art. 35.

Abs. 4 und 5 entsprechen Art. 36 des bisher geltenden Rechts, wobei in Abs. 4 der Umfang der Eignungsprüfung auf Vorschlag der Wirtschaftsprüfer-Vereinigung analog der Wirtschaftsprüferprüfung nach Art. 9 überarbeitet wurde. Die Prüfung besteht schon wie bisher aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Neu vorgesehen ist, dass je eine schriftliche Arbeit aus den Bereichen Revision und Rechnungslegung, Gesellschaftsrecht, Steuer- und Abgabenrecht, Berufsrecht und Sachenrecht sowie je eine mündliche Prüfung aus den Bereichen Berufsrecht, Gesellschaftsrecht und Sachenrecht zu absolvieren ist. Das unter bisher geltendem Recht vorgesehene Wahlrecht betreffend die Prüfungsfächer wurde ersatzlos gestrichen.

Durch Abs. 5 ist klargestellt, dass die Durchführung der Eignungsprüfung der Prüfungskommission für Wirtschaftsprüfer obliegt (Art. 34 bisheriges Recht). Abs. 6 enthält eine Verordnungskompetenz.

Art. 59 dient der Umsetzung von 14 Abs. 2 Unterabs. 1 und 3 der durch die Richtlinie 2014/56/EU abgeänderten Richtlinie 2006/43/EG. Danach verbleibt es bei

der Eignungsprüfung (anstelle eines Anpassungslehrgangs) als eine Marktzugangsvoraussetzung für ausländische Wirtschaftsprüfer.

Zu Art. 60

Im bisherigen Recht ist keine Bestimmung betreffend die Niederlassung von juristischen Personen, welche Sitz in einem EWR-Vertragsstaat haben und dort zur Ausübung von Tätigkeiten im Sinne von Art. 2 befugt sind, enthalten. Im Lichte einer EWR-rechtskonformen Auslegung des EWR-Abkommens, insbesondere im Hinblick auf Art. 34 EWR-Abkommen, wurden Art. 31 ff. des bisherigen Rechts auch auf die Niederlassung von juristischen Personen angewandt. Insoweit ist der nunmehr neu aufgenommene Art. 60 als Klarstellung und nicht als Neuerung zu sehen. Teilbewilligungen sind im Sinne des Kundenschutzes nicht gewollt und nicht zulässig.

Betreffend die Frage, wann eine Niederlassung vorliegt, ist auf das zu Art. 57 diesbezüglich Ausgeführte zu verweisen und es gilt, dass eine Niederlassung im örtlichen Sinn (unabhängig ob in Form einer Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung oder Betriebsstätte) immer dann vorliegt, wenn die Tätigkeit im Inland mittels (an) einer festen Einrichtung (Geschäftssitz) erbracht wird.

Betreffend das Verhältnis zur Schweiz ist festzuhalten, dass die Vaduzer Konvention aufgrund des von Liechtenstein angebrachten Vorbehalts zur Vaduzer Konvention auf juristische Personen nicht anwendbar ist. Folglich können sich, wie schon unter bisherigem Recht, juristische Personen, welche in der Schweiz ihren Sitz haben und dort zur Ausübung von Tätigkeiten im Sinne von Art. 2 befugt sind, in Liechtenstein nicht zur geschäftsmässigen Ausübung der in Art. 2 aufgeführten Tätigkeiten niederlassen. Es besteht kein Anlass von dieser Regelung abzugehen.

Abs. 2 stellt klar, dass es zur Niederlassung einer Bewilligung der FMA bedarf.

Abs. 3 nimmt Bezug auf die von der Antragstellerin nachzuweisenden Bewilligungsvoraussetzungen und entspricht weitestgehend den bisherigen Bewilligungsvoraussetzungen nach Art. 32 Abs. 2 WPRG.

Neu ist, dass der FMA gegenüber keine natürliche Person, welche die Wirtschaftsprüfertätigkeiten leitet und dafür als verantwortlicher Geschäftsführer zeichnet, mehr namhaft zu machen ist. Aufgrund des diesbezüglichen Verzichts auch bei inländischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, besteht hierzu einerseits kein Bedarf und ist andererseits durch die neu aufgenommene Bestimmung nach Abs. 4 ohnehin klargestellt, dass eine im freien Dienstleistungsverkehr bewilligte juristische Person die Tätigkeiten nach Art. 2 ausschliesslich durch nach dem WPG bewilligte natürliche Personen erbringen darf. Insofern ist auch sichergestellt, dass die für die juristische Person handelnden natürlichen Personen zumindest die Eignungsprüfung absolviert haben und folglich über die ausreichende Kenntnis der für die Ausübung des Wirtschaftsprüferberufes relevanten Rechts- und Verwaltungsvorschriften Liechtensteins verfügen.

Zu Art. 61

Mit Art. 61 wurde neu aufgenommen, welche Berufsbezeichnung/Firma zur Niederlassung bewilligte natürliche Personen (Abs. 1) und juristische Personen (Abs. 2) zu führen haben.

Zu Art. 62

Art. 62 normiert, dass die Bestimmungen der Vorlage, sofern in diesem Abschnitt nichts Abweichendes geregelt ist, auf die niedergelassenen natürlichen und juristischen Personen sinngemäss anzuwenden sind. Diese Bestimmung geht über Art. 40 des bisherigen Rechts hinaus. Im Endeffekt wird nunmehr zum Ausdruck gebracht, dass eine zur Niederlassung bewilligte Person in Liechtenstein gleich einem inländischen Wirtschaftsprüfer oder einer inländischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft behandelt wird.

Zu Art. 63

Art. 63 normiert die Möglichkeit von EWR-Staatsangehörigen und Schweizer Staatsangehörigen, welche entweder in einem (anderen) EWR-Vertragsstaat oder der Schweiz befugt sind Tätigkeiten im Sinne von Art. 2 geschäftsmässig auszuüben, die Tätigkeiten nach Art. 2 in Liechtenstein vorübergehend im freien Dienstleistungsverkehr auszuüben.

Hinsichtlich der in Bezug auf die Person, welche die Tätigkeiten nach Art. 2 vorübergehend im freien Dienstleistungsverkehr ausübt, möglichen Konstellationen, gilt das oben zu Art. 57 Angeführte analog. Die Konstellation a) ist bereits nach Art. 41 Abs. 1 und die Konstellation c) nach Art. 41 Abs. 2 (Staatsangehörige anderer Staaten) des bisher geltenden Rechts möglich. Durch den Wortlaut des nunmehrigen Art. 63 sind nunmehr auch die Konstellationen b) und d) möglich und wurden insofern die bisher bestehenden Lücken auch im Bereich des freien Dienstleistungsverkehrs geschlossen.

Betreffend das Verhältnis zur Schweiz ist festzuhalten, dass Schweizer Wirtschaftsprüfer (Revisionsexperten) in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Vaduzer Konvention schon unter bisherigem Recht (nach Art. 41 Abs. 2 als Staatsangehörige anderer Staaten) die Bewilligung zur vorübergehenden Ausübung der Tätigkeiten nach Art. 2 erteilt werden konnte. Im nunmehrigen Art. 63 wird die Schweiz anstelle des Wortlauts von Art. 41 Abs. 2 des bisherigen Rechts (Staatsangehörige anderer Staaten) explizit genannt.

Art. 63 dient der Umsetzung von 14 Abs. 1 der durch die Richtlinie 2014/56/EU abgeänderten Richtlinie 2006/43/EG.

Zu Art. 64

Abs. 1 regelt wie bisher, dass die vorübergehende Ausübung einer Bewilligung bedarf und diese von der FMA erteilt wird.

Abs. 2 führt die vom Antragsteller beizubringenden Nachweise auf und entspricht weitestgehend dem bisherigen Recht (Art. 42 Abs. 2). Neu aufgenommen wurde, dass der Antragsteller Nachweise über seine Handlungsfähigkeit und Vertrauenswürdigkeit zu erbringen hat (Verweis von Bst. b auf Art. 5 Bst. a und b).

Der bisher erforderliche Bewilligungsnachweis der Mitgliedschaft in der Berufsorganisation des Herkunftsstaates (Art. 42 Abs. 2 Bst. d) wurde in der Vorlage ersatzlos gestrichen. In Anbetracht, dass ein Antragsteller ohnehin eine aktuelle Bescheinigung über die Befugnis zur geschäftsmässigen Ausübung des Wirtschaftsprüferberufes in einem EWR-Vertragsstaat oder der Schweiz beizubringen hat, besteht kein Bedarf hieran festzuhalten.

Art. 42 Abs. 4 des bisherigen Rechts, wonach der Wirtschaftsprüfer-Vereinigung im Bewilligungsverfahren Parteistellung eingeräumt war, wurde in der Vorlage ersatzlos gestrichen.

Zu Art. 65

Neu wurde in Art. 65 eine gesamthafte Bestimmung betreffend die Bewilligung von juristischen Personen zur vorübergehenden Ausübung im freien Dienstleistungsverkehr aufgenommen. Art. 45 des bisher geltenden Rechts normierte lediglich, dass die Bestimmungen zum freien Dienstleistungsverkehr (Art. 41 ff.) auch für Revisionsgesellschaften mit Sitz in einem EWR-Vertragsstaat oder der Schweiz gelten. Weitergehendes wurde nicht bestimmt.

Abs. 1 bestimmt nun in Umsetzung von Art. 3a der durch die Richtlinie 2014/56/EU abgeänderten Richtlinie 2006/43/EG (Anerkennung von Prüfungsgesellschaften), dass Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die ihren Sitz in einem EWR-Vertragsstaat haben und dort zur (vollumfänglichen) geschäftsmässigen Ausübung von Tätigkeiten im Sinne von Art. 2 befugt sind und ihnen dies zum Zeitpunkt des Gesuchs auf Registrierung nicht, auch nicht vorübergehend, unter-

sagt ist, die Tätigkeiten nach Art. 2 in Liechtenstein vorübergehend ausüben dürfen. Vor Aufnahme der Tätigkeit in Liechtenstein haben sich solche Wirtschaftsprüfungsgesellschaften von der FMA hierfür registrieren zu lassen. Die Registrierung selbst erfolgt nach Art. 17 Abs. 2. Bst. a, b und c, nach deren Bestimmungen die Voraussetzungen festgelegt werden, die für die Registrierung erforderlich sind. Teilbewilligungen sind im Sinne des Kundenschutzes nicht gewollt und nicht zulässig. Folglich können auch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die ihren Sitz in einem EWR-Vertragsstaat haben und dort nicht zur Durchführung von Abschlussprüfungen befugt sind, nicht nach dieser Bestimmung zur umfassenden Tätigkeitserbringung nach Art. 2 registriert werden und sind solche Wirtschaftsprüfungsgesellschaften von Art. 65 ausgenommen.

Abs. 2 bestimmt, dass Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (Revisionsgesellschaften), die ihren Sitz in der Schweiz haben und dort zur geschäftsmässigen Ausübung von Tätigkeiten im Sinne von Art. 2 befugt sind, die Bewilligung zur vorübergehenden Ausübung der Tätigkeiten nach Art. 2 in Liechtenstein erteilt werden kann, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind. Am Erfordernis der Erteilung einer Bewilligung durch die FMA wird festgehalten. Durch den zweiten Satz von Abs. 2 wird wie im bisherigen Recht (Art. 41 Abs. 2 letzter Satz) klargestellt, dass (selbst bei vollständigem Erfüllen der Bewilligungsvoraussetzungen) kein Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung besteht. Dass Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (Revisionsgesellschaften) mit Sitz in der Schweiz im freien Dienstleistungsverkehr zugelassen werden können, ist trotz der grundsätzlichen Nichtanwendbarkeit der Vaduzer Konvention auf juristische Personen aufgrund eines Marktbedürfnisses historisch bedingt und auf Grund von Art. 45 i.V.m. 41 Abs. 2 des bisher geltenden Rechts möglich. Teilbewilligungen sind im Sinne des Kundenschutzes nicht gewollt und nicht zulässig.

Abs. 2 Bst. a bis d nehmen Bezug auf die von der Antragstellerin nachzuweisenden Bewilligungsvoraussetzungen und entsprechen weitestgehend den Bewilligungsvoraussetzungen nach Art. 42 Abs. 2 des bisher geltenden Rechts. Neu ist, dass der FMA gegenüber keine natürliche Person, welche die Wirtschaftsprüfertätigkeiten leitet und dafür als verantwortlicher Geschäftsführer zeichnet, mehr namhaft zu machen ist. Aufgrund des diesbezüglichen Verzichts auch bei einer inländischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, besteht hierzu einerseits kein Bedarf und ist andererseits durch den neu eingefügten Abs. 3 ohnehin klaggestellt, dass eine im freien Dienstleistungsverkehr bewilligte juristische Person die Tätigkeiten gemäss Art. 2 ausschliesslich durch bewilligte natürliche Personen erbringen darf. Insofern ist auch sichergestellt, dass die für die juristische Person handelnden natürlichen Personen zumindest die Eignungsprüfung absolviert haben und folglich über die ausreichende Kenntnis der für die Ausübung des Wirtschaftsprüferberufes relevanten Rechts- und Verwaltungsvorschriften Liechtensteins verfügen.

Betreffend Abs. 3 ist festzuhalten, dass dieser auch für nach Abs. 1 registrierte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gilt.

Im Zuge der Ausarbeitung dieser Vorlage wurde diskutiert, ob das vorangeführte Marktbedürfnis aktuell noch besteht (die bereits im Grunderlass des WPRG enthaltene Bestimmung des Art. 45 wurde mit LGBL 2011 Nr. 6 dahingehend abgeändert, dass neben Revisionsgesellschaften mit Sitz in einem EWR-Vertragsstaat auch solche mit Sitz in der Schweiz explizit genannt sind) und ob allenfalls nicht der nach bisherigem Recht mögliche Marktzugang von Schweizer Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (Revisionsgesellschaften) im freien Dienstleistungsverkehr abgeschafft werden soll. Hintergrund dieser Überlegung ist jener, dass liechtensteinische Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie auch Wirtschaftsprüfer in der Schweiz nicht im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs tätig werden

dürfen. Es stellt sich somit die Frage, ob der Zugang von Schweizer Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (Revisionsgesellschaften) in diesem Bereich nicht auch im Hinblick auf die nicht gegebene Gleichstellung beseitigt werden sollte. Da die Auswirkungen und damit zusammenhängenden Risiken eines Abgehens vom Marktzugang von Schweizer Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (Revisionsgesellschaften) im freien Dienstleistungsverkehr für die liechtensteinischen Unternehmen, welche sich Schweizer Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (Revisionsgesellschaften) bedienen, derzeit nicht abschätzbar sind, wird an der bisherigen Regelung festgehalten:

- Es ist nicht davon auszugehen, dass sich das Marktbedürfnis seit 2011 (explizite Aufnahme der Schweiz in Art. 45 des bisherigen Rechts) in diesem Bereich grundlegend geändert hat.
- Aus Gründen der Rechtssicherheit ist kein rückwirkender Entzug bereits erteilter Bewilligungen möglich (Bestandschutz). Dies betrifft derzeit (Stand per Mitte Juni 2016) 17 im freien Dienstleistungsverkehr bewilligte Schweizer Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (Revisionsgesellschaften).
- Schweizer Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (Revisionsgesellschaften) können bereits nach bisherigem Recht Wirtschaftsprüfertätigkeiten im Rahmen einer eigenständigen liechtensteinischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (nach Art. 6a bisherigem Recht) ausüben. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass auch liechtensteinische Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Schweiz mittels einer (eigenständigen) Tochtergesellschaft Wirtschaftsprüfertätigkeiten (Revisionsdienstleistungen) erbringen dürfen.
- Aus aufsichtsrechtlicher Sicht ist ein Abgehen vom bisher möglichen Marktzugang von Schweizer Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (Revisionsgesellschaften) im freien Dienstleistungsverkehr im Hinblick auf die unklaren Auswirkungen für die liechtensteinischen Unternehmen sowie die diesbe-

züglichen Risiken, insbesondere im Bereich der spezialgesetzlichen Prüfungen, kritisch zu sehen.

Zu Art. 66

Mit Art. 66 wurde neu aufgenommen, welche Berufsbezeichnung/Firma im freien Dienstleistungsverkehr zur vorübergehenden Ausübung bewilligte natürliche Personen (Abs. 1) und juristische Personen (Abs. 2) zu führen haben.

Zu Art. 67

Abs. 1 normiert, dass die Bestimmungen der Vorlage, sofern in diesem Abschnitt nichts Abweichendes geregelt ist, auf die im freien Dienstleistungsverkehr zur vorübergehenden Ausübung bewilligten natürlichen und juristischen Personen sinngemäss anzuwenden sind. Diese Bestimmung geht über Art. 44 des bisherigen Rechts hinaus. Im Endeffekt wird nunmehr zum Ausdruck gebracht, dass eine im freien Dienstleistungsverkehr zur vorübergehenden Ausübung bewilligte Person in Liechtenstein gleich einem inländischen Wirtschaftsprüfer oder einer inländischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft behandelt wird.

Abs. 2 entspricht sinngemäss Art. 44 letzter Satz des bisher geltenden Rechts.

Art. 67 dient der Umsetzung von Art. 34 Abs. 1 Unterabs. 1 der durch die Richtlinie 2014/56/EU abgeänderten Richtlinie 2006/43/EG.

Zu Art. 68 bis 70

Die Art. 68 bis 70 entsprechen den Art. 51 bis 53 TrHG.

Der neu aufgenommene Art. 68 führt die mit der Durchführung des Gesetzes betrauten Organe (FMA, Wirtschaftsprüfer-Vereinigung und Prüfungskommission für Wirtschaftsprüfer) auf.

Der neu aufgenommene Art. 69 liefert den mit der Durchführung des Gesetzes betrauten Organen die Kompetenz Persönlichkeitsprofile und andere Personen-

daten zu sichten und zu bearbeiten. Nach Abs. 2 haben die betrauten Organe alle Massnahmen zu treffen, um die gesammelten Daten vor Missbrauch zu schützen.

Der neu aufgenommene Art. 70 regelt, dass die mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe sowie allenfalls durch diese beigezogenen weiteren Personen zeitlich unbeschränkt dem Amtsgeheimnis unterliegen. Abs. 2 normiert, dass dem Amtsgeheimnis unterliegende Informationen nicht weitergegeben werden dürfen sowie dass strafrechtliche Bestimmungen und besondere gesetzliche Bestimmungen vorbehalten bleiben.

Zu Art. 71 bis 75

Die neu aufgenommenen Art. 71 bis 75 regeln die Aufgaben und Befugnisse der FMA. Art. 71, 72 und 75 entsprechen weitestgehend den Art. 54 bis 56 TrHG.

Zu Art. 71

Art. 71 Abs. 1 stellt klar, dass die Aufsicht über die Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften der FMA obliegt und führt demonstrativ (nicht abschliessend) die wesentlichsten Aufgaben an. Art. 71 dient der Umsetzung von Art. 30a Abs. 2 sowie Art. 32 Abs. 4 Bst. a der durch die Richtlinie 2014/56/EU abgeänderten Richtlinie 2006/43/EG.

Im Vergleich zu Art. 54 TrHG wurden die Bst. c und d zusätzlich aufgenommen. Bst. c weist der FMA ausdrücklich die Kompetenz zur Überprüfung der Einhaltung der Pflichten nach diesem Gesetz und den hierzu erlassenen Verordnungen sowie den nach Art. 83 Abs. 1 Bst. g von der Wirtschaftsprüfer-Vereinigung erlassenen Standesregeln (Standesrichtlinien, Honorarrichtlinien, Aus- und Weiterbildungsrichtlinien, Richtlinien zur Unabhängigkeit bei der Durchführung von Abschlussprüfungen und Reviews sowie Prüfungsstandards) zu. Die Aufnahme dieser Bestimmung war einerseits durch den umfassenden Pflichtenkatalog in die-

sem Gesetz, welcher von den Bewilligungsträgern bei der Durchführung von Tätigkeiten nach Art. 2 zu beachten ist, sowie durch die Streichung des Disziplinarverfahrens und die Übertragung der Überwachung der Einhaltung der Standesregeln (Berufspflichten) in das Aufsichts- (Massnahmen und Sanktionen nach Art. 72) und Verwaltungsstrafverfahren (Übertretungen nach Art. 92) bedingt. Der Bst. d regelt, dass der FMA die Durchführung von Qualitätssicherungsprüfungen obliegt und entspricht insoweit Art. 12c Abs. 1 des bisher geltenden Rechts.

Abs. 2 beinhaltet die Befugnis, dass die FMA zum Zweck der Sicherstellung und Erfüllung ihrer Aufgaben Sachverständige (Art. 3 Abs. 1 Ziff. 16) beiziehen kann. Diese sind gegenüber der FMA von der Geheimhaltungspflicht entbunden.

Art. 71 Abs. 1 dient der Umsetzung von Art. 2 Ziff. 10, Art. 3 Abs. 2, Art. 30a Abs. 2, Art. 32 Abs. 1, 4 Bst. a und e sowie Abs. 4a Unterabs. 1 der durch die Richtlinie 2014/56/EU abgeänderten Richtlinie 2006/43/EG sowie der Ausführung der Option gemäss Art. 20 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014.

Art. 71 Abs. 2 dient der Umsetzung von Art. 32 Abs. 3 Unterabs. 2 der durch die Richtlinie 2014/56/EU abgeänderten Richtlinie 2006/43/EG.

Zu Art. 72

Art. 72 ist die Grundlage für eine effektive Aufsicht durch die FMA. Die in Art. 72 genannten Massnahmen und Sanktionen sind allesamt von der FMA in einem Aufsichtsverfahren durchzuführen.

Während in Abs. 1 allgemein normiert ist, dass die FMA zur Erfüllung ihrer Aufsichts- und Kontrollpflichten die erforderlichen Massnahmen ergreifen kann, nennt sodann Abs. 2 demonstrativ (nicht abschliessend) solche Massnahmen. Bst. a regelt die Pflicht zur Auskunftserteilung. Bst. b ermöglicht die Einstellung einer Praxis, wenn diese gegen dieses Gesetz oder dazu erlassener Verordnungen verstösst. Nach Bst. c kann ein zeitlich befristetes Verbot zur Ausübung der Tä-

tigkeiten nach Art. 2 als Wirtschaftsprüfer oder als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verhängt werden. Die Bst. a bis c entsprechen Art. 55 Abs. 2 Bst. a bis c TrHG.

Abs. 1 dient der Umsetzung von Art. 32 Abs. 5 Unterabs. 1 der durch die Richtlinie 2014/56/EU abgeänderten Richtlinie 2006/43/EG.

Abs. 2 dient der Umsetzung von Art. 30a Abs. 3 der durch die Richtlinie 2014/56/EU abgeänderten Richtlinie 2006/43/EG.

Abs. 3 wurde in Umsetzung von Art. 30 Abs. 2 Unterabs. 1 sowie Art. 30a Abs. 1 Bst. a bis f der durch die Richtlinie 2014/56/EU abgeänderten Richtlinie 2006/43/EG neu aufgenommen und sieht die möglichen Massnahmen und Sanktionen vor, welche von der FMA bei Verstössen gegen die gesetzlichen Bestimmungen zur Abschlussprüfung oder die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 von der FMA verhängt werden können. Durch die Ausgestaltung als Kann-Bestimmung soll es möglich sein, anstelle oder zugleich eine Busse nach Art. 92 Abs. 3 zu verhängen. Die in den Bst. a bis e vorgesehenen Massnahmen und Sanktionen können einzeln oder parallel verhängt werden. Dies deckt sich mit dem Ingress von Art. 30a Abs. 1 der durch die Richtlinie 2014/56/EU abgeänderten Richtlinie 2006/43/EG („zumindest folgende verwaltungsrechtlichen Sanktionen und Massnahmen zu ergreifen und/oder zu verhängen“). Normadressat von Abs. 3 sind Abschlussprüfer (siehe Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1). Betreffend Bst. c ist anzumerken, dass diese Massnahme/Sanktion in der Regel nur auf natürliche Personen Anwendung finden wird; bei juristischen Personen kann sich diese Massnahme/Sanktion allenfalls nur partiell auf die Durchführung von Abschlussprüfungen beziehen. Betreffend Art. 30a Abs. 1 Bst. e der durch die Richtlinie 2014/56/EU abgeänderten Richtlinie 2006/43/EG ist anzumerken, dass die Umsetzung durch Abs. 3 Bst. c sowie durch § 66f Schlussteil des Personen- und Gesellschaftsrechts erfolgt. Durch das im Ingress von Abs. 1 verwendete Wort „wei-

ters“ soll klargestellt sein, dass neben den Massnahmen/Sanktionen nach Abs. 3 auch jene nach Abs. 2 verhängt werden können. Dies betrifft insbesondere die Massnahmen nach Abs. 2 Bst. a und b.

Abs. 4 wurde korrespondierend mit Art. 71 Abs. 1 Bst. c in Folge des teilweisen Übertrags der Überwachung betreffend Einhaltung der Standesregeln (Berufspflichten) in das Aufsichtsverfahren (Massnahmen und Sanktionen nach Art. 72) neu aufgenommen. Auch hier ist im Ingress das Wort „weitere“ angeführt und wird diesbezüglich auf das oben zu Abs. 3 Ausgeführte verwiesen. Die Bst. a bis c entsprechen den Disziplinarstrafen nach Art. 16 Abs. 1 Bst. a, c und d des bisher geltenden Rechts. Die bisherige Disziplinarstrafe nach Art. 16 Abs. 1 Bst. b ist nunmehr durch die Übertretung nach Art. 92 Abs. 2 aufgenommen. Abs. 4 dient zudem der Umsetzung von Art. 13 sowie Art. 30a Abs. 3 der durch die Richtlinie 2014/56/EU abgeänderten Richtlinie 2006/43/EG.

Abs. 5 ergänzt Abs. 2 und hält die FMA dazu an, die zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes und zur Beseitigung von Missständen notwendigen Massnahmen zu ergreifen.

Abs. 6 räumt der FMA die Kompetenz zur Vornahme von Vor-Ort-Kontrollen ein und regelt, wer die Kosten einer solchen Kontrolle zu tragen hat.

Abs. 6 dient der Umsetzung von Art. 32 Abs. 5 Unterabs. 1 der durch die Richtlinie 2014/56/EU abgeänderten Richtlinie 2006/43/EG.

Abs. 5 und 6 dienen der Umsetzung von Art. 30 Abs. 1 der durch die Richtlinie 2014/56/EU abgeänderten Richtlinie 2006/43/EG.

Abs. 7 regelt Fälle, in denen Grund zur Annahme besteht, dass Tätigkeiten ohne eine entsprechende Bewilligung nach diesem Gesetz ausgeübt werden. Der FMA wird die Kompetenz eingeräumt von den betroffenen Personen sowie von Drit-

ten Auskünfte und Unterlagen zu verlangen, wie wenn es sich um diesem Gesetz unterstellte Personen handelt.

Stellt die FMA fest, dass eine Person oder Gesellschaft nicht berechtigt ist, Tätigkeiten nach Art. 2 dieses Gesetzes zu erbringen, so kann sie die Öffentlichkeit in geeigneter Weise informieren (Abs. 8). Durch die Formulierung „in geeigneter Weise“ ist es der FMA möglich, über Printmedien oder auf deren Internetseite zu informieren. Die Information der Öffentlichkeit kann erfolgen, wenn die FMA einer Person untersagt hat, als Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätig zu sein (pflichtgemässes Ermessen). Abs. 8 dient der Umsetzung von Art. 30 Abs. 3 der durch die Richtlinie 2014/56/EU abgeänderten Richtlinie 2006/43/EG.

Art. 72 dient zudem der Umsetzung von Art. 32 Abs. 5 Unterabs. 3 der durch die Richtlinie 2014/56/EU abgeänderten Richtlinie 2006/43/EG.

Zu Art. 73

Abs. 1 normiert, dass die FMA von den beaufsichtigten Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften unabhängig sein muss. Die Aufnahme dieser Bestimmung erfolgt in Umsetzung von Art. 29 Abs. 1 Unterabs. 1 Bst. a sowie Art. 32 Abs. 4a Unterabs. 3 der durch die Richtlinie 2014/56/EU abgeänderten Richtlinie 2006/43/EG.

Die Aufnahme von Abs. 2 ist durch die Umsetzung von Art. 2 Ziff. 15 und 32 Abs. 3 Unterabs. 1 der durch die Richtlinie 2014/56/EU abgeänderten Richtlinie 2006/43/EG bedingt und regelt, dass die Aufsicht der FMA über Abschlussprüfer (Minimalumsetzung) durch Nichtberufsausübende (Art. 3 Abs. 1 Ziff. 13 der Vorlage) zu leiten ist.

Zu Art. 74

Die Bestimmung wurde in Umsetzung von Art. 30e der durch die Richtlinie 2014/56/EU abgeänderten Richtlinie 2006/43/EG (Meldung von Verstößen) neu aufgenommen und entspricht inhaltlich weitestgehend Art. 146a UCITSG.

Abs. 1 sieht vor, dass (potenzielle oder tatsächliche) Verstöße gegen Bestimmungen dieses Gesetzes und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 gemeldet werden können. Insoweit geht die Vorlage über die Anforderungen von Art. 30e der durch die Richtlinie 2014/56/EU abgeänderten Richtlinie 2006/43/EG hinaus. Dort ist normiert, dass Mechanismen zur Meldung von Verstößen gegen die Richtlinie (betrifft Abschlussprüfungen) und die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (betrifft Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse) geschaffen werden müssen. In Anbetracht, dass bei einem Meldesystem nicht unterschieden werden kann, welche Meldungen Abschlussprüfungen und welche Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse betreffen oder welche Meldungen andere Sachverhalte betreffen, macht die Weiterfassung dieser Bestimmung im Hinblick auf den weitergehenden Tätigkeitsbereich nach Art. 2 Sinn. Da die FMA ohnehin jeder Meldung über potenzielle oder tatsächliche Verstöße nachzugehen hat, scheint die Weiterfassung dieser Bestimmung auch aus praktischen Gründen vertretbar zu sein.

Zu Art. 75

Die Bestimmung entspricht wortgleich Art. 47c des bisher geltenden Rechts.

Zu Art. 76 bis 78

Die neu aufgenommenen Art. 76 bis 78 entsprechen Art. 57 bis 59 TrHG und beinhalten Art. 45a des bisher geltenden Rechts.

Die Art. 76 bis 78 regeln die Zusammenarbeit zwischen der FMA und der Wirtschaftsprüfer-Vereinigung, den inländischen Behörden, den Gerichten, der

Staatsanwaltschaft sowie dem Amt für Justiz. Die aufgrund dieser Bestimmungen der FMA zu übermittelnden Informationen und Entscheide benötigt die FMA zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss diesem Gesetz.

Zu Art. 79

Art. 79 regelt die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden und entspricht Art. 45b des bisher geltenden Rechts. Darüber hinaus werden die Bestimmungen der Art. 5 Abs. 3, Art. 6 Unterabs. 2 Satz 1, Art. 27 Abs. 3 Unterabs. 2 und 3, Art. 36 Abs. 1, Art. 36 Abs. 4 Unterabs. 3 Bst. b und c, Art. 36 Abs. 4 Unterabs. 4, Art. 36 Abs. 6 Unterabs. 4 Bst. a sowie Art. 47 Abs. 2 Bst. ba und Abs. 2 Bst. d Spiegelstrich 2 und 3 der durch die Richtlinie 2014/56/EU abgeänderten Richtlinie 2006/43/EG umgesetzt.

Zu Art. 80

Art. 80 regelt die Zusammenarbeit der FMA mit dem Ausschuss der Europäischen Aufsichtsstellen für Abschlussprüfer und die damit in Verbindung stehende Vertraulichkeit betreffend den Austausch vertraulicher Informationen und setzt Art. 6 Unterabs. 2 Satz 2 und Art. 14 Abs. 3 der durch die Richtlinie 2014/56/EU abgeänderten Richtlinie 2006/43/EG um.

Zu Art. 81 bis 86

Art. 81 bis 86 entsprechen Art. 62 bis 67 TrHG und beinhalten Art. 25 bis 29 des bisher geltenden Rechts.

Art. 81 regelt die Zusammensetzung und Rechtsform der Wirtschaftsprüfer-Vereinigung.

Art. 82 normiert die Aufgaben der Wirtschaftsprüfer-Vereinigung. In Abs. 3 ist klargestellt, dass die Wirtschaftsprüfer-Vereinigung ihre Geschäfte, soweit sie nicht der Plenarversammlung zugewiesen sind, durch deren Vorstand besorgt. In Abs. 2 wird der Wirtschaftsprüfer-Vereinigung analog dem Disziplinarverfahren

nach bisher geltendem Recht (Art. 15 Abs. 3) in von der FMA wegen Pflichtverstößen gegen die von der Wirtschaftsprüfer-Vereinigung zu erlassenden Standesregeln geführten Aufsichts- (Verfahren zur Verhängung einer Massnahme/Sanktion nach Art. 72 Abs. 4) und Verwaltungsstrafverfahren (Verfahren zur Verhängung einer Busse nach Art. 92 Abs. 2) Parteistellung mit Antrags- und Beschwerderechten eingeräumt.

Art. 83 bestimmt die der Plenarversammlung der Wirtschaftsprüfer-Vereinigung zugewiesenen Agenden und enthält weiters Bestimmungen zu den Anforderungen betreffend Beschlussfassung und Geschäftsordnung. Die Bestimmungen entsprechen weitestgehend dem bisherigen Recht. Neu aufgenommen wurde Abs. 4, wonach die Standesregeln nach Abs. 1 Bst. g zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die FMA bedürfen. Dies ist durch die in Art. 32 Abs. 4 der durch die Richtlinie 2014/56/EU abgeänderten Richtlinie 2006/43/EG genannte Letztverantwortung der Behörde (FMA) bedingt. Abs. 4 setzt zudem Art. 32 Abs. 4 Bst. b der durch die Richtlinie 2014/56/EU abgeänderten Richtlinie 2006/43/EG um.

Art. 84 bestimmt die dem Vorstand der Wirtschaftsprüfer-Vereinigung zugewiesenen Agenden. Weiters wird die Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes der Wirtschaftsprüfer-Vereinigung geregelt.

Art. 85 normiert die Bestimmungen betreffend Mitgliederbeitrag und Beitragsvorschreibung. Abs. 3 entspricht Art. 29 des bisher geltenden Rechts und legt fest, dass eine rechtskräftige Beitragsvorschreibung durch die Wirtschaftsprüfer-Vereinigung ein Exekutionstitel im Sinne der Exekutionsordnung ist.

Art. 86 legt fest, dass die Geschäftsordnung der Wirtschaftsprüfer-Vereinigung sowie die von ihr (nach Art. 83 Abs. 1 Bst. g) erlassenen Standesregeln auf der Internetseite der Wirtschaftsprüfer-Vereinigung zu veröffentlichen sind.

Zu Art. 87

Diese Bestimmung regelt die Bestellung und die Aufgaben der Prüfungskommission für Wirtschaftsprüfer und beinhaltet die Bestimmungen nach Art. 6 des bisher geltenden Rechts. Abs. 4 normiert eine Verordnungskompetenz der Regierung.

Zu Art. 88 bis 90

Art. 88 bis 90 entsprechen Art. 75, 77 und 78 TrHG und beinhalten Art. 6 Abs. 6, Art. 18, Art. 30, Art. 39 und Art. 47d des bisher geltenden Rechts.

Die Art. 88 bis 90 regeln die Rechtsmittelmöglichkeiten gegen von den mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organen, in dessen Vollziehung ergangenen Entscheidungen.

Art. 88 dient der Umsetzung von Art. 30d der durch die Richtlinie 2014/56/EU abgeänderten Richtlinie 2006/43/EG.

Zu Art. 91

Diese Bestimmung entspricht Art. 80 TrHG und beinhaltet die Strafbestimmungen des bisher geltenden Rechts.

Mit Abs. 1 wird das unbefugte geschäftsmässige Ausüben von den Bewilligungsträgern nach diesem Gesetz vorbehaltenen Tätigkeiten (Tätigkeiten nach Art. 2) unter von durch das Landgericht zu ahndende Strafsanktion gestellt. Eine abschreckende Sanktionierung ist Ziel dieser Bestimmung. So soll allfälligen Verstössen wirksam vorgebeugt werden. Nur so ist es möglich die Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und damit die Reputation des gesamten Berufsstandes ausreichend zu schützen.

Abs. 2 sieht ein geringeres Strafmass für den Fall vor, wenn ohne eine Bewilligung gemäss diesem Gesetz die Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ oder

„Liechtensteinischer Wirtschaftsprüfer“ oder bei der geschäftsmässigen Ausübung von Tätigkeiten nach Art. 2 eine von der FMA nicht genehmigte Berufsbezeichnung oder Firma geführt wird. Zum Schutz der Bewilligungsträger gemäss diesem Gesetz bedarf es auch solch einer Regelung.

Abs. 3 regelt das Strafmass bei fahrlässiger Begehung. In diesem Fall wird die Strafobergrenze auf die Hälfte herabgesetzt. Diese Regelung entspricht den gängigen Finanzmarktaufsichtsgesetzen. Gemäss Art. 139 Abs. 2 LVG kommt § 7 StGB zur Anwendung. Das bedeutet, wenn im Gesetz nichts anderes bestimmt ist, ist nur vorsätzliches Handeln strafbar. Um den Anforderungen an ein modernes und international anerkanntes Gesetz gerecht zu werden, bedarf es hier der Aufnahme der Fahrlässigkeitsdelikte.

Abs. 4 normiert, dass eine nach Art. 91 verhängte Strafe nicht von der Verpflichtung zur Erfüllung der durch dieses Gesetz auferlegten Pflichten bzw. durch Verfügung auferlegten Bedingungen und Auflagen entbindet.

Zu Art. 92

Die Bestimmung wurde neu aufgenommen und entspricht Art. 81 TrHG. Die Ahndung dieser Übertretungstatbestände ist der FMA zugewiesen.

Bei den Tatbeständen nach Abs. 1 handelt es sich um die Verletzung von diversen Zusammenarbeitspflichten (Bst. a und c) sowie von Bewilligungsauflagen (Bst. d) und Nichtbeachtung von Verfügungen, Anordnungen und Massnahmen (Bst. b). Die Bestimmung orientiert sich grundsätzlich an bestehenden Finanzmarktaufsichtsgesetzen. Gemäss Bst. a werden auch falsche Angaben bzw. das Verschweigen von wesentlichen Tatsachen im Rahmen eines aufsichtsrechtlichen Verfahrens (Art. 72) durch die FMA sanktioniert. Abs. 1 dient der Umsetzung von Art. 30a Abs. 3 sowie Art. 32 Abs. 5 Unterabs. 3 der durch die Richtlinie 2014/56/EU abgeänderten Richtlinie 2006/43/EG.

Abs. 2 wurde neu aufgenommen. Die Aufnahme dieser Bestimmung ist infolge der Streichung des Disziplinarverfahrens und der nunmehrigen Überwachung der Einhaltung der Standesregeln (Berufspflichten) im Aufsichtsverfahren bedingt. Da an der Disziplinarstrafe nach Art. 37 Abs. 1 Bst. b des bisher geltenden Rechts (Busse von bis zu 50 000 Franken) festgehalten werden soll, war auch ein entsprechender, von der FMA zu ahndender, Übertretungstatbestand in der Vorlage zu implementieren. Abs. 2 ist als Kann-Bestimmung ausgestaltet, sodass bei Erfüllung des Tatbestandes anstelle oder zugleich (je nach Schwere des Verstosses) eine Massnahme/Sanktion nach Art. 72 Abs. 4 verhängt werden kann. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Verbindung eines Aufsichtsverfahrens (Verhängung einer Massnahme/Sanktion nach Art. 72 Abs. 4) mit einem Verwaltungsstrafverfahren (Verhängung einer Busse nach Art. 92 Abs. 2) zulässig ist und überdies der Vorgabe von Art. 55 Abs. 2 des Landesverwaltungspflegegesetzes entspricht. Dies deckt sich auch mit der Rechtsprechung der FMA-Beschwerdekommision (FMA-BK 2015/1), sofern jeweils gut erkennbar ist, welche Teile der Verfügung sich auf welches Teilverfahren beziehen. Aus Letzterem ist der Schluss zu ziehen, dass grundsätzlich ein solches gemeinsames Verfahren durchgeführt werden kann, dies aber nicht sein muss. Es können je nach Einzelfall Umstände vorliegen, die es rechtfertigen ein Aufsichtsverfahren und ein Verwaltungsstrafverfahren gesondert zu führen. Abs. 2 dient zudem der Umsetzung von Art. 13 sowie Art. 30a Abs. 3 der durch die Richtlinie 2014/56/EU abgeänderten Richtlinie 2006/43/EG.

Abs. 3 wurde in Umsetzung von Art. 30 Abs. 2 Unterabs. 1 sowie Art. 30a Abs. 1 Bst. f der durch die Richtlinie 2014/56/EU abgeänderten Richtlinie 2006/43/EG neu aufgenommen. Auch bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine Kann-Bestimmung. Zudem kann auch hier je nach Schwere des Verstosses eine Busse nach dieser Bestimmung und eine Sanktion nach Art. 72 Abs. 3 gleichzeitig verhängt werden (siehe hierzu auch die obigen Ausführungen zu Art. 72 Abs. 3). Das

zu Abs. 2 betreffend Führung eines Aufsichts- und eines Verwaltungsstrafverfahrens Gesagte gilt auch hier.

Abs. 4 normiert, dass eine nach Art. 92 verhängte Strafe nicht von der Verpflichtung zur Erfüllung der durch dieses Gesetz auferlegten Pflichten bzw. durch Verfügung auferlegten Bedingungen und Auflagen entbindet.

Die Abs. 5 bis 7 wurden in Umsetzung der in den Tatbeständen nach Bst. a bis f des Art. 30 Abs. 2 Unterabs. 1 sowie Art. 30a Abs. 1 der durch die Richtlinie 2014/56/EU abgeänderten Richtlinie 2006/43/EG enthaltenen Bestrafung von juristischen Personen infolge der Ermangelung einer Unternehmensstrafbarkeit im Verwaltungsstrafverfahren für Anlasstaten neu eingefügt. Die eingefügten Regelungen orientieren sich an bestehenden Finanzmarktaufsichtsgesetzen. Im Verhältnis zu Art. 94 ist darauf hingewiesen, dass (in Übereinstimmung mit § 74g Abs. 2 StGB) die gesetzlichen Bestimmungen über die solidarische Mithaftung juristischer Personen für Geldstrafen und Kosten keine Anwendung finden, wenn über eine juristische Person eine Busse nach Art. 92 Abs. 3 verhängt wird.

Zu Art. 93

Die Bestimmung wurde neu aufgenommen und entspricht Art. 82 TrHG.

Art. 93 regelt eine spezialgesetzliche Verjährungsfrist von drei Jahren. Bislang richtete sich die Verjährung nach den allgemeinen Regeln des Strafgesetzbuches. Die Praxis in diesem Bereich hat aber gezeigt, dass die kurze einjährige Verjährungsfrist des StGB im Hinblick auf eine wirksame Sanktionierung nicht ausreichend ist.

Zu Art. 94

Die Bestimmung wurde neu aufgenommen und entspricht Art. 83 TrHG.

Art. 94 regelt die Unternehmensstrafbarkeit. Werden Widerhandlungen durch eine juristische Person (Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gemäss diesem Gesetz) begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Die juristische Person haftet solidarisch für die Geldstrafen und Bussen.

Zu Art. 95

Die Abs. 1 bis 5 wurden neu aufgenommen und sind durch die Umsetzung von Art. 30c der durch die Richtlinie 2014/56/EU abgeänderten Richtlinie 2006/43/EG bedingt. Die Bestimmungen wurden analog Art. 63c Bankengesetz aufgesetzt.

Art. 95 dient ebenso der Umsetzung von Art. 30 Abs. 3 der durch die Richtlinie 2014/56/EU abgeänderten Richtlinie 2006/43/EG.

Gemäss Abs. 1 veröffentlicht die FMA auf ihrer Internetseite alle rechtskräftigen Sanktionen und Bussen (das betrifft somit verhängte Bussen nach Art. 92 und Massnahmen/Sanktionen nach Art. 72), welche bei der Durchführung von Abschlussprüfungen in Folge eines Verstosses gegen gesetzliche Bestimmungen zur Abschlussprüfung sowie bei der Durchführung von Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse in Folge eines Verstosses gegen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 verhängt wurden, unverzüglich, nachdem der betroffenen Person die Strafe mitgeteilt wurde. Die Einschränkung auf Pflichtverstösse bei Durchführung von Abschlussprüfungen und Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse entspricht der Richtlinienvorgabe. Daher wurde diese Einschränkung im Sinne einer Minimalumsetzung beibehalten.

Abs. 2 und 3 normieren Bestimmungen betreffend der Möglichkeit zur anonymisierten Bekanntmachung. Abs. 4 legt klar, dass eine Veröffentlichung nach Abs. 1

von der FMA mittels Verfügung anzuordnen ist. Die Beschwerdemöglichkeiten gegen eine solche Verfügung richten sich nach Art. 88.

Abs. 6 wurde Art. 95 in Umsetzung von Art. 30f der durch die Richtlinie 2014/56/EU abgeänderten Richtlinie 2006/43/EG angehängt. Diese Bestimmung normiert eine Informationspflicht der FMA an den Ausschuss der Europäischen Aufsichtsstellen betreffend rechtskräftig verhängter Sanktionen und Massnahmen.

Zu Art. 96

Die Regierung hat gemäss dieser Bestimmung die Kompetenz, bei Bedarf weitere Durchführungsverordnungen zu erlassen.

Zu Art. 97

Diese Bestimmung führt die Gesetze auf, welche mit Inkrafttreten der Vorlage aufgehoben werden.

Zu Art. 98

Art. 98 regelt die Übergangsbestimmungen. Nach bisherigem Recht zur Ausübung der Tätigkeiten nach Art. 2 berechnete natürliche (Wirtschaftsprüfer) und juristische (Wirtschaftsprüfungsgesellschaften) Personen stehen hier im Vordergrund.

Abs. 1 normiert, dass alle aufgrund des bisherigen Rechts erteilten Bewilligungen und vorgesehenen Berechtigungen vorbehaltlich Abs. 2 aufrecht bleiben. Mit dieser Bestimmung wird zum Ausdruck gebracht, dass alle Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des revidierten Gesetzes über eine Bewilligung nach dem bisherigen Recht verfügen, auch künftig von ihrer Bewilligung Gebrauch machen können. Diese Bewilligungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit und berechnen zur Ausübung der Tätigkeiten nach Art. 2.

Wie bereits ausgeführt, wird es das bisherige System der „ruhenden“ Bewilligungen nicht mehr geben. Neu stellt das Bestehen einer aufrechten Haftpflichtversicherung eine Bewilligungsvoraussetzung dar. Die bisher in der Praxis aufgetretenen Fragen und Unklarheiten im Zusammenhang mit den „ruhenden“ Bewilligungen sollen beseitigt werden. Abs. 2 stellt nunmehr klar, dass nach bisherigem Recht bestehende „ruhende“ Bewilligungen entweder durch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung zu aktivieren sind oder nach ungenutztem Ablauf der einjährigen Aktivierungsfrist automatisch ex lege erlöschen. Folglich steht es im Ermessen des Inhabers einer „ruhenden“ Bewilligung, diese binnen der gesetzten Frist zu aktivieren oder nicht. Die Bestimmung entspricht Art. 86 Abs. 2 TrHG.

Nach Abs. 3 sind bestehende Haftpflichtversicherungen innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten des Gesetzes an die neuen Bestimmungen nach Art. 10 anzupassen. Erfolgt dies nicht oder nicht fristgerecht, so erlischt die Bewilligung. Die Bestimmung entspricht Art. 86 Abs. 4 TrHG.

Zu Art. 99

Abs. 1 normiert, dass die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bewilligten Personen (Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften) binnen der Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes der FMA die nach Art. 20 Abs. 1 (Wirtschaftsprüfer) oder Abs. 2 (Wirtschaftsprüfungsgesellschaften) ins Register einzutragenden Angaben bekannt zu geben haben. Hintergrund dieser Bestimmung ist jener, dass die der FMA vorliegenden und im Register bereits eingetragenen Angaben auf deren aktuelle Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft werden können. Es ist geplant, dass die FMA entsprechende Formulare zur Verfügung stellen wird, sodass sich der entsprechende Aufwand für die Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in einem vertretbaren Ausmass halten wird.

Abs. 2 regelt für Wirtschaftsprüfer, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bei einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft angestellt sind oder dort als Partner angehörend oder in ähnlicher Form mit einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verbunden sind und neben dieser Anstellung, Angehörigkeit oder Verbundenheit auch selbstständig Tätigkeiten nach Art. 2 erbringen, dies der FMA binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mitzuteilen haben. Hintergrund der Bestimmung ist der, dass der FMA ein vollständiges und aktualisiertes Bild über die Tätigkeitserbringung aller Bewilligungsträger vorliegen soll. Überdies dient diese Bestimmung auch dazu, die Einhaltung des eine Bewilligungsvoraussetzung darstellenden Abschlusses einer Haftpflichtversicherung überprüfen zu können.

Abs. 3 stellt deshalb klar, dass sich die Melde- und Auskunftspflicht nach Art. 27 auch auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes hängige strafgerichtliche und aufsichtsbehördliche Verfahren erstreckt. In der Vergangenheit abgeschlossene Verfahren sind aufgrund des Rückwirkungsverbotes nicht zu melden.

Zu Art. 100

Da das Recht nach dem neuen Gesetz erhebliche Neuerungen normiert, ist in dieser Bestimmung klargestellt, dass auf zum Zeitpunkt des Gesetzes hängige Verfahren das bisherige Recht Anwendung findet. Dies gilt für sämtliche Verfahren nach bisherigem Recht.

Zu Art. 101

Vor dem Hintergrund, dass die auf der Grundlage der Richtlinie 2014/56/EU umgesetzten Bestimmungen betreffend die Abschlussprüfung sowie die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse aufgrund bereits bestehender beziehungsweise laufender Mandatierungen nicht mit Inkraftsetzung des Gesetzes Geltung entfalten können, enthält Art. 101 eine entsprechende Übergangsbestimmung. Danach finden diese Bestimmungen erstmals auf Abschluss-

prüfungen für Geschäftsjahre Anwendung, die nach dem 31. Dezember 2017 beginnen.

Zu Art. 102

Diese Bestimmung legt der Plenarversammlung der Wirtschaftsprüfer-Vereinigung die Pflicht auf, die Standesregeln nach Art. 83 Abs. 1 Bst. g (Standesrichtlinien, Honorarrichtlinien, Aus- und Weiterbildungsrichtlinien, Richtlinien zur Unabhängigkeit bei der Durchführung von Abschlussprüfungen und Reviews sowie Prüfungsstandards) binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes (neu) zu erlassen. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits erlassenen Standesregeln, sind binnen dieser Frist an die abgeänderten Verhältnisse nach diesem Gesetz anzupassen und neu zu erlassen.

Zu Art. 103

Abs. 1 regelt, dass die nach bisherigem Recht verwendeten Begriffe „Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (WPRG)“ und „WPRG“ in sämtlichen Gesetzen durch „Wirtschaftsprüfergesetz (WPG)“ sowie der bisher verwendete Begriff „Revisionsgesellschaft“ durch „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ zu ersetzen sind. Abs. 2 ordnet das Gleiche für den Begriff „Revisionsgesellschaft“, welcher durch den Begriff „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ zu ersetzen ist, an.

4.3 Personen- und Gesellschaftsrecht

Zu Art. 132

In Art. 132 Abs. 1a ist der Verweis auf Art. 31 Abs. 1 des (alten) Gesetzes über die Treuhänder durch Verweis auf Art. 14 (neues) TrHG zu ersetzen. Der bisherige Verweis bezieht sich auf das alte Treuhändergesetz. Aufgrund eines redaktionellen Versehens erfolgte die Anpassung dieses Verweises auf die entsprechende Bestimmung des neuen TrHG nicht.

Zu Art. 133

In Art. 133 Abs. 1a ist der Verweis auf Art. 31 Abs. 1 des (alten) Gesetzes über die Treuhänder durch Verweis auf Art. 14 (neues) TrHG zu ersetzen. Der bisherige Verweis bezieht sich auf das alte Treuhändergesetz, Aufgrund eines redaktionellen Versehens erfolgte die Anpassung dieses Verweise auf die entsprechende Bestimmung des neuen TrHG nicht.

Zu Art. 180a

Abs. 2 des bisherigen Rechts lautet: „Gleichgestellt sind Personen, die über eine Bewilligung oder sonstige Berechtigung nach dem Gesetz betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts verfügen“. Da es aufgrund des Ablaufs der Übergangsfrist nach Art. 25 des vorgenannten Gesetzes und der damit erfolgten Unterstellung von Personen mit einer sonstigen Berechtigung unter dieses am 1. Januar 2014 in Kraft getretene Gesetz mittlerweile keine „sonstige Berechtigung“ mehr gibt, ist dieser Passus ersatzlos zu streichen.

Zu Art. 192

Abs. 3a bestimmt die Unzulässigkeit und Nichtigkeit jeglicher Vertragsklauseln, welche das oberste Organ der zu prüfenden Gesellschaft in der Auswahl und Bestellung des Abschlussprüfers beschränkt. Mit dieser Regelung erfolgt die Umsetzung von Art. 37 Abs. 3 der durch die Richtlinie 2014/56/EU abgeänderten Richtlinie 2006/43/EG.

Abs. 10 regelt die Möglichkeit des Nominierungsausschusses, unter bestimmten Bedingungen die Funktion des Prüfungsausschusses betreffend die Erteilung einer Empfehlung für die Auswahl des Abschlussprüfers von Unternehmen von öffentlichem Interesse auszuüben und führt unter Nutzung des Wahlrechts Art. 16 Abs. 8 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 aus.

Art. 192 Abs. 11 regelt in Ergänzung zu Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 die Laufzeit von Prüfungsmandaten bei der Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse und bestimmt Möglichkeiten und Bedingungen der Ausdehnung der Abschlussprüfungsmandatslaufzeiten und führt unter Nutzung des Wahlrechts Art. 17 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 aus.

Mit Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 werden die Laufzeiten von Prüfmandaten bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und damit verbunden die Rotation der Revisionsstelle festgelegt, um einer Gefahr der zu grossen Vertrautheit des Prüfers entgegen zu wirken. Mit der zeitlichen Eingrenzung beziehungsweise der bedingten Verlängerung der Mandatsdauer wird das Ziel verfolgt, die Unabhängigkeit von Abschlussprüfern zu stärken. Diese Unabhängigkeitsgrundsätze und die damit verbundenen Anforderungen strahlen nach Art. 17 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 auch auf die Mitglieder des Netzwerks innerhalb der EU respektive des EWR, dem der Abschlussprüfer angehört aus. Aus Gründen der Gleichbehandlung und der Bedeutung der in Liechtenstein bewilligten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit Sitz in der Schweiz strahlen die Anforderungen ebenso auf die Mitglieder des Netzwerks innerhalb der Schweiz aus, dem der Abschlussprüfer angehört.

Zu Art. 196

Art. 196 regelt die Form und den Inhalt der Berichterstattung des Abschlussprüfers. Durch die umfassenden Bestimmungen der Richtlinie 2014/56/EU wurde Art. 196 des bisher geltenden Rechts vollständig neu gefasst und setzt Art. 28 Abs. 1, Abs. 2 Unterabs. 1, Abs. 3, Abs. 4 Unterabs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 5 der durch die Richtlinie 2014/56/EU abgeänderten Richtlinie 2006/43/EG um. Aus Gründen der Transparenz wurden die Anforderungen zur Berichterstattung betreffend die prüferische Durchsicht (Review) gemäss Art. 196 Abs. 1a des bisher geltenden Rechts in dem eigens neu gefassten Art. 196a geregelt.

Abs. 1 Bst. e bis g und Abs. 6 bis 8 entsprechen dem bisher geltenden Recht. In Abs. 9 wird die Anforderung an die Berichterstattung des Abschlussprüfers hinsichtlich der nichtfinanziellen Erklärung und der nichtfinanziellen konsolidierten Erklärung des geprüften Unternehmens oder Konzerns neu gefasst. Die Berichterstattung des Abschlussprüfers betreffend die nichtfinanzielle Erklärung beschränkt sich auf die erfolgte Vorlage der Erklärung oder des gesonderten Berichts und bedarf keiner inhaltlichen Prüfung.

Zu Art. 196a

Art. 196a regelt die Berichterstattung der Revisionsstelle betreffend die prüferische Durchsicht (Review). Die Regelungen ersetzen und ergänzen die Bestimmungen gemäss Art. 196 Abs. 1a des bisher geltenden Rechts.

Zu Art. 197

Art. 197 enthält eine neue Überschrift. Anstelle des Begriffs Schweigepflicht wurde analog Art. 26 WPG der Begriff Geheimhaltungspflicht eingefügt.

Zu Art. 201

Abs. 7 enthält eine ergänzende Bestimmung zur Abberufung von Abschlussprüfern bei der Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse. Danach können Anteilseigner, die mindestens 5% der Stimmrechte oder des Grundkapitals halten, oder auch die FMA, die gerichtliche Abberufung des Abschlussprüfers beantragen, sofern wichtige Gründe hierfür vorliegen. Abs. 7 legt zudem dar, dass die Bestimmungen zum Rücktritt nach Art. 201 Abs. 3a des bisher geltenden Rechts vorbehalten bleiben. Abs. 7 setzt die Regelungen gemäss Art. 38 Abs. 3 der durch die Richtlinie 2014/56/EU abgeänderten Richtlinie 2006/43/EG um.

Zu Art. 347

Art. 347 enthält eine neue Überschrift. Die bisherige Bezeichnung „Ausschüsse des Verwaltungsrats und Prüfungsausschuss“ wird ersetzt durch „Ausschüsse des Verwaltungsrats“. Durch den neu gefassten Art. 347a betreffend den Prüfungsausschuss bei Unternehmen von öffentlichem Interesse erübrigt sich der Verweis auf den Prüfungsausschuss in der Überschrift zu diesem Artikel. Art. 347 enthält den Abs. 1 des bisher geltenden Rechts. Die Abs. 2 bis 4 wurden im Zusammenhang mit den Regelungen gemäss Art. 39 der durch die Richtlinie 2014/56/EU abgeänderten Richtlinie 2006/43/EG gestrichen und die Bestimmungen betreffend den Prüfungsausschuss bei Unternehmen von öffentlichem Interesse im neu gefassten Art. 347a geregelt.

Zu Art. 347a

Art. 347a regelt die verpflichtende Etablierung eines Prüfungsausschusses bei Unternehmen von öffentlichem Interesse sowie Befreiungstatbestände als auch Aufgabenbereiche und setzt Art. 39 der durch die Richtlinie 2014/56/EU abgeänderten Richtlinie 2006/43/EG um.

Der in Abs. 2 Bst. d bezeichnete Gesamtnominalwert in Höhe von CHF 122 000 000 repräsentiert den Gegenwert gemäss Richtlinie in Höhe von EUR 100 000 000 zum Umrechnungskurs am Tag der Publikation der Richtlinie 2014/56/EU im Amtsblatt der Europäischen Union, somit zum 27. Mai 2014, abgerundet auf ganze Millionen Schweizer Franken (Euro-Wechselkurs am 27. Mai 2014 gemäss Amtsblatt der Europäischen Union, siehe ABl. C 163 vom 28. Mai 2014).

Zu Art. 1058

Art. 1058 Abs. 1a ergänzt die Bestimmungen zur Prüfungspflicht und führt aus, dass eine Abschlussprüfung keine Zusicherung über den künftigen Fortbestand des geprüften Unternehmens oder über die gegenwärtige oder künftige Effizienz

des Leitungs- oder Verwaltungsorgans dieses Unternehmens darstellt. Mit der Regelung wird Art. 25a der durch die Richtlinie 2014/56/EU abgeänderten Richtlinie 2006/43/EG umgesetzt.

Zu Art. 1138a

Art. 1138a enthält die Begriffsbestimmung von Unternehmen von öffentlichen Interesse analog Art. 3 Abs. 1 Ziff. 18 WPG. Damit erfolgt die Umsetzung von Art. 2 Ziff. 13 der durch die Richtlinie 2014/56/EU abgeänderten Richtlinie 2006/43/EG.

Zu den Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen betreffen die Anwendbarkeit der Regelungen betreffend die Bestellung von Abschlussprüfern und die Laufzeit des Abschlussprüfungsmandats.

Schluss teil § 66f

§ 66f des Schlussteils sieht als mögliche Massnahme die Verhängung eines Tätigkeitsverbots für die Dauer bis zu drei Jahren vor, das gegen Personen in Unternehmen von öffentlichem Interesse verhängt werden kann, wenn diese im Rahmen ihrer Tätigkeit in ihrer Funktion als Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines solchen Unternehmens in grober Weise gegen Pflichten oder Vorschriften verstossen hat, welche mit der Abschlussprüfung dieses Unternehmens zusammenhängen. Das Tätigkeitsverbot wird durch das Landgericht verhängt. Das Landgericht informiert das Amt für Justiz über die Verhängung eines Tätigkeitsverbots. § 66f dient der Umsetzung von Art. 30a Abs. 1 Bst. e der durch die Richtlinie 2014/56/EU abgeänderten Richtlinie 2006/43/EG.

4.4 Investmentunternehmensgesetz

Zu Art. 51

Gemäss Art. 48 Abs. 1 WPG dieser Vorlage hat die Durchführung einer Abschlussprüfung von Unternehmen, denen von der FMA eine spezialgesetzliche Bewilligung erteilt wurde, unter Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (ISQC1, ISA) zu erfolgen. Die ISA sind ausschliesslich für die Durchführung von Abschlussprüfungen konzipiert (ISQC1 gilt für alle betriebswirtschaftlichen Prüfungen).

Artikel 51 regelt die Verpflichtung, dass Geschäftsberichte der Investmentunternehmen für Immobilien und der von ihnen beherrschten Immobiliengesellschaften von der gleichen Revisionsgesellschaft im Rahmen einer „Rechnungsprüfung“ (gemäss Überschrift zu Art. 51) zu prüfen sind. Nach der Definition gemäss Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 dieser Vorlage ist die Prüfung des Geschäftsberichtes gemäss der Zielsetzung der ISA als „Abschlussprüfung“ zu verstehen. Eine anderweitige Form der Prüfung des Geschäftsberichts unter Erteilung eines positiven Vermerks gibt es in Liechtenstein nicht.

Auf der Grundlage der vorgeschlagenen Regelung nach Art. 48 WPG erfolgt die Bestimmung zur Prüfung des Geschäftsberichts unter Verwendung der korrekten Bezeichnung „Abschlussprüfung“ (vergleiche hierzu auch Art. 1058 Abs. 1 PGR).

Die begrifflich unzutreffende Überschrift „Rechnungsprüfung“ nach Art. 51 soll entsprechend in „Abschlussprüfung“ abgeändert werden.

Zu Art. 98

Gemäss Art. 48 Abs. 1 dieser Vorlage sind bei der Durchführung einer Abschlussprüfung von Unternehmen, denen von der FMA eine spezialgesetzliche Bewilligung erteilt wurde, abweichend von Art. 38 Abs. 1 WPG die jeweils in Kraft befindlichen internationalen Prüfungsstandards vom Abschlussprüfer anzuwenden.

Art. 48 Abs. 2 dieser Vorlage bestimmt, dass soweit internationale Prüfungsstandards nach Art. 48 Abs. 1 WPG von der Europäischen Kommission angenommen worden sind, Abschlussprüfer diese anzuwenden haben.

Art. 98 Abs. 1a des derzeit geltenden IUG regelt, dass die Revisionsstellen bei der Prüfung von Investmentunternehmen und deren Verwaltungsgesellschaften die Prüfungsstandards nach Art. 10a Abs. 1 des derzeit geltenden WPRG anzuwenden haben. Durch die in Art. 48 Abs. 1 und 2 dieser Vorlage neu im Berufsrecht verankerte Verpflichtung der zur Anwendung zu bringenden ISA betreffend die Durchführung von spezialgesetzlichen Abschlussprüfungen wird die Bestimmung des Art. 98 Abs. 1a hinfällig.

Abs. 1a soll daher ersatzlos aufgehoben werden.

4.5 Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren

Zu Art. 94

Gemäss Art. 48 Abs. 1 dieser Vorlage sind bei der Durchführung einer Abschlussprüfung von Unternehmen, denen von der FMA eine spezialgesetzliche Bewilligung erteilt wurde, abweichend von Art. 38 Abs. 1 WPG die jeweils in Kraft befindlichen internationalen Prüfungsstandards vom Abschlussprüfer anzuwenden. Art. 48 Abs. 2 dieser Vorlage bestimmt, dass soweit internationale Prüfungsstandards nach Art. 48 Abs. 1 WPG von der Europäischen Kommission angenommen worden sind, Abschlussprüfer diese anzuwenden haben.

Art. 94 Abs. 5 des derzeit geltenden UCITSG regelt, dass der Wirtschaftsprüfer bei der Prüfung des OGAW, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle die Prüfstandards nach Art. 10a Abs. 1 des derzeit geltenden WPRG anzuwenden hat. Durch die in Art. 48 Abs. 1 und 2 dieser Vorlage neu im Berufsrecht verankerte Verpflichtung der zur Anwendung zu bringenden ISA betreffend die Durch-

führung von spezialgesetzlichen Abschlussprüfungen wird die Bestimmung des Art. 94 Abs. 5 hinfällig.

Abs. 5 soll daher ersatzlos aufgehoben werden.

4.6 Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds

Zu Art. 110

Gemäss Art. 48 Abs. 1 dieser Vorlage sind bei der Durchführung einer Abschlussprüfung von Unternehmen, denen von der FMA eine spezialgesetzliche Bewilligung erteilt wurde, abweichend von Art. 38 Abs. 1 WPG die jeweils in Kraft befindlichen internationalen Prüfungsstandards vom Abschlussprüfer anzuwenden. Art. 48 Abs. 2 dieser Vorlage bestimmt, dass soweit internationale Prüfungsstandards nach Art. 48 Abs. 1 WPG von der Europäischen Kommission angenommen worden sind, Abschlussprüfer diese anzuwenden haben.

Art. 110 Abs. 5 des derzeit geltenden AIFMG regelt, dass der Wirtschaftsprüfer bei der Prüfung des AIF, der Zulassungsträger nach dem AIFMG und der Verwahrstelle die Prüfstandards nach Art. 10a Abs. 1 des derzeit geltenden WPRG anzuwenden hat. Durch die in Art. 48 Abs. 1 und 2 dieser Vorlage neu im Berufsrecht verankerte Verpflichtung der zur Anwendung zu bringenden ISA betreffend die Durchführung von spezialgesetzlichen Abschlussprüfungen wird die Bestimmung des Art. 110 Abs. 5 hinfällig.

Abs. 5 soll daher ersatzlos aufgehoben werden.

4.7 Vermögensverwaltungsgesetz

Zu Art. 44

Gemäss Art. 48 Abs. 1 dieser Vorlage sind bei der Durchführung einer Abschlussprüfung von Unternehmen, denen von der FMA eine spezialgesetzliche Bewilligung erteilt wurde, abweichend von Art. 38 Abs. 1 WPG die jeweils in Kraft be-

findlichen internationalen Prüfungsstandards vom Abschlussprüfer anzuwenden. Art. 48 Abs. 2 dieser Vorlage bestimmt, dass soweit internationale Prüfungsstandards nach Art. 48 Abs. 1 WPG von der Europäischen Kommission angenommen worden sind, Abschlussprüfer diese anzuwenden haben.

Art. 44 Abs. 1a des derzeit geltenden VVG regelt, dass die Revisionsstellen bei der Prüfung von Vermögensverwaltungsgesellschaften die Prüfungsstandards nach Art. 10a Abs. 1 des derzeit geltenden WPRG anzuwenden haben. Durch die in Art. 48 Abs. 1 und 2 dieser Vorlage neu im Berufsrecht verankerte Verpflichtung der zur Anwendung zu bringenden ISA betreffend die Durchführung von spezialgesetzlichen Abschlussprüfungen wird die Bestimmung des Art. 44 Abs. 1a hinfällig.

Abs. 1a soll daher ersatzlos aufgehoben werden.

4.8 Versicherungsaufsichtsgesetz

Zu Art. 102

Gemäss Art. 48 Abs. 1 dieser Vorlage sind bei der Durchführung einer Abschlussprüfung von Unternehmen, denen von der FMA eine spezialgesetzliche Bewilligung erteilt wurde, abweichend von Art. 38 Abs. 1 WPG die jeweils in Kraft befindlichen internationalen Prüfungsstandards vom Abschlussprüfer anzuwenden. Art. 48 Abs. 2 dieser Vorlage bestimmt, dass soweit internationale Prüfungsstandards nach Art. 48 Abs. 1 WPG von der Europäischen Kommission angenommen worden sind, Abschlussprüfer diese anzuwenden haben.

Art. 102 Abs. 1 des derzeit geltenden VersAG regelt, dass die Revisionsstellen bei der Prüfung von Versicherungsunternehmen die Prüfungsstandards nach Art. 10a Abs. 1 des derzeit geltenden WPRG anzuwenden haben. Durch die in Art. 48 Abs. 1 und 2 dieser Vorlage neu im Berufsrecht verankerte Verpflichtung der zur An-

wendung zu bringenden ISA betreffend die Durchführung von spezialgesetzlichen Abschlussprüfungen wird die Bestimmung des Art. 102 Abs. 1 hinfällig.

Abs. 1 soll daher ersatzlos aufgehoben werden.

4.9 Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge

Zu Art. 19

Gemäss Art. 48 Abs. 1 dieser Vorlage sind bei der Durchführung einer Abschlussprüfung von Unternehmen, denen von der FMA eine spezialgesetzliche Bewilligung erteilt wurde, abweichend von Art. 38 Abs. 1 WPG die jeweils in Kraft befindlichen internationalen Prüfungsstandards vom Abschlussprüfer anzuwenden. Art. 48 Abs. 2 dieser Vorlage bestimmt, dass soweit internationale Prüfungsstandards nach Art. 48 Abs. 1 WPG von der Europäischen Kommission angenommen worden sind, Abschlussprüfer diese anzuwenden haben.

Art. 19 Abs. 1a des derzeit geltenden BPVG regelt, dass die Revisionsstellen bei der Prüfung von Vorsorgeeinrichtungen die Prüfungsstandards gemäss Art. 10a Abs. 1 des derzeit geltenden WPRG anzuwenden haben. Durch die in Art. 48 Abs. 1 und 2 dieser Vorlage neu im Berufsrecht verankerte Verpflichtung der zur Anwendung zu bringenden ISA betreffend die Durchführung von spezialgesetzlichen Abschlussprüfungen wird die Bestimmung des Art. 19 Abs. 1a hinfällig.

Abs. 1a soll daher ersatzlos aufgehoben werden.

4.10 Pensionsfondsgesetz

Zu Art. 31

Gemäss Art. 48 Abs. 1 dieser Vorlage sind bei der Durchführung einer Abschlussprüfung von Unternehmen, denen von der FMA eine spezialgesetzliche Bewilligung erteilt wurde, abweichend von Art. 38 Abs. 1 WPG die jeweils in Kraft befindlichen internationalen Prüfungsstandards vom Abschlussprüfer anzuwenden.

Art. 48 Abs. 2 dieser Vorlage bestimmt, dass soweit internationale Prüfungsstandards nach Art. 48 Abs. 1 WPG von der Europäischen Kommission angenommen worden sind, Abschlussprüfer diese anzuwenden haben.

Art. 31 Abs. 1a des derzeit geltenden PFG regelt, dass die Revisionsstellen bei der Prüfung von Einrichtungen die Prüfungsstandards gemäss Art. 10a Abs. 1 des derzeit geltenden WPRG anzuwenden haben. Durch die in Art. 48 Abs. 1 und 2 dieser Vorlage neu im Berufsrecht verankerte Verpflichtung der zur Anwendung zu bringenden ISA betreffend die Durchführung von spezialgesetzlichen Abschlussprüfungen wird die Bestimmung des Art. 31 Abs. 1a hinfällig.

Abs. 1a soll daher ersatzlos aufgehoben werden.

4.11 Finanzmarktaufsichtsgesetz

Zu Anhang 1 Abschnitt I Ziff. 4

Die Gebührentatbestände und –sätze des bisherigen Rechts (Anhang 1 zu Art. 30 Abs. 1 FMAG Abschnitt I Ziff. 4 Bst. a bis t) wurden analog den das TrHG betreffenden Gebührentatbeständen (Anhang 1 zu Art. 30 Abs. 1 FMAG Abschnitt I Ziff. 2 Bst. a bis z) neu gefasst und gegliedert.

Bst. a, b, c, d, g, q, r, s und t des bisherigen Rechts wurden inklusive der entsprechenden Gebührensätze unverändert übernommen und entsprechen neu Bst. a, b, c, k, e, p, q, v und w der Vorlage.

Bst. i des bisher geltenden Rechts entspricht neu Bst. g, wobei der Gebührensatz im Vergleich zum bisherigen Recht analog dem das TrHG betreffenden Gebührensatz herabgesetzt worden ist (von 2 500 auf 2 000 Franken).

Bst. d und m der Vorlage entsprechen Bst. e und f des bisher geltenden Rechts, wobei analog den das TrHG betreffenden Gebührensätzen der Betrag mit neu 3 000 Franken (bisher 2 500 Franken) festgelegt wurde. Aufgrund des gesteiger-

ten Aufwands im Rahmen der Bewilligungserteilung (Prüfung der Vertrauenswürdigkeit) ist diese Erhöhung auch hier gerechtfertigt.

Bst. h, o (Unterbst. aa und bb) und p des bisher geltenden Rechts wurden in Bst. f, n (Unterbst. aa und bb) und o der Vorlage übernommen, wobei die Abweichungen in den Tatbeständen im Vergleich zum bisherigen Recht durch die neuen Vorgaben des WPG bedingt sind. Die Gebührensätze entsprechen dem bisherigen Recht, der Gebührensatz bei Bst. n Unterbst. bb wurde jenem des TrHG betreffenden angepasst (Erhöhung von 2 500 auf 3 000 Franken).

Bst. k, l, m und n des bisherigen Rechts wurden ersatzlos gestrichen.

Bst. h, i, l, m, r, s, t und u der Vorlage wurden neu eingefügt. Die Gebührensätze richten sich nach den des TrHG betreffenden Ansätzen. Betreffend Bst. t ist anzumerken, dass sich dieser Gebührentatbestand auf die Information der Öffentlichkeit nach Art. 72 Abs. 8 WPG bezieht. Durch den zweiten Satz in Bst. u wird die Gebühr für Verwarnungen in Verfügungsform hinsichtlich der Übertretungen wegen Verletzung der gesetzlichen Auskunfts- und Meldepflichten, Falschangaben, Tatsachenverschweigung oder Nichtherausgabe von Informationen (Art. 92 Abs. 1 Bst. a) mit 250 Franken festgelegt, da dies nach den bisherigen Praxiserfahrungen im Bereich des TrHG durch die überschaubare Komplexität der Sachverhalte aufwandgerecht erscheint.

5. REGIERUNGSVORLAGEN

5.1 Wirtschaftsprüfergesetz

Wirtschaftsprüfergesetz (WPG)

vom

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Zweck

1) Dieses Gesetz regelt die Zulassung, die Berufsausübung sowie die Beaufsichtigung von Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

2) Es bezweckt insbesondere den Schutz der Kunden, die Sicherung des Vertrauens in den liechtensteinischen Finanzplatz sowie die Förderung des Zugangs zu internationalen Märkten und der Wettbewerbsfähigkeit.

3) Es dient zudem der Umsetzung bzw. Durchführung folgender EWR-Rechtsvorschriften:

- a) der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen zur Änderung der Richtlinie 78/660/EWG und

83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. L 157 vom 9. Juni 2006, S. 87);

- b) der Richtlinie 2014/56/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen (ABl. L 158 vom 27. Mai 2014, S. 196);
- c) der Verordnung (EU) Nr. 537 /2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27. Mai 2014, S. 77).

Art. 2

Geltungsbereich

Diesem Gesetz unterstehen natürliche und juristische Personen, die als Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geschäftsmässig folgende Tätigkeiten ausüben:

- a) betriebswirtschaftliche Prüfungen, insbesondere
 - 1. Abschlussprüfungen;
 - 2. prüferische Durchsichten (Reviews); sowie
 - 3. spezialgesetzliche Prüfungen (Aufsichtsprüfung und Abschlussprüfung), welche nach Massgabe von einem der in Art. 5 des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht genannten Gesetz erforderlich sind und auf Grund einer zusätzlichen nach dem jeweiligen in Art. 5 des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht genannten Gesetz erteilten Anerkennung oder Bewilligung erbracht werden;

- b) Beratung in den Bereichen Finanz- und Rechnungswesen, Steuern, Finanzierung, Organisation und Informatik.

Art. 3

Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

1. „Abschlussprüfer“: eine die Abschlussprüfung durchführende natürliche oder juristische Person, die nach diesem Gesetz bewilligt ist;
2. „Abschlussprüfung“: die unter Beachtung der gemäss Art. 38 Abs. 1 und Art. 48 anzuwendenden Prüfungsstandards durchgeführte gesetzliche und die freiwillige Prüfung
 - a) der Jahresrechnung und ggf. des Jahresberichts (Geschäftsbericht); sowie
 - b) der konsolidierten Jahresrechnung und ggf. des konsolidierten Jahresberichts (konsolidierter Geschäftsbericht).
3. „Aufsichtsprüfung“: sofern eine solche nach den gemäss Art. 5 des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht von der FMA vollzogenen Gesetzen vorgeschrieben ist,
 - a) die Prüfung, ob die Geschäftstätigkeit der von der FMA bewilligten Finanzintermediäre dem jeweiligen Gesetz, den Statuten und den Reglementen entspricht;
 - b) die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung dauerhaft erfüllt sind; sowie
 - c) die Prüfung der über den Geschäftsbericht hinausgehenden Berichterstattung der geprüften Finanzintermediäre an die FMA.

4. „betriebswirtschaftliche Prüfungen“: Aufträge als deren Resultat Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften eine Schlussfolgerung aus dem Ergebnis einer anhand von bestimmten Kriterien vorgenommenen Beurteilung oder Messung eines Sachverhalts abgeben. Eine solche Schlussfolgerung ist darauf ausgerichtet, das Mass an Vertrauen ihrer vorgesehenen Nutzer, die nicht mit der für die Darstellung des Sachverhalts verantwortlichen Personen identisch sind, zu erhöhen;
5. „EWRA-Vertragsstaat“: Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum beigetreten sind;
6. "Geschäftsmässig": das Ausüben einer Tätigkeit, die selbständig, regelmässig und gegen Entgelt erfolgt oder deren gewinnstrebende Absicht aus der Häufigkeit der Tätigkeit oder aus anderen Gründen zu folgern ist;
7. "Geschäftssitz": der Ort im Inland, an dem eine natürliche Person die nach diesem Gesetz bewilligte Tätigkeit tatsächlich ausübt;
8. „Internationale Prüfungsstandards“: sind die International Standards on Auditing (ISA), der International Standard on Quality Control 1 und andere damit zusammenhängende Standards, die von der International Federation of Accountants (IFAC) über das International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) herausgegeben wurden, soweit sie für die Abschlussprüfung relevant sind;
9. „Jahresrechnung“: die Bilanz, Erfolgsrechnung und falls erforderlich der Anhang nach Art. 1048 Abs. 2 des Personen- und Gesellschaftsrechts;
10. „Kontrolle“: wenn im Rahmen einer Beteiligung die Kriterien einer Tochtergesellschaft im Sinne des Art. 1097 Abs. 1 des Personen- und Gesellschaftsrechts gegeben sind;

11. „Konzernabschlussprüfer“: der Abschlussprüfer, der die Abschlussprüfung konsolidierter Geschäftsberichte durchführt;
12. „Netzwerk“: eine breitere Struktur, die auf Kooperation ausgerichtet ist und der ein Abschlussprüfer angehört und die eindeutig auf Gewinn- oder Kostenteilung abzielt oder durch gemeinsames Eigentum, gemeinsame Kontrolle oder gemeinsame Geschäftsführung, gemeinsame Qualitätssicherungsmassnahmen und -verfahren, eine gemeinsame Geschäftsstrategie, die Verwendung einer gemeinsamen Marke oder durch einen wesentlichen Teil gemeinsamer fachlicher Ressourcen miteinander verbunden ist;
13. „Nichtberufsausübende“: natürliche Personen, die während ihrer Angehörigkeit zur FMA und während der drei Jahre unmittelbar davor keine Abschlussprüfungen durchgeführt haben, keine Stimmrechte in einer Abschlussprüfungsgesellschaft gehalten haben, weder Mitglied eines Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans einer Abschlussprüfungsgesellschaft noch bei einer Abschlussprüfungsgesellschaft angestellt waren noch in sonstiger Weise mit einer Abschlussprüfungsgesellschaft verbunden waren;
14. „Personen, die in enger Beziehung zu den in Art. 33 Abs. 1 genannten Personen stehen“:
 - a) der Ehegatte der Person, oder ein sonstiger Lebensgefährte, der nach liechtensteinischem Recht einem Ehegatten gleichgestellt ist;
 - b) ein nach liechtensteinischem Recht unterhaltsberechtigtes Kind der Person;
 - c) ein sonstiges Familienmitglied der Person, das vor dem betreffenden Geschäft für die Dauer von mindestens einem Jahr mit diesem in einem Haushalt gelebt hat;
 - d) eine juristische Person, treuhänderisch tätige Einrichtung oder Personengesellschaft, die einem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichts-

organ angehört oder die als geschäftsführende Führungskraft zwar keinem der genannten Organe angehört, aber befugt ist, unternehmerische Entscheidungen über zukünftige Entwicklungen und Geschäftsperspektiven zu treffen oder eine Person die nach den Bst. a, b oder c anzusehen ist, die direkt oder indirekt von einer solchen Person kontrolliert wird, die zugunsten einer solchen Person gegründet wurde oder deren wirtschaftliche Interessen weitgehend denen einer solchen Person entsprechen;

15. „Prüfer aus einem Drittland (Drittlandsprüfer)“: ein Abschlussprüfer, der nicht in einem EWRA-Mitgliedstaat oder der Schweiz als Abschlussprüfer zugelassen ist und der Abschlussprüfungen bei Unternehmen durchführt, deren Sitz nicht in einem EWRA-Vertragsstaat oder der Schweiz belegen ist;
16. „Qualitätssicherungsprüfung“: die von der FMA durchgeführte externe Qualitätssicherung bei Abschlussprüfern;
17. „Sachverständiger“: eine natürliche Person, die besondere Fachkenntnisse auf den Gebieten Finanzmärkte, Rechnungslegung und Abschlussprüfung oder auf anderen relevanten Gebieten betreffend die Qualitätssicherungsprüfung besitzt, einschliesslich eine als Abschlussprüfer tätige Person;
18. „Teilbereich“: eine Einheit oder Geschäftstätigkeit, für die das Konzernmanagement oder das Teilbereichsmanagement Finanzinformationen erstellt, die in den Konzernabschluss einzubeziehen sind. Als Einheit gilt insbesondere ein Einzelunternehmen oder eine Gesellschaft unabhängig von der Rechtsform;
19. „Unternehmen von öffentlichem Interesse“:
 - a) Gesellschaften nach liechtensteinischem Recht, deren übertragbare Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt eines EWRA-

Vertragsstaats im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 21 der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen sind;

- b) Banken im Sinne des Art. 3 des Bankengesetzes;
- c) Versicherungsunternehmen im Sinne des Art. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes;

20. „verantwortlicher Prüfungspartner“: ein nach diesem Gesetz bewilligter Wirtschaftsprüfer, der

- a) den Bericht im Sinne von Art. 196 des Personen- und Gesellschaftsrechts unterzeichnet; oder
- b) von einem Abschlussprüfer als für die Auftragsabwicklung einer Abschluss- oder Konzernabschlussprüfung vorrangig verantwortlich bestimmt worden ist; oder
- c) von einem Abschlussprüfer als für die Auftragsabwicklung einer Konzernabschlussprüfung auf der Ebene bedeutender Tochtergesellschaften vorrangig verantwortlich bestimmt worden ist.

2) Die FMA kann für die Bestimmung weiterer Inhalte der Aufsichtsprüfung nach Abs. 1 Ziff. 3 ergänzende Regelungen in Form einer Richtlinie erlassen.

3) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

II. Bewilligungen

A. Bewilligungspflicht und -voraussetzungen

1. Wirtschaftsprüfer

Art. 4

Bewilligungspflicht

Wirtschaftsprüfer bedürfen vor Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit einer Bewilligung der Finanzmarktaufsicht (FMA).

Art. 5

Bewilligungsvoraussetzungen

Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Antragsteller:

- a) handlungsfähig ist;
- b) vertrauenswürdig im Sinne von Art. 6 ist;
- c) den Ausbildungsnachweis nach Art. 7 erbringt;
- d) das liechtensteinische Landesbürgerrecht oder das Staatsbürgerrecht eines EWRA-Vertragsstaates oder der Schweiz besitzt;
- e) eine praktische Betätigung nach Art. 8 nachweist;
- f) die Wirtschaftsprüferprüfung nach Art. 9 mit Erfolg abgelegt hat;
- g) eine Haftpflichtversicherung nach Art. 10 nachweist; und
- h) über einen inländischen Geschäftssitz nach Art. 11 verfügt.

Art. 6

Vertrauenswürdigkeit

1) Das Erfordernis der Vertrauenswürdigkeit nach Art. 5 Bst. b wird nicht erfüllt, wenn eine rechtskräftige Verurteilung des Antragstellers zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen wegen eines Vergehens oder Verbrechens vorliegt, das im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit steht.

2) Die FMA kann in Abwägung aller Umstände das Erfordernis der Vertrauenswürdigkeit als nicht gegeben beurteilen, wenn:

- a) in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung eine fruchtlose Pfändung des Antragstellers erfolgt ist;
- b) in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung eine rechtskräftige Abweisung eines Antrags auf Konkurseröffnung wegen fehlenden kostendeckenden Vermögens über den Antragsteller vorliegt;
- c) in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung über den Antragsteller rechtskräftig der Konkurs eröffnet worden ist;
- d) gegen den Antragsteller ein rechtskräftiger aufsichtsrechtlicher Entscheid wegen eines wiederholten oder schweren Verstosses gegen finanzmarktaufsichtsrechtliche Erlasse ergangen ist;
- e) gegen den Antragsteller rechtskräftig eine Busse nach Art. 92 verhängt wurde;
- f) gegen den Antragsteller im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit ein Strafverfahren eröffnet worden ist, in dessen Rahmen eine rechtskräftige Anklageschrift vorliegt;

- g) gegen den Antragsteller eine rechtskräftige Verurteilung wegen eines Vergehens oder Verbrechens vorliegt.

3) Abs. 1 und 2 gelten auch für ausländische Entscheide und Verfahren. Ausländische Strafentscheide und -verfahren dürfen nur dann berücksichtigt werden, wenn die zu Grunde liegende Handlung zum Begehungszeitpunkt auch nach liechtensteinischem Recht gerichtlich strafbar ist.

Art. 7

Ausbildungsnachweis

1) Als Ausbildungsnachweis im Sinne von Art. 5 Bst. c gelten Diplome für Wirtschaftsprüfer, die auf der Grundlage der Richtlinie 2006/43/EG von den EWRA-Vertragsstaaten erteilt werden.

2) Das Diplom des eidgenössisch diplomierten Wirtschaftsprüfers ist den in Abs. 1 genannten Diplomen gleichwertig.

Art. 8

Praktische Betätigung

1) Die zur Ausübung des Berufs eines Wirtschaftsprüfers erforderliche praktische Betätigung im Sinne von Art. 5 Bst. e hat in einer diesen Beruf abdeckenden hauptberuflichen Tätigkeit bei einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu bestehen. Sie kann auch bei einem Betrieb mit entsprechender Revisionsabteilung erfolgen.

2) Die praktische Betätigung im Sinne des Abs. 1 hat drei Jahre zu dauern. Davon müssen mindestens zwei Drittel bei einem in einem EWRA-Mitgliedsstaat zugelassenen Wirtschaftsprüfer oder einer zugelassenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

sellschaft oder bei einem von der eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde zugelassenen Revisionsexperten bzw. einem zugelassenen staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen absolviert werden.

Art. 9

Wirtschaftsprüferprüfung

1) Ein Antragsteller wird von der FMA zur Wirtschaftsprüferprüfung zugelassen, wenn er die Voraussetzungen nach Art. 5 Bst. a bis e erfüllt.

2) Die Wirtschaftsprüferprüfung ist vor der Prüfungskommission für Wirtschaftsprüfer abzulegen.

3) Die Wirtschaftsprüferprüfung umfasst:

- a) je eine schriftliche Arbeit aus den Bereichen Revision und Rechnungslegung, Gesellschaftsrecht, Steuer- und Abgabenrecht, Berufsrecht und Sachenrecht;
- b) je eine mündliche Prüfung aus den Bereichen Berufsrecht, Gesellschaftsrecht und Sachenrecht.

4) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 10

Haftpflichtversicherung

1) Die Haftpflichtversicherung nach Art. 5 Bst. g muss:

- a) die Haftpflicht für Schäden aus der Verletzung der berufsmässigen Pflichten in Zusammenhang mit Tätigkeiten nach Art. 2 abdecken;

- b) eine Versicherungssumme in Höhe von mindestens 1 Million Franken für jeden Schadenfall vorsehen;
- c) eine Nachhaftung für mindestens drei Jahre vorsehen, wobei im Falle eines blossen Versicherungsverwechsels die Übernahme des Vorrisikos ausreichend ist;
- d) einen Selbstbehalt von höchstens 10% der Versicherungssumme pro Schadenfall vorsehen. Die FMA kann in begründeten Fällen auf Antrag Abweichungen hiervon zulassen; und
- e) das Versicherungsunternehmen vertraglich verpflichten, der FMA das Aussetzen oder Aufhören des Versicherungsschutzes unverzüglich anzuzeigen.

2) Von der Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist befreit, dessen Tätigkeitserbringung nach Art. 2 als versicherte Person durch eine andere, den Anforderungen von Abs. 1 genügende Haftpflichtversicherung, die von einer anderen Person abgeschlossen wurde, gedeckt ist.

Art. 11

Geschäftssitz

Der inländische Geschäftssitz nach Art. 5 Bst. h muss die räumlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Ausübung des Wirtschaftsprüferberufs erfüllen.

2. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Art. 12

Bewilligungspflicht

1) Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bedürfen vor Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit einer Bewilligung der FMA.

2) Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft darf die in Art. 2 genannten Tätigkeiten ausschliesslich durch gemäss diesem Gesetz bewilligte Wirtschaftsprüfer, die bei ihr angestellt sind oder ihr als Partner angehören oder in ähnlicher Form mit ihr verbunden sind, ausüben.

Art. 13

Bewilligungsvoraussetzungen

Die Bewilligung wird auf Antrag erteilt, wenn:

- a) die Kapitalmehrheit an der juristischen Person, die zugleich die Mehrheit des Stimmrechts umfasst, rechtlich und wirtschaftlich im Eigentum von Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften steht, die gemäss diesem Gesetz eine Bewilligung der FMA besitzen;
- b) die Mitglieder der Verwaltung der juristischen Person mehrheitlich Wirtschaftsprüfer, die gemäss diesem Gesetz eine Bewilligung der FMA besitzen, sind;
- c) die Anteilseigner und Eigentümer gemäss Bst. a sowie die Mitglieder der Verwaltung gemäss Bst. b, welche jeweils keine Bewilligung der FMA gemäss diesem Gesetz besitzen, vertrauenswürdig im Sinne von Art. 6 sind;

- d) sämtliche Mitglieder der Geschäftsleitung der juristischen Person vertrauenswürdig im Sinne von Art. 6 sind;
- e) der Sitz und die Hauptverwaltung der juristischen Person sich im Inland befinden;
- f) eine Haftpflichtversicherung nach Art. 10 nachgewiesen wird.

B. Bewilligungsverfahren

Art. 14

Bewilligungsantrag

1) Der Antrag auf Erteilung einer Bewilligung als Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist bei der FMA einzureichen.

2) Dem Antrag sind die zum Nachweis der Voraussetzungen nach Art. 5 oder 13 erforderlichen Unterlagen einschliesslich eines Lebenslaufs im Original beizufügen. Die FMA kann anstelle von Originaldokumenten beglaubigte Kopien zulassen sowie bei fremdsprachigen Unterlagen eine beglaubigte Übersetzung verlangen. Die Unterlagen zum Nachweis der Vertrauenswürdigkeit dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

3) Die FMA übermittelt dem Antragsteller binnen drei Arbeitstagen nach Eingang des vollständigen Antrags eine Eingangsbestätigung.

4) Über den Antrag auf Erteilung einer Bewilligung wird innert sechs Wochen nach Eingang des vollständigen Antrags entschieden. In ausserordentlichen Fällen kann die FMA diese Frist angemessen verlängern.

5) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 15

Erteilung und Umfang der Bewilligung

1) Die Bewilligung wird erteilt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt werden. Sie kann unter Auflagen oder Bedingungen erteilt werden.

2) Die Bewilligung ist höchstpersönlich und nicht auf Dritte übertragbar.

Art. 16

Bescheinigung für die Eintragung im Handelsregister

Die FMA stellt für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zuhanden des Amtes für Justiz eine Bescheinigung aus, dass die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach der Eintragung in das Handelsregister die Bewilligung erteilt wird. Ohne diese Bescheinigung darf die Gesellschaft im Handelsregister nicht eingetragen werden.

C. Registrierung

Art. 17

Register der bewilligten Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

1) Die FMA führt ein elektronisches Register über die bewilligten Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Die Eintragung erfolgt mit Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung nach diesem Gesetz.

2) Das Register umfasst auch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach Art. 65 Abs. 1. Die Eintragung erfolgt mit Erfüllung der in Art. 65 Abs. 1 genannten Voraussetzungen. Die FMA informiert die zuständige Aufsichtsbehörde im Herkunftsstaat über die erfolgte Registrierung.

Art. 18

Register der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften aus einem Drittland (Drittlandsprüfer)

1) Die FMA führt ein Register über Drittlandsprüfer. Eine Eintragung in das Verzeichnis erfolgt, wenn Drittlandsprüfer einen Bericht im Sinne des Art. 196 des Personen- und Gesellschaftsrechts für ein Unternehmen mit Sitz ausserhalb des EWRA erstatten, dessen übertragbare Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 21 der Richtlinie 2014/65/EU in Liechtenstein zugelassen sind, es sei denn, das Unternehmen gibt ausschliesslich Schuldtitel aus, die eines der folgenden Merkmale aufweisen:

a) Sie wurden vor dem 31. Dezember 2010 zum Handel an einem geregelten Markt in einem EWRA-Mitgliedsstaat mit einer Mindeststückelung von 50 000 Euro oder, wenn es sich um Schuldtitel handelt, die auf eine andere Währung als Euro lauten, mit einer Mindeststückelung, deren Wert am Ausgabetag mindestens 50 000 Euro entspricht, zugelassen;

b) Sie wurden ab dem 31. Dezember 2010 zum Handel an einem geregelten Markt in einem EWRA-Mitgliedsstaat mit einer Mindeststückelung von 100 000 Euro am Ausgabetag oder, wenn es sich um Schuldtitel handelt, die auf eine andere Währung als Euro lauten, mit einer Mindeststückelung, deren Wert am Ausgabetag mindestens 100 000 Euro entspricht, zugelassen.

2) Abs. 1 findet nur Anwendung, wenn

- a) das geprüfte Unternehmen ausschliesslich Schuldtitel ausgibt und
 - 1. das geprüfte Unternehmen am Ausgabetag mit einer Mindeststückelung von 100 000 Euro zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne von Abs. 1 zugelassen ist, oder
 - 2. es sich um Schuldtitel handelt, die auf eine andere Währung als Euro lauten, mit einer Mindeststückelung, deren Wert am Ausgabetag mindestens 100 000 Euro entspricht; und
- b) folgende Voraussetzungen gegeben sind:
 - 1. der Drittlandsprüfer erfüllt die Bewilligungsvoraussetzungen, welche den Bewilligungsvoraussetzungen nach Art. 13 gleichwertig sind;
 - 2. der Drittlandsprüfer berücksichtigt bei der Durchführung von Abschlussprüfungen des Jahresabschlusses oder des konsolidierten Abschlusses die Prüfungsstandards gemäss Art. 38 Abs. 1 oder Art. 48 sowie die Bestimmungen zur Unabhängigkeit, Unparteilichkeit sowie zur kritischen Grundhaltung nach Art. 31 bis 37 und Art. 43 bis 45 sowie die Bestimmungen zum Prüfungshonorar nach Art. 31 Abs. 7 und Art. 46;
 - 3. der Drittlandsprüfer veröffentlicht auf seiner Internetseite einen jährlichen Transparenzbericht.

Art. 19

Öffentlichkeit des Registers

- 1) Die im Register eingetragenen Daten sind öffentlich.
- 2) Die FMA stellt die Daten zur unentgeltlichen Abfrage im Internet bereit.

3) Sie stellt gegen Entrichtung einer Gebühr Registerauszüge und Bescheinigungen aus. Registerauszüge und Bescheinigungen für den amtlichen Gebrauch sind unentgeltlich abzugeben.

Art. 20

Inhalt des Registers

1) Der Eintrag von Wirtschaftsprüfern enthält folgende Angaben:

- a) Registernummer;
- b) Name und Vorname;
- c) Gesetzliche Grundlage der Bewilligung oder Registrierung;
- d) Geschäftssitz;
- e) gegebenenfalls Firma, Rechtsform, Geschäftssitz und Registernummer der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, bei denen der Wirtschaftsprüfer angestellt ist oder denen er als Partner angehört oder mit denen er in ähnlicher Form verbunden ist;
- f) gegebenenfalls spezialgesetzliche Zulassungen im liechtensteinischen Prüfwesen, einschliesslich des Namens und der Adresse der Zulassungsbehörde;
- g) gegebenenfalls andere Registrierungen als Abschlussprüfer bei den zuständigen Stellen anderer EWRA-Vertragsstaaten oder der Schweiz und als Prüfer in Drittländern, einschliesslich der Namen und der Adressen der Zulassungsbehörden und der Registernummern;
- h) das Datum der erstmaligen Registereintragung.

2) Der Eintrag von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften enthält folgende Angaben:

- a) Registernummer;
- b) Firma und Rechtsform gemäss Eintragung im Handelsregister sowie Handelsregisternummer;
- c) Gesetzliche Grundlage der Bewilligung oder Registrierung;
- d) Geschäftssitz, Kontaktmöglichkeiten, Hauptansprechpartner und gegebenenfalls Internetadresse;
- e) Adresse jeder Zweigniederlassung in Liechtenstein;
- f) Namen und Registernummer aller zugelassenen Wirtschaftsprüfer, die bei der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft angestellt sind oder ihr als Partner angehören oder in ähnlicher Form mit ihr verbunden sind;
- g) Namen und Geschäftsadressen aller Eigentümer und Anteilseigner;
- h) Namen und Geschäftsadressen aller Mitglieder der Verwaltung und Geschäftsleitung;
- i) gegebenenfalls einen Hinweis auf die Mitgliedschaft in einem Netzwerk sowie eine Liste mit Namen und Adressen der Mitgliedsgesellschaften und ihrer verbundenen Unternehmen oder einen Hinweis darauf, wo diese Informationen öffentlich zugänglich sind;
- k) gegebenenfalls spezialgesetzliche Zulassungen im liechtensteinischen Prüfwesen, einschliesslich des Namens und der Adresse der Zulassungsbehörde;
- l) gegebenenfalls andere Registrierungen als Prüfungsgesellschaft bei den zuständigen Behörden anderer EWRA-Vertragsstaaten oder der Schweiz und als Prüfungsunternehmen in Drittländern, einschliesslich der Namen und der Adressen der Zulassungsbehörden und der Registernummern;
- m) das Datum der erstmaligen Registereintragung.

3) Die FMA kann auf Antrag bei besonderen Umständen, die eine absehbare und ernst zu nehmende Gefahr für die persönliche Sicherheit einer Person darstellen, von der Veröffentlichung einzelner Bestandteile des Registereintrags absehen.

Art. 21

Aktualisierung und Löschung des Eintrags

1) Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind verpflichtet, der FMA jede Änderung der im Register über sie geführten Daten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Register wird nach einer solchen Mitteilung von Amts wegen aktualisiert.

2) Der Registereintrag wird von der FMA gelöscht, wenn:

- a) der Wirtschaftsprüfer verstorben ist;
- b) die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aufgelöst oder im Handelsregister gelöscht wurde;
- c) die Bewilligung des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft widerrufen oder entzogen wurde oder die Bewilligung erloschen ist;
- d) der Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft dies beantragt;
- e) die Voraussetzungen nach Art. 65 Abs. 1 nicht mehr erfüllt sind.

Art. 22

Aufbewahrung von Akten

Elektronisch oder in Papierform geführte Akten zu Registereinträgen sind während zehn Jahren nach Löschung eines Eintrags nach Art. 21 Abs. 2 aufzubewahren.

III. Rechte und Pflichten

A. Generelle Bestimmungen

Art. 23

Berufsbezeichnung und Berufsausübung

1) Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften haben eine für die Berufsausübung nach diesem Gesetz eindeutige Berufs- oder Firmenbezeichnung zu führen:

- a) natürliche Personen die Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ oder „Liechtensteinischer Wirtschaftsprüfer“;
- b) juristische Personen haben eine Firma zu wählen, die weder irreführend ist noch gegen finanzmarktaufsichtsrechtliche Erlasse verstösst; sie haben im Geschäftsverkehr in geeigneter Weise mittels des Hinweises „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ oder „Liechtensteinische Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ auf die Bewilligung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hinzuweisen. Die Firma bedarf der Genehmigung durch die FMA.

2) Gemäss diesem Gesetz bewilligte Wirtschaftsprüfer dürfen die Tätigkeiten nach Art. 2 sowohl selbstständig als auch im Rahmen einer Anstellung bei einem nach diesem Gesetz bewilligten Wirtschaftsprüfer oder einer nach diesem Gesetz bewilligten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für denselben oder dieselbe ausüben. Einer Anstellung gleichgestellt ist, wer einem solchen Wirtschaftsprüfer oder einer solchen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Partner angehört oder in ähnlicher Form verbunden ist.

Art. 24

Standesehre und Sorgfalt

1) Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften haben ihre Tätigkeit so auszuüben, dass das in sie gesetzte Vertrauen gerechtfertigt ist. Sie haben die ihnen anvertrauten Aufträge mit der gebotenen Sorgfalt im Rahmen der geltenden Rechtsordnung nach bestem Wissen und Gewissen zu besorgen. Sie haben sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die mit dem Ansehen des Berufsstandes unvereinbar ist.

2) Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften haben die von der Wirtschaftsprüfer-Vereinigung nach Art. 83 Abs. 1 Bst. g erlassenen Ständesregeln zu beachten.

Art. 25

Qualitätssicherung

1) Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften treffen alle Massnahmen, die zur Sicherung der Qualität bei der Durchführung der Tätigkeiten nach Art. 2 notwendig sind.

2) Betriebswirtschaftliche Prüfungen sind unter Beachtung der Prüfungsstandards nach Art. 38 Abs. 1 und Art. 48 sowie der von der Wirtschaftsprüfer-Vereinigung erlassenen Prüfungsstandards sowie der von der FMA erlassenen Richtlinien durchzuführen.

Art. 26

Geheimhaltungspflicht

1) Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind zur Geheimhaltung über die ihnen anvertrauten Angelegenheiten und die ihnen sonst in ihrer beruflichen Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse ihrer Kunden gelegen ist, verpflichtet. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Zeugnis- oder Auskunftspflicht gegenüber den Strafgerichten, Aufsichtsorganen und der Stabstelle FIU.

2) Das Recht der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auf Geheimhaltung darf durch gerichtliche oder sonstige behördliche Massnahmen, insbesondere durch Vernehmung von Hilfskräften des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder dadurch, dass die Herausgabe von Schriftstücken, Bild-, Ton- oder Datenträgern (Dokumenten) aufgetragen wird oder diese beschlagnahmt werden, nicht umgangen werden; besondere Regelungen zur Abgrenzung dieses Verbots bleiben unberührt.

Art. 27

Melde-, Genehmigungs- und Auskunftspflichten

1) Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften haben der FMA jede Änderung der Bewilligungsvoraussetzungen, insbesondere Änderun-

gen, die für die Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit nach Art. 6 erforderlich sind, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2) Einer vorgängigen Genehmigung durch die FMA bedürfen:

- a) der Wechsel des Eigentümers an der Kapitalmehrheit, eines Mitglieds der Verwaltung oder eines Mitglieds der Geschäftsleitung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft;
- b) die Änderung der Firma einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft;
- c) die Änderung der Haftpflichtversicherung.

3) Wirtschaftsprüfer, welche bei einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft angestellt oder dort als Partner angehörend oder in ähnlicher Form mit einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verbunden sind, haben der FMA unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn sie neben dieser Anstellung, Angehörigkeit oder Verbundenheit Tätigkeiten nach Art. 2 auch selbstständig erbringen. Ebenso ist der FMA unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn eine solche selbstständige Tätigkeitserbringung beendet wird.

4) Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften haben der FMA jährlich bis zum 31. März eines Jahres über die im vorangegangenen Kalenderjahr angenommenen Abschlussprüfungsmandate Meldung zu erstatten. Die Meldung hat je Prüfungsauftrag folgende Angaben zu enthalten:

- a) Firma des geprüften Unternehmens;
- b) Branchenzugehörigkeit;
- c) Grössenklassifikation nach Art. 1064 des Personen- und Gesellschaftsrechts; sowie

- d) Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer (leitender Revisor) sowie gegebenenfalls auftragsbegleitender Qualitätsprüfer.

5) Der FMA sind auf Verlangen alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Art. 28

Unabhängigkeit

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften haben ihre Tätigkeit in Unabhängigkeit von deren Kunden auszuüben.

Art. 29

Weiterbildung

Wirtschaftsprüfer haben sich im Rahmen angemessener Programme kontinuierlich weiterzubilden, um ihre theoretischen Kenntnisse und ihre beruflichen Fertigkeiten und Wertmassstäbe auf einem ausreichend hohen Stand zu halten.

Art. 30

Werbung

1) Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften dürfen über ihre Dienstleistung und ihre Person informieren, soweit die Angaben sachlich richtig, unmittelbar berufsbezogen und durch ein Interesse der Öffentlichkeit gerechtfertigt sind. Sie dürfen weder ihre Dienstleistung noch ihre Person reklamhaft herausstellen.

2) Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften dürfen weder veranlassen noch dulden, dass Dritte für sie Werbung betreiben, die ihnen selbst verboten ist.

B. Besondere Bestimmungen

1. Abschlussprüfung

Unabhängigkeit und Unparteilichkeit

Art. 31

a) Grundsatz

1) Abschlussprüfer sowie jede natürliche Person, die in der Lage ist, das Ergebnis der Abschlussprüfung direkt oder indirekt zu beeinflussen, müssen bei der Durchführung einer Abschlussprüfung von dem geprüften Unternehmen unabhängig sein und dürfen nicht in dessen Entscheidungsprozesse eingebunden sein. Diese Unabhängigkeit ist zumindest sowohl für den Zeitraum erforderlich, auf den sich die zu prüfenden Abschlüsse beziehen, als auch für die Dauer der Abschlussprüfung.

2) Abschlussprüfer ergreifen alle angemessenen Massnahmen, um zu gewährleisten, dass ihre Unabhängigkeit bei der Durchführung einer Abschlussprüfung nicht durch tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte oder Geschäfts- oder sonstige direkte oder indirekte Beziehungen des Abschlussprüfers, der die Abschlussprüfung durchführt, beeinträchtigt wird. Hierzu kann auch die Erbringung zusätzlicher Leistungen zählen, die keine Prüfungsdienstleistungen sind.

3) Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäss auch für das Netzwerk, die Geschäftsleitung, den Prüfer, die Mitarbeiter, andere natürliche Personen, deren Leistungen der Abschlussprüfer in Anspruch nimmt oder die dieser kontrollieren kann, oder jeder anderen Person, die über ein Kontrollverhältnis direkt oder indirekt mit dem Abschlussprüfer verbunden ist.

4) Bei der Durchführung von Abschlussprüfungen haben Abschlussprüfer in ihren Arbeitspapieren alle bedeutsamen Risiken für ihre Unabhängigkeit und die zur Minderung dieser Risiken ergriffenen Schutzmassnahmen zu dokumentieren.

5) Ein Abschlussprüfer oder ein verantwortlicher Prüfungspartner darf vor Ablauf von mindestens einem Jahr, nachdem er die Tätigkeit als Abschlussprüfer oder verantwortlicher Prüfungspartner im Zusammenhang mit dem Prüfungsauftrag eingestellt hat,

- a) keine zentrale Führungsposition in dem geprüften Unternehmen übernehmen,
- b) gegebenenfalls bei dem geprüften Unternehmen nicht Mitglied des Prüfungsausschusses werden bzw. – sollte es keinen solchen Ausschuss geben – nicht Mitglied des Gremiums werden, das die Funktionen des Prüfungsausschusses ausübt,
- c) nicht geschäftsführendes Mitglied des Verwaltungsorgans oder Mitglied des Aufsichtsorgans des geprüften Unternehmens werden.

6) Mitarbeiter und Partner – mit Ausnahme der verantwortlichen Prüfungspartner – eines Abschlussprüfers, der eine Abschlussprüfung durchführt, sowie alle anderen natürlichen Personen, deren Leistungen dieser Abschlussprüfer bzw. diese Prüfungsgesellschaft in Anspruch nehmen oder kontrollieren kann, dürfen für den Fall, dass sie selbst zugelassene Abschlussprüfer sind, mindestens

ein Jahr nach ihrer unmittelbaren Beteiligung an dem Prüfungsauftrag keine der in Abs. 5 genannten Aufgaben übernehmen.

7) Die Honorare für Abschlussprüfungen sind so zu bemessen, dass sie nicht von der Erbringung zusätzlicher Leistungen für das geprüfte Unternehmen beeinflusst oder bestimmt werden. Sie dürfen an keinerlei Bedingungen geknüpft werden.

Art. 32

b) Ausschlussgründe

1) Abschlussprüfer dürfen eine Abschlussprüfung nicht ausführen, wenn eine Gefahr der Selbstüberprüfung, des Eigeninteresses, der Interessenvertretung, der Vertrautheit oder der Einschüchterung besteht, wodurch eine unabhängige, vernünftige und sachkundige dritte Partei unter Beachtung der angewandten Schutzmassnahmen zu dem Schluss käme, dass die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers gefährdet ist.

2) Eine Gefahr nach Abs. 1 kann aufgrund einer Beziehung finanzieller, persönlicher oder geschäftlicher Art, einem Beschäftigungsverhältnis oder einer anderen Beziehung zwischen dem Abschlussprüfer, dem Netzwerk und dem geprüften Unternehmen bestehen.

3) Abs. 1 und 2 gilt auch für das Netzwerk des Abschlussprüfers sowie jede natürliche Person, die in der Lage ist, das Ergebnis der Abschlussprüfung zu beeinflussen.

Art. 33

c) Ausschlussgründe aufgrund besonderer finanzieller Beziehungen

1) Dieser Artikel findet Anwendung auf Abschlussprüfer, ihre verantwortlichen Prüfungspartner und Mitarbeiter, alle anderen natürlichen Personen, deren Leistungen der Abschlussprüfer in Anspruch nehmen oder kontrollieren kann und die unmittelbar an den Prüfungsarbeiten beteiligt sind, sowie Personen, die in enger Beziehung zu ihnen stehen.

2) Die in Abs. 1 genannten Personen dürfen kein wesentliches und direktes wirtschaftliches Eigentum an Finanzinstrumenten halten oder an Geschäften mit Finanzinstrumenten beteiligt sein, die von einem geprüften Unternehmen, das in den Kreis ihrer Prüfungstätigkeiten fällt, ausgegeben, garantiert oder in anderer Weise abgesichert werden.

3) Abs. 2 findet keine Anwendung, wenn es sich um in indirektem Eigentum befindliche Beteiligungen durch diversifizierte Organismen für gemeinsame Anlagen, einschliesslich gemanagter Fonds, wie Pensionsfonds und Lebensversicherungen, handelt.

4) Die in Abs. 1 genannten Personen dürfen nicht an der Abschlussprüfung eines Unternehmens teilnehmen bzw. das Ergebnis der Abschlussprüfung dieses Unternehmens beeinflussen, wenn sie

- a) Finanzinstrumente des geprüften Unternehmens besitzen, bei denen es sich nicht um indirekt gehaltene Beteiligungen durch diversifizierte Organismen für gemeinsame Anlagen handelt,
- b) Finanzinstrumente eines mit dem geprüften Unternehmen verbundenen Unternehmens besitzen, bei denen es sich nicht um indirekt gehaltene Beteiligungen durch diversifizierte Organismen für gemeinsame Anlagen han-

delt, und der Besitz dieser Instrumente einen Interessenkonflikt verursachen kann oder nach allgemeiner Auffassung einen solchen verursacht,

- c) während des in Art. 31 Abs. 1 genannten Zeitraums eine Beschäftigungs-, Geschäfts- oder sonstige Beziehung zu diesem geprüften Unternehmen unterhalten haben, das einen Interessenkonflikt verursachen kann oder nach allgemeiner Auffassung einen solchen verursacht.

Art. 34

d) Fusion oder Übernahme

1) Wenn ein geprüftes Unternehmen während des durch die Jahresrechnung abgedeckten Zeitraums von einem anderen Unternehmen erworben wird, sich mit diesem zusammenschliesst oder ein solches Unternehmen erwirbt, ermittelt und beurteilt der Abschlussprüfer alle gegenwärtigen oder kürzlich erfolgten Beteiligungen oder Beziehungen zu diesem Unternehmen, einschliesslich aller diesem Unternehmen erbrachten Nichtprüfungsleistungen, die unter Berücksichtigung verfügbarer Schutzmassnahmen die Unabhängigkeit und die Fähigkeit des Prüfers, die Abschlussprüfung nach dem Datum des Wirksamwerdens der Fusion oder Übernahme fortzusetzen, in Frage stellen könnten.

2) So schnell wie möglich, in jedem Fall aber innerhalb von drei Monaten, leitet der Abschlussprüfer alle Schritte ein, die sich als notwendig erweisen könnten, um gegenwärtige Beteiligungen oder Beziehungen, die seine bzw. ihre Unabhängigkeit in Frage stellen würden, zu beenden, und ergreift wenn möglich Schutzmassnahmen, um jede Gefahr für seine bzw. ihre Unabhängigkeit, die sich aus früheren und gegenwärtigen Beteiligungen und Beziehungen ergeben, zu minimieren.

Art. 35

e) Annahme von Zuwendungen

Die in Art. 33 Abs. 1 genannten Personen nehmen von dem geprüften Unternehmen oder von einem mit dem geprüften Unternehmen verbundenen Unternehmen keine Geld- oder Sachgeschenke oder Gefälligkeiten an und bemühen sich nicht um solche, es sei denn, ein objektiver, verständiger und informierter Dritter würde deren Wert als geringfügig oder unbedeutend betrachten.

Art. 36

f) Vorbereitung auf die Abschlussprüfung und Beurteilung der Gefährdungen für die Unabhängigkeit

Ein Abschlussprüfer beurteilt und dokumentiert, bevor er einen Auftrag für eine Abschlussprüfung annimmt oder fortsetzt, Folgendes:

- a) ob er die Anforderungen gemäss Art. 31 Abs. 1 bis 4 sowie Art. 32 bis 35 erfüllt;
- b) ob seine Unabhängigkeit gefährdet ist, sowie die Schutzmassnahmen, die zur Verminderung dieser Gefahren ergriffen wurden;
- c) ob er über die kompetenten Mitarbeiter, die Zeit und die Ressourcen verfügt, die zur angemessenen Durchführung der Abschlussprüfung erforderlich sind;
- d) ob – im Falle einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – der verantwortliche Prüfungspartner als Abschlussprüfer zugelassen ist.

Art. 37

Kritische Grundhaltung

1) Abschlussprüfer haben bei der Durchführung einer Abschlussprüfung während der gesamten Prüfung ihre kritische Grundhaltung beizubehalten und ungeachtet ihrer bisherigen Erfahrungen mit der Aufrichtigkeit und Integrität des Managements des geprüften Unternehmens und der mit der Unternehmensführung betrauten Personen die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, dass es aufgrund von Sachverhalten oder Verhaltensweisen, die auf Unregelmässigkeiten wie dolose Handlungen oder Irrtümer hindeuten, zu einer wesentlichen falschen Darstellung gekommen sein könnte.

2) Sie haben ihre kritische Grundhaltung insbesondere bei der prüferischen Beurteilung der Schätzungen des Managements des geprüften Unternehmens in Bezug auf Zeitwertangaben, Wertminderungen von Vermögenswerten, Rückstellungen und künftige Cashflows, welche für die Beurteilung der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit von Bedeutung sind, beizubehalten.

3) Für die Zwecke dieses Artikels bedeutet „kritische Grundhaltung“ die grundsätzliche Einstellung, Dinge kritisch zu hinterfragen, auf Gegebenheiten zu achten, die auf eine mögliche, durch dolose Handlungen oder Irrtümer bedingte wesentliche falsche Darstellung hindeuten können, und die Prüfungsnachweise kritisch zu beurteilen.

Art. 38

Prüfungsdurchführung

1) Bei der Durchführung einer Abschlussprüfung haben Abschlussprüfer die von der Europäischen Kommission angenommenen internationalen Prüfungsstandards anzuwenden.

2) Bei der Abschlussprüfung des konsolidierten Geschäftsberichts eines Konzerns gilt das Folgende:

- a) Der Konzernabschlussprüfer hat die volle Verantwortung für den hierzu erstellten Bericht im Sinne von Art. 196 des Personen- und Gesellschaftsrechts sowie den ggf. zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss. Die von dem Konzernabschlussprüfer aufbewahrten Unterlagen müssen so beschaffen sein, dass die FMA die Arbeit des Konzernabschlussprüfers im Rahmen einer Qualitätssicherungsprüfung überprüfen kann.
- b) Sind bei der Konzernabschlussprüfung Teilbereiche von Prüfern aus einem Drittland oder anderen Abschlussprüfern geprüft worden, hat der Konzernabschlussprüfer deren Arbeit zu bewerten und die Natur, den Zeitplan und das Ausmass der von diesen Prüfern durchgeführten Arbeit nachprüfbar zu dokumentieren. Hierzu zählt auch die Durchsicht von relevanten Teilen der Prüfungsunterlagen dieser Prüfer durch den Konzernabschlussprüfer.
- c) Der Konzernabschlussprüfer hat die von Abschlussprüfern oder anderen Prüfern aus einem Drittland durchgeführten Prüfungstätigkeiten zu überprüfen und zu dokumentieren. Soweit dies nicht möglich ist, ergreift der Konzernabschlussprüfer geeignete Massnahmen und unterrichtet die FMA. Solche Massnahmen umfassen gegebenenfalls zusätzliche Prüfungshand-

lungen bei der betreffenden Tochtergesellschaft, die entweder direkt oder im Wege der Auslagerung durchgeführt werden.

- d) Verhindern rechtliche oder andere Hindernisse, dass die die Konzernabschlussprüfung betreffenden Arbeitspapiere aus einem Drittland an den Konzernabschlussprüfer weitergegeben werden können, muss die vom Konzernabschlussprüfer angefertigte Prüfungsdokumentation Nachweise dafür enthalten, dass er geeignete Verfahren durchgeführt hat, um Zugang zu den Prüfungsunterlagen aus dem Drittland zu erhalten. Sofern der Konzernabschlussprüfer aus anderen als rechtlichen Hindernissen keinen Zugriff auf die Prüfungsdokumentation erhalten konnte, hat dieser das Vorhandensein eines solchen Hindernisses nachzuweisen.

3) Wenn ein Abschlussprüfer bei einem Unternehmen, das zu einem Konzern gehört, dessen Muttergesellschaft ihren Sitz in einem Drittland hat, die Abschlussprüfung durchführt, hindern die in diesem Gesetz festgelegten Bestimmungen zur Verschwiegenheitspflicht und zum Berufsgeheimnis den Abschlussprüfer nicht daran, relevante Prüfungsunterlagen an den Konzernabschlussprüfer in einem Drittland weiterzugeben, wenn diese für die Durchführung der Prüfung des konsolidierten Abschlusses der Muttergesellschaft benötigt werden.

4) Wenn ein Abschlussprüfer bei einem Unternehmen, das in einem Drittland Wertpapiere ausgegeben hat oder zu einem Konzern gehört, der den gesetzlich vorgeschriebenen konsolidierten Abschluss in einem Drittland vorlegt, die Abschlussprüfung durchführt, können die in seinem Besitz befindlichen Arbeitspapiere oder anderen Unterlagen, die die Abschlussprüfung bei diesem Unternehmen betreffen, nur im Wege der behördlichen Amtshilfe unter den in Art. 79 Abs. 9 und 10 festgelegten Bedingungen an die zuständige Behörde im Drittland im Sinne von Art. 79 Abs. 1 weitergegeben werden.

5) Die Weitergabe von Informationen an den Konzernabschlussprüfer mit Sitz in einem Drittland muss unter Wahrung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes erfolgen.

Art. 39

Wechsel des Abschlussprüfers

Wird bei einer Abschlussprüfung ein Abschlussprüfer durch einen anderen Abschlussprüfer ersetzt, hat der bisherige Abschlussprüfer dem neuen Abschlussprüfer Zugang zu allen relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen und über die zuletzt durchgeführte Abschlussprüfung dieses Unternehmens zu gewähren.

Art. 40

Interne Organisation von Abschlussprüfern

1) Abschlussprüfer haben dafür zu sorgen, dass geeignete Verfahren geschaffen werden, damit deren Mitarbeiter potenzielle oder tatsächliche Verstöße gegen dieses Gesetz oder die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 intern über eigens dafür geschaffene Informationswege melden können.

2) Abschlussprüfer haben angemessene Grundsätze und Verfahren festzulegen, um zu gewährleisten, dass weder die Eigentümer oder Anteilseigner noch die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane der Gesellschaft oder einer verbundenen Gesellschaft in einer Weise in eine Abschlussprüfung eingreifen, die die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Abschlussprüfers, der die Abschlussprüfung im Auftrag der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchführt, gefährdet.

3) Abschlussprüfer müssen über solide Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren, interne Qualitätssicherungsmechanismen, wirksame Verfahren zur Risikobewertung sowie wirksame Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen für Datenverarbeitungssysteme verfügen. Diese internen Qualitätssicherungsmechanismen müssen darauf ausgelegt sein, die Einhaltung von Entscheidungen und Verfahren auf allen Ebenen einer Prüfungsgesellschaft oder der Arbeitsorganisation eines Abschlussprüfers sicherzustellen.

4) Abschlussprüfer haben angemessene Grundsätze und Verfahren festzulegen, um zu gewährleisten, dass ihre Mitarbeiter sowie jede andere natürliche Person, deren Leistungen sie in Anspruch nehmen oder die sie kontrollieren können und die unmittelbar an den Prüfungstätigkeiten beteiligt ist, über angemessene Kenntnisse und Erfahrungen für die ihnen zugewiesenen Aufgaben verfügen.

5) Abschlussprüfer haben angemessene Grundsätze und Verfahren festzulegen, um zu gewährleisten, dass bei einer Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten weder die Qualität der internen Qualitätssicherung des Abschlussprüfers noch die Fähigkeit der FMA, die Aufsicht über die Einhaltung der gesetzlich und gemäss der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 festgelegten Pflichten durch den Abschlussprüfer zu führen, beeinträchtigt wird. Die Verantwortung des Abschlussprüfers gegenüber dem geprüften Unternehmen bleibt von einer Auslagerung von Prüfungstätigkeiten unberührt.

6) Abschlussprüfer haben angemessene und wirksame organisatorische und administrative Vorkehrungen zu treffen, um allen in den Art. 31 bis 36 genannten Gefahren für ihre Unabhängigkeit vorzubeugen, solche Gefahren zu ermitteln, zu beseitigen oder ihnen zu begegnen und sie offenzulegen.

7) Abschlussprüfer haben angemessene Grundsätze und Verfahren für die Abschlussprüfung, für Mitarbeiter-Coaching und die Beaufsichtigung und Prüfung der Tätigkeiten von Mitarbeitern sowie für die Strukturierung der in Art. 41 Abs. 5 genannten Prüfungsakte festzulegen.

8) Abschlussprüfer haben ein internes Qualitätssicherungssystem einzurichten, um die Qualität der Abschlussprüfung sicherzustellen. Das Qualitätssicherungssystem muss zumindest die unter Abs. 7 beschriebenen Grundsätze und Verfahren erfassen. Bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften liegt die Verantwortung für das interne Qualitätssicherungssystem bei einer als Wirtschaftsprüfer qualifizierten Person.

9) Abschlussprüfer haben angemessene Systeme, Ressourcen und Verfahren einzusetzen, um bei der Ausübung ihrer Prüfungstätigkeiten Kontinuität und Regelmässigkeit zu gewährleisten.

10) Abschlussprüfer haben angemessene und wirksame organisatorische und administrative Vorkehrungen für den Umgang mit und die Aufzeichnung von Vorfällen zu treffen, die die Integrität ihrer Prüfungstätigkeiten schwer beeinträchtigen oder beeinträchtigen können.

11) Abschlussprüfer müssen über angemessene Vergütungsgrundsätze, einschliesslich Massnahmen der Gewinnbeteiligung verfügen, die ausreichende Leistungsanreize bieten, um die Qualität der Abschlussprüfung sicherzustellen. Insbesondere dürfen die Einnahmen, die der Abschlussprüfer aus der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen an das geprüfte Unternehmen erzielt, kein Teil der Leistungsbewertung und der Vergütung von Personen sein, die an der Abschlussprüfung beteiligt oder in der Lage sind, das Ergebnis der Abschlussprüfung zu beeinflussen.

12) Abschlussprüfer müssen die Angemessenheit und Wirksamkeit ihrer gemäss diesem Gesetz geschaffenen Systeme, internen Qualitätssicherungsmechanismen und -vorkehrungen beobachten und bewerten und haben die zur Behebung etwaiger Mängel erforderlichen Massnahmen zu ergreifen. Insbesondere das unter Abs. 8 genannte interne Qualitätssicherungssystem müssen die Abschlussprüfer einmal jährlich einer Bewertung unterziehen. Die Ergebnisse dieser Bewertung samt aller zur Änderung des internen Qualitätssicherungssystems vorgeschlagenen Änderungen sind von den Abschlussprüfern zu dokumentieren.

13) Die in den Abs. 1 bis 12 genannten Grundsätze und Verfahren sind vom Abschlussprüfer zu dokumentieren und den Mitarbeitern des Abschlussprüfers zur Kenntnis zu bringen. Die Verantwortung des Abschlussprüfers gegenüber dem geprüften Unternehmen bleibt von einer Auslagerung von Prüfungstätigkeiten gemäss Abs. 5 unberührt.

14) Abschlussprüfer haben bei der Einhaltung der Anforderungen gemäss Abs. 2 bis 13 dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten Rechnung zu tragen. Abschlussprüfer müssen der FMA gegenüber darlegen können, dass die Grundsätze und Verfahren angesichts des Umfangs und der Komplexität ihrer Tätigkeiten angemessen sind, um die Anforderungen zu erfüllen.

Art. 41

Arbeitsorganisation des Abschlussprüfers

1) Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat für die Durchführung der Abschlussprüfung zumindest einen verantwortlichen Prüfungspartner zu benennen. Die Hauptkriterien, nach denen die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft den oder die zu benennenden verantwortlichen Prüfungspartner bestimmt, sind Sicherstellung der Prüfungsqualität, Unabhängigkeit und Kompetenz. Der verantwortliche

oder die verantwortlichen Prüfungspartner muss bzw. müssen aktiv an der Durchführung der Abschlussprüfung beteiligt sein.

2) Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat dem verantwortlichen Prüfungspartner die zur angemessenen Wahrnehmung seiner Aufgaben notwendigen Mittel und Personal mit der notwendigen Kompetenz und den notwendigen Fähigkeiten zur Verfügung zu stellen.

3) Der Abschlussprüfer hat bei der Durchführung der Abschlussprüfung ausreichend Zeit für das Prüfungsmandat aufzuwenden und die zur angemessenen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Ressourcen vorzusehen.

4) Abschlussprüfer haben Aufzeichnungen über alle Verstösse gegen die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Bestimmungen gemäss der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 betreffend die Abschlussprüfung zu führen. Geringfügige Verstösse sind hiervon ausgenommen. Abschlussprüfer haben ebenfalls alle aus Verstössen erwachsenden Konsequenzen aufzuzeichnen, einschliesslich der zur Behebung dieser Verstösse und zur Änderung des internen Qualitätssicherungssystems getroffenen Massnahmen. Abschlussprüfer haben jährlich einen Bericht über alle getroffenen Massnahmen zu erstellen und müssen diesen intern weiterleiten. Holen Abschlussprüfer den Rat externer Sachverständiger ein, haben sie sowohl die Anfrage als auch die erhaltene Antwort zu dokumentieren.

5) Abschlussprüfer haben eine Mandantendatei zu führen. Diese Datei muss für jeden Mandanten die folgenden Angaben enthalten:

- a) Name, Anschrift und Ort der Niederlassung;
- b) bei einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Namen der verantwortlichen Prüfungspartner;

- c) für jedes Geschäftsjahr die für die Abschlussprüfung und für andere Leistungen in Rechnung gestellten Honorare.

6) Abschlussprüfer haben für jede Abschlussprüfung einen Prüfungsakt anzulegen (Prüfungsdokumentation). Der Prüfungsakt hat die gemäss diesem Gesetz anzufertigenden Dokumentationen zu enthalten. Abschlussprüfer haben alle anderen Daten und Unterlagen, die zur Begründung von Prüfungsfeststellungen und zur Beobachtung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen von Bedeutung sind in der Prüfungsdokumentation aufzubewahren. Die Prüfungsfeststellungen und Beobachtungen resultieren hierbei aus:

- a) dem in Art. 196 des Personen- und Gesellschaftsrechts genannten beziehungsweise gem. der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 zu erstellenden Bericht sowie
- b) dem bei der Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse zu erstellenden zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss sowie dem Bericht über dolose Handlungen.

Die Prüfungsakte muss spätestens 60 Tage nach Unterzeichnung des Berichts nach Art. 196 des Personen- und Gesellschaftsrechts oder nach der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 geschlossen werden.

7) Abschlussprüfer haben alle etwaigen schriftlichen Beschwerden über die Durchführung der Abschlussprüfungen aufzubewahren.

Art. 42

Aufbewahrungspflichten

Abschlussprüfer bewahren die Prüfungsdokumentation als auch die in diesem Zusammenhang erstatteten Berichte, Mitteilungen und Meldungen nach deren Erstellung für einen Zeitraum von wenigstens zehn Jahren im Inland auf.

2. Besondere Bestimmungen für Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse

Art. 43

Grundsatz

Die Bestimmungen der Art. 31 bis 42 finden auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse sinngemäss Anwendung. Im Übrigen finden, vorbehaltlich der Art. 44 bis 46, die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 Anwendung.

Art. 44

Unabhängigkeit und Unparteilichkeit

Ein Abschlussprüfer oder ein verantwortlicher Prüfungspartner darf bei Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse vor Ablauf von mindestens zwei Jahren, nachdem er die Tätigkeit als Abschlussprüfer oder verantwortlicher Prüfungspartner im Zusammenhang mit dem Prüfungsauftrag eingestellt hat keine Funktionen im Sinne von Art. 31 Abs. 5 ausüben.

Art. 45

Verbot der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen

1) Abweichend von Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 ist, sofern die Anforderungen nach Abs. 2 erfüllt sind, die Erbringung der nachfolgenden Leistungen zulässig:

- a) Erstellung von Steuererklärungen;
- b) Ermittlung von staatlichen Beihilfen und steuerlichen Anreizen, sofern die Unterstützung durch Abschlussprüfer bei solchen Leistungen gesetzlich nicht vorgeschrieben ist;
- c) Unterstützung hinsichtlich Steuerprüfungen durch die Steuerbehörden, sofern die Unterstützung durch Abschlussprüfer bei solchen Leistungen gesetzlich nicht vorgeschrieben ist;
- d) Berechnung der direkten und indirekten Steuern sowie latenter Steuern;
- e) Erbringung von Steuerberatungsleistungen; sowie
- f) Bewertungsleistungen, einschliesslich Bewertungsleistungen in Zusammenhang mit Leitungen im Bereich der Versicherungsmathematik und der Unterstützung bei Rechtsstreitigkeiten.

2) Die Erbringung der in Abs. 1 genannten Leistungen ist zulässig, sofern:

- a) die Leistungen allein oder kumuliert keine direkten oder nur unwesentliche Auswirkungen auf die geprüften Abschlüsse haben;
- b) die Einschätzung der Auswirkung auf die geprüften Abschlüsse in dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss umfassend dokumentiert und erläutert ist; und

- c) der Abschlussprüfer die Grundsätze der Unabhängigkeit gemäss Art. 31 bis 36 sowie Art. 44 erfüllt.

3) Die erbrachten Leistungen nach Abs. 1 und deren Zulässigkeit nach Abs. 2 sind zu dokumentieren.

Art. 46

Prüfungshonorare

Die FMA kann auf Ersuchen des Abschlussprüfers ausnahmsweise gestatten, dass der Abschlussprüfer in Bezug auf ein geprüftes Unternehmen für einen Zeitraum von höchstens zwei Geschäftsjahren von den Anforderungen nach Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 ausgenommen wird.

3. Besondere Bestimmungen für die Durchführung von spezialgesetzlichen Prüfungen im Sinne von Art. 2 Bst. a Ziff. 3

Art. 47

Prüfungsdurchführung bei der Aufsichtsprüfung

1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes zur Abschlussprüfung und zur Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse finden, sofern in diesem Kapitel nichts Abweichendes geregelt ist, mit Ausnahme von Art. 38 Abs. 1 auf Aufsichtsprüfungen sinngemäss Anwendung.

2) Vorbehalten bleiben die jeweiligen besonderen spezialgesetzlichen Bestimmungen zu den Aufsichtsprüfungen einschliesslich dazugehöriger Verordnungen.

3) Die FMA kann für die Bestimmung weiterer Grundsätze zur Durchführung von Aufsichtsprüfungen ergänzende Regelungen in Form einer Richtlinie erlassen.

Art. 48

Prüfungsdurchführung bei der Abschlussprüfung

1) Bei der Durchführung einer Abschlussprüfung von Unternehmen, denen von der FMA eine spezialgesetzliche Bewilligung erteilt wurde, haben Abschlussprüfer abweichend von Art. 38 Abs. 1 die jeweils in Kraft befindlichen internationalen Prüfungsstandards anzuwenden.

2) Soweit internationale Prüfungsstandards nach Abs. 1 von der Europäischen Kommission angenommen worden sind, haben Abschlussprüfer diese anzuwenden.

3) Vorbehalten bleiben die jeweiligen besonderen spezialgesetzlichen Bestimmungen zur Abschlussprüfung einschliesslich dazugehöriger Verordnungen.

4) Die FMA kann für die Bestimmung weiterer Grundsätze zur Durchführung von Abschlussprüfungen ergänzende Regelungen in Form einer Richtlinie erlassen.

4. Qualitätssicherungsprüfung

Art. 49

Gegenstand und Umfang

1) Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften unterliegen hinsichtlich der Durchführung von Abschlussprüfungen einer Qualitätssicherungsprüfung.

2) Die Qualitätssicherungsprüfung hat unter Berücksichtigung von Umfang und Komplexität der Tätigkeit des Abschlussprüfers eine geeignete und angemessene Beurteilung mindestens der folgenden Bereiche zu umfassen:

- a) Aufbau und Einhaltung der Qualitätssicherungsmassnahmen auf Ebene der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft;
- b) die Überprüfung der Arbeitspapiere zur Ermittlung der Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems;
- c) eine unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Qualitätssicherungsprüfung gemäss den Buchstaben a und b dieses Absatzes vorgenommene Bewertung des Inhalts des aktuellsten von einem Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse veröffentlichten jährlichen Transparenzberichts;
- d) die Einhaltung einschlägiger Prüfungsstandards, Berufsgrundsätze und Unabhängigkeitsanforderungen;
- e) die Quantität und die Qualität der eingesetzten Ressourcen und der berechneten Honorare;
- f) die Angemessenheit der kontinuierlichen Fortbildung;

- g) die Berücksichtigung, dass die nach Art. 38 und 48 anzuwendenden Prüfungsstandards in einem entsprechenden Mass angewendet werden, die dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit des geprüften Unternehmens in angemessener Weise entsprechen.

3) Qualitätssicherungsprüfungen müssen mindestens durchgeführt werden:

- a) bei Abschlussprüfern, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse vornehmen, die als grosse Gesellschaften im Sinne von Art. 1064 Abs. 3 des Personen- und Gesellschaftsrechts gelten: alle drei Jahre;
- b) in den übrigen Fällen: alle sechs Jahre.

4) Die Regierung regelt das Nähere über Inhalt und Durchführung von Qualitätssicherungsprüfungen durch Verordnung.

Art. 50

Qualitätssicherungsstelle

1) Die Durchführung von Qualitätssicherungsprüfungen obliegt der FMA.

2) Die FMA kann Qualitätssicherungsprüfungen jederzeit selbst durchführen oder ausnahmsweise durch von ihr beauftragte Sachverständige durchführen lassen. In diesen Fällen werden die Sachverständigen jedoch nicht in die Beschlussfassungsprozesse der FMA einbezogen.

3) Personen, die mit Qualitätssicherungsprüfungen betraut werden, müssen über eine angemessene fachliche Ausbildung und einschlägige praktische Erfahrungen auf den Gebieten der Abschlussprüfung und Rechnungslegung ver-

fügen sowie eine spezielle Ausbildung für Qualitätssicherungsprüfungen absolviert haben. Sie sind so auszuwählen, dass Interessenkonflikte ausgeschlossen sind und die Unabhängigkeit nicht gefährdet ist.

4) Personen, die Teilhaber oder Angestellte eines Abschlussprüfers oder anderweitig mit einem solchen Abschlussprüfer verbunden waren, dürfen frühestens drei Jahre nach Beendigung dieser Tätigkeit oder Verbindung als Qualitätssicherungsprüfer eine Qualitätssicherungsprüfung dieses Abschlussprüfers vornehmen.

5) Die Qualitätssicherungsprüfer erklären, dass zwischen ihnen und dem zu überprüfenden Abschlussprüfer keine Interessenkonflikte bestehen.

Art. 51

Prüf- und Tätigkeitsbericht

1) Über jede Qualitätssicherungsprüfung ist ein Prüfbericht zu erstellen, der die wichtigsten Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Prüfung wiedergibt. Dieser Bericht wird nicht veröffentlicht.

2) Die in Prüfberichten ausgesprochenen Empfehlungen müssen vom Abschlussprüfer innerhalb einer von der FMA festgesetzten Frist umgesetzt werden. Bei Empfehlungen zum internen Qualitätssicherungssystem des Abschlussprüfers beträgt die Dauer dieser Frist höchstens 12 Monate.

3) Die FMA hat jährlich in einem Tätigkeitsbericht über die Gesamtergebnisse ihrer Qualitätssicherungsprüfungen bei Abschlussprüfern zu berichten und ein Arbeitsprogramm mit Zielen und Schwerpunkten für das Folgejahr vorzulegen.

IV. Beendigung der Bewilligung

Art. 52

Widerruf

1) Die Bewilligung wird von der FMA widerrufen, wenn:

- a) der Bewilligungsinhaber sie durch falsche Angaben erschlichen oder auf sonstige rechtswidrige Weise erhalten hat; oder
- b) bei der Bewilligungserteilung wesentliche Umstände nicht bekannt waren.

2) Die FMA hat vor dem Widerruf einer Bewilligung die Wirtschaftsprüfer-Vereinigung anzuhören.

3) Der Widerruf einer Bewilligung wird auf Kosten des Bewilligungsinhabers im Amtsblatt veröffentlicht.

Art. 53

Erlöschen

1) Die Bewilligung erlischt, wenn:

- a) der Bewilligungsinhaber stirbt oder handlungsunfähig wird oder im Handelsregister gelöscht wird;
- b) die Geschäftstätigkeit nicht innert Jahresfrist ab Bewilligungserteilung aufgenommen wird;
- c) die Geschäftstätigkeit während mindestens eines Jahres nicht mehr ausgeübt wird; oder
- d) schriftlich auf die Bewilligung verzichtet wird.

2) In begründeten Fällen kann die FMA auf Antrag die Fristen nach Abs. 1 Bst. b und c angemessen verlängern.

3) Das Erlöschen einer Bewilligung wird auf Kosten des Bewilligungsinhabers im Amtsblatt veröffentlicht.

Art. 54

Entzug

1) Die Bewilligung kann von der FMA entzogen werden, wenn:

- a) die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind oder mit der Bewilligung in Zusammenhang stehende Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten werden;
- b) gesetzliche Pflichten oder behördliche Anordnungen in schwerwiegender Weise verletzt werden, insbesondere der Aufforderung der FMA zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands nicht Folge geleistet wird;
- c) die dauernde Untersagung der Berufsausübung nach Art. 72 Abs. 4 Bst. c verhängt wurde.

2) Die FMA hat vor dem Entzug einer Bewilligung die Wirtschaftsprüfer-Vereinigung anzuhören.

3) Der Entzug einer Bewilligung wird auf Kosten des Bewilligungsinhabers im Amtsblatt veröffentlicht.

Art. 55

Zwangsauflösung

1) Eine Gesellschaft, die ohne Bewilligung eine Tätigkeit nach Art. 2 ausübt, wird auf Antrag der FMA durch das Amt für Justiz aufgelöst, wenn es der Zweck dieses Gesetzes erfordert.

2) Die FMA trifft die für die Durchführung der Liquidation und die Abwicklung der laufenden Geschäfte erforderlichen Massnahmen und erteilt dem Liquidator die notwendigen Weisungen.

3) Die FMA ist für die Auswahl des zu bestellenden Liquidators verantwortlich. Die Bestellung und Abberufung des Liquidators erfolgt durch das Amt für Justiz.

4) Die Regelungen über die Liquidation nach Art. 130 ff. des Personen- und Gesellschaftsrechts, insbesondere über die Kostentragung nach Art. 133 Abs. 6 des Personen- und Gesellschaftsrechts, finden im Übrigen sinngemäss Anwendung.

5) Die FMA hat vor der Zwangsauflösung die Wirtschaftsprüfer-Vereinigung anzuhören.

6) Die Auflösung einer nicht bewilligten Gesellschaft wird auf Kosten der verantwortlichen Personen beziehungsweise auf Kosten der Masse im Amtsblatt veröffentlicht.

Art. 56

Abwicklung von Mandaten

1) Ist im Falle der Beendigung einer Bewilligung eine ordentliche Abwicklung von Mandaten nicht gewährleistet, hat die Wirtschaftsprüfer-Vereinigung die Abwicklung von Mandaten des Bewilligungsinhabers zu koordinieren.

2) Die Wirtschaftsprüfer-Vereinigung verfügt zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Abs. 1 gegenüber den Gerichten, der FMA sowie den Auftraggebern über umfassende Auskunfts- und Einsichtsrechte; sie ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

3) Die FMA informiert die Wirtschaftsprüfer-Vereinigung unverzüglich über die Beendigung einer Bewilligung.

V. Verhältnis zum Europäischen Wirtschaftsraum und zur Schweiz**A. Niederlassung**

Art. 57

Grundsatz

Natürliche Personen, die das Staatsbürgerrecht eines EWRA-Vertragsstaates oder der Schweiz besitzen und die nach den Vorschriften eines EWRA-Vertragsstaates oder der Schweiz zur geschäftsmässigen Ausübung von Tätigkeiten im Sinne von Art. 2 befugt sind, dürfen sich zur Ausübung der Tätigkeiten nach Art. 2 im Fürstentum Liechtenstein niederlassen.

Art. 58

Bewilligungsvoraussetzungen

1) Die Niederlassung im Sinne von Art. 57 bedarf einer Bewilligung der FMA.

2) Der Antragsteller hat folgende Nachweise zu erbringen über:

- a) eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass er in einem EWRA-Vertragsstaat oder der Schweiz zur geschäftsmässigen Ausübung von Tätigkeiten im Sinne von Art. 2 befugt ist und dass ihm dies zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist;
- b) die Erfüllung der Voraussetzungen nach Art. 5 Bst. a , b, g und h;
- c) die erfolgreiche Ablegung der Eignungsprüfung nach Art. 59.

Art. 59

Eignungsprüfung

1) Die Eignungsprüfung ist eine ausschliesslich die beruflichen Kenntnisse des Antragstellers betreffende staatliche Prüfung, mit der seine Fähigkeit, den Wirtschaftsprüferberuf im Fürstentum Liechtenstein auszuüben, beurteilt wird.

2) Die Eignungsprüfung muss dem Umstand Rechnung tragen, dass der Antragsteller in einem EWRA-Vertragsstaat oder der Schweiz über eine berufliche Qualifikation zur Ausübung von Tätigkeiten im Sinne von Art. 2 verfügt. Es wird lediglich überprüft, ob der Antragsteller über eine ausreichende Kenntnis der für die Ausübung der Tätigkeiten nach Art. 2 relevanten Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Fürstentums Liechtenstein verfügt.

3) Ein Antragsteller wird von der FMA zur Eignungsprüfung zugelassen, wenn er die Voraussetzungen nach Art. 5 Bst. a bis c erfüllt.

4) Die Eignungsprüfung umfasst :

- a) je eine schriftliche Arbeit aus den Bereichen Revision und Rechnungslegung, Gesellschaftsrecht, Steuer- und Abgabenrecht, Berufsrecht und Sachenrecht;
- b) je eine mündliche Prüfung aus den Bereichen Berufsrecht, Gesellschaftsrecht und Sachenrecht.

5) Die Durchführung der Eignungsprüfung obliegt der Prüfungskommission für Wirtschaftsprüfer.

6) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 60

Ausländische Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

1) Juristische Personen, die in einem EWRA-Vertragsstaat ihren Sitz haben und dort zur geschäftsmässigen Ausübung von Tätigkeiten im Sinne Art. 2 befugt sind, dürfen sich zur Ausübung der Tätigkeiten nach Art. 2 im Fürstentum Liechtenstein niederlassen.

2) Die Niederlassung im Sinne von Abs. 1 bedarf einer Bewilligung der FMA.

3) Die Antragstellerin hat folgende Nachweise zu erbringen über:

- a) eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass sie in einem EWRA-Vertragsstaat ihren Sitz hat und dort zur geschäftsmässigen Ausübung von

Tätigkeiten im Sinne von Art. 2 befugt ist und dass ihr dies zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist;

- b) die Erfüllung der Voraussetzungen nach Art. 13 Bst. c, d und f;
- c) das Bestehen eines Geschäftssitzes nach Art. 11;
- d) das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nach Art. 10.

4) Eine juristische Person nach Abs. 1 darf die in Art. 2 genannten Tätigkeiten ausschliesslich durch natürliche Personen, die gemäss diesem Gesetz eine Bewilligung der FMA besitzen, ausüben.

Art. 61

Berufsbezeichnung

1) Natürliche Personen mit einer Bewilligung nach Art. 57 haben bei der Berufsausübung im Fürstentum Liechtenstein eine Berufsbezeichnung nach Art. 23 Abs. 1 Bst. a zu führen.

2) Juristische Personen mit einer Bewilligung nach Art. 60 haben bei der Berufsausübung im Fürstentum Liechtenstein eine Firma nach Art. 23 Abs. 1 Bst. b zu führen.

Art. 62

Anwendbare Bestimmungen

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden, sofern in diesem Abschnitt nichts Abweichendes geregelt ist, auf die niedergelassenen natürlichen und juristischen Personen sinngemäss Anwendung.

B. Freier Dienstleistungsverkehr

Art. 63

Grundsatz

Natürliche Personen, die das Staatsbürgerrecht eines EWRA-Vertragsstaates oder der Schweiz besitzen und die nach den Vorschriften eines EWRA-Vertragsstaates oder der Schweiz zur geschäftsmässigen Ausübung von Tätigkeiten im Sinne von Art. 2 befugt sind, dürfen die Tätigkeiten nach Art. 2 im Fürstentum Liechtenstein vorübergehend ausüben.

Art. 64

Bewilligungsvoraussetzungen

1) Die Ausübung der Tätigkeit im Sinne von Art. 63 bedarf einer Bewilligung der FMA.

2) Der Antragsteller hat folgende Nachweise zu erbringen über:

- a) eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass er in einem EWRA-Vertragsstaat oder der Schweiz zur geschäftsmässigen Ausübung von Tätigkeiten im Sinne von Art. 2 befugt ist und dass ihm dies zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist;
- b) die Erfüllung der Voraussetzungen nach Art. 5 Bst. a , b und g;
- c) den Berufssitz in einem EWRA-Vertragsstaat oder der Schweiz;
- d) die erfolgreiche Ablegung der Eignungsprüfung nach Art. 59.

Art. 65

Ausländische Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

1) Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die in einem anderen EWRA-Vertragsstaat ihren Sitz haben und dort zur geschäftsmässigen Ausübung von Tätigkeiten im Sinne von Art. 2 befugt sind und ihnen dies zum Zeitpunkt des Gesuchs auf Registrierung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, dürfen die Tätigkeiten nach Art. 2 im Fürstentum Liechtenstein vorübergehend ausüben. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften haben sich hierfür nach Art. 17 Abs. 2 vor Aufnahme der Tätigkeit in Liechtenstein registrieren zu lassen. Die Registrierung hat bei der FMA zu erfolgen und wird erteilt, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) bei Abschlussprüfungen verfügt der für die Durchführung der jeweiligen Abschlussprüfung verantwortliche Prüfungspartner der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über eine Bewilligung nach diesem Gesetz;
- b) die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verfügt über eine Haftpflichtversicherung nach Art. 10;
- c) die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft legt eine Bescheinigung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Herkunftsstaat über die dortige Zulassung und Registrierung vor, die nicht älter als drei Monate ist.

2) Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die in der Schweiz ihren Sitz haben und dort zur geschäftsmässigen Ausübung von Tätigkeiten im Sinne von Art. 2 befugt sind, können diese Tätigkeiten im Fürstentum Liechtenstein vorübergehend ausüben. Sie bedürfen hierfür einer Bewilligung der FMA. Ein Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung besteht nicht. Die Bewilligung kann von der FMA erteilt werden, wenn die Antragstellerin folgende Nachweise erbringt:

- a) Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass sie in der Schweiz zur geschäftsmässigen Ausübung von Tätigkeiten im Sinne von Art. 2 befugt ist und dass ihr dies zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist;
- b) Erfüllung der Voraussetzungen nach Art. 13 Bst. c, d und f;
- c) Nachweis über den in der Schweiz befindlichen Geschäftssitz;
- d) Bestehen einer Haftpflichtversicherung nach Art. 10.

3) Eine juristische Person nach Abs. 1 oder Abs. 2 darf die in Art. 2 genannten Tätigkeiten ausschliesslich durch natürliche Personen, die gemäss diesem Gesetz eine Bewilligung der FMA besitzen, ausüben.

Art. 66

Berufsbezeichnung

1) Natürliche Personen mit einer Bewilligung nach Art. 63 haben bei der Berufsausübung im Fürstentum Liechtenstein eine Berufsbezeichnung nach Art. 23 Abs. 1 Bst. a zu führen.

2) Juristische Personen mit einer Registrierung nach Art. 65 Abs. 1 oder einer Bewilligung nach Art. 65 Abs. 2 haben bei der Berufsausübung im Fürstentum Liechtenstein die Firmenbezeichnung, die sie in einem EWRA-Vertragsstaat oder der Schweiz nach dem jeweils dort geltenden Recht zu führen berechtigt sind, zu führen.

Art. 67

Anwendbare Bestimmungen

1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden, sofern in diesem Abschnitt nichts Abweichendes geregelt ist, auf die im freien Dienstleistungsverkehr zur vorübergehenden Ausübung bewilligten natürlichen und juristischen Personen sinngemäss Anwendung.

2) Die FMA berücksichtigt bei der Qualitätssicherungsprüfung nach Art. 49 die Verhältnisse im jeweiligen EWRA-Vertragsstaat oder der Schweiz.

VI. Organisation und Durchführung

A. Allgemeines

Art. 68

Organe

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden betraut:

- a) die FMA;
- b) die Wirtschaftsprüfer-Vereinigung;
- c) die Prüfungskommission für Wirtschaftsprüfer.

Art. 69

Datenbearbeitung

1) Die mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe dürfen alle Daten, einschliesslich Persönlichkeitsprofile und besonders schützenswerte Personendaten über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen der diesem Gesetz unterstehenden Personen, bearbeiten, welche notwendig sind, um den Aufgaben nach diesem Gesetz nachzukommen.

2) Sie treffen alle technischen und organisatorischen Massnahmen, welche notwendig sind, um die gesammelten Daten vor Missbrauch zu schützen.

Art. 70

Amtsgeheimnis

1) Die mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe sowie allfällig durch diese beigezogene weitere Personen unterliegen hinsichtlich der vertraulichen Informationen, die ihnen bei ihrer dienstlichen Tätigkeit bekannt werden, zeitlich unbeschränkt dem Amtsgeheimnis.

2) Die dem Amtsgeheimnis unterliegenden Informationen dürfen nicht weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben strafrechtliche Bestimmungen sowie besondere gesetzliche Vorschriften.

B. FMA

1. Aufgaben und Befugnisse

Art. 71

Aufgaben

1) Der FMA obliegt die Aufsicht über die Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Ihr obliegen insbesondere:

- a) die Erteilung, der Widerruf und der Entzug von Bewilligungen;
- b) die Überprüfung der Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen;
- c) die Überprüfung der Einhaltung der Pflichten nach diesem Gesetz und den hierzu erlassenen Verordnungen sowie der nach Art. 83 Abs. 1 Bst. g von der Wirtschaftsprüfer-Vereinigung erlassenen Standesregeln;
- d) die Durchführung von Qualitätssicherungsprüfungen;
- e) die Zulassung zur Wirtschaftsprüfer- und Eignungsprüfung;
- f) die Führung eines Registers der bewilligten Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie der nach Art. 65 Abs. 1 registrierten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften;
- g) die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Behörden;
- h) die Ahndung von Verstößen nach Art. 72 und Übertretungen nach Art. 92.

2) Die FMA kann zum Zweck der Sicherstellung und Erfüllung ihrer Aufgaben Sachverständige beiziehen. Die beauftragten Sachverständigen sind gegenüber der FMA von der Geheimhaltungspflicht entbunden. Die Sachverständigen

werden nicht in die Entscheidungsprozesse mit eingebunden. Vorbehalten bleiben die Regelungen nach Art. 50 Abs. 2 und 3.

Art. 72

Massnahmen und Sanktionen

1) Die FMA kann zur Erfüllung ihrer Aufsichts- und Kontrollpflichten die erforderlichen Massnahmen ergreifen.

2) Die FMA kann insbesondere:

- a) von Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie deren Angestellten alle für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte und Unterlagen verlangen;
- b) von Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die Einstellung einer Praxis, die gegen dieses Gesetz oder dazu erlassene Verordnungen verstösst, verlangen;
- c) ein befristetes Verbot zur Ausübung der Tätigkeiten nach Art. 2 als Wirtschaftsprüfer oder als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verhängen.

3) Bei Verstössen gegen die gesetzlichen Bestimmungen zur Abschlussprüfung oder die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 kann die FMA weiters:

- a) von einem für den Verstoß verantwortlichen Abschlussprüfer die Einstellung der Verhaltensweise und Absehung von einer Wiederholung verlangen;
- b) eine Mitteilung, in der der verantwortliche Abschlussprüfer und die Art des Verstosses genannt werden, auf ihrer Internetseite veröffentlichen;

- c) gegen einen Abschlussprüfer ein befristetes Verbot von bis zu drei Jahren zur Durchführung von Abschlussprüfungen oder zur Unterzeichnung des Berichts nach Art. 196 des Personen- und Gesellschaftsrechts verhängen;
- d) eine Mitteilung, dass der von einem Abschlussprüfer stammende Bestätigungsvermerk nicht den Anforderungen nach Art. 196 des Personen- und Gesellschaftsrechts entspricht, erlassen;
- e) gegen Mitglieder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ein vorübergehendes Verbot der Wahrnehmung von Aufgaben bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften für die Dauer von bis zu drei Jahren verhängen.

4) Bei Pflichtverstössen gegen die nach Art. 83 Abs. 1 Bst. g von der Wirtschaftsprüfer-Vereinigung erlassenen, die diesbezüglichen Pflichten gemäss diesem Gesetz und den hierzu erlassenen Verordnungen näher ausführenden Standesregeln kann die FMA gegen Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften weiters:

- a) einen schriftlichen Verweis erteilen;
- b) ein Verbot zur Ausübung der Tätigkeiten nach Art. 2 von der Dauer bis zu einem Jahr verhängen;
- c) ein Verbot zur Ausübung der Tätigkeiten nach Art. 2 auf Dauer verhängen.

5) Erhält die FMA von Verletzungen dieses Gesetzes oder von sonstigen Missständen Kenntnis, so ergreift sie die zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes und zur Beseitigung der Missstände notwendigen Massnahmen.

6) Die FMA ist befugt, bei Verdacht eines Verstosses gegen Bestimmungen dieses Gesetzes, bei Vorliegen von Anhaltspunkten für einen solchen Verstoß oder zum Schutz von Kunden, Prüfungen in den Geschäftsräumen von Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durchzuführen oder

durchführen zu lassen (Vor-Ort-Kontrolle). Die dabei entstehenden Kosten hat der Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu tragen, falls eine Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen festgestellt wird; in allen anderen Fällen sind die Kosten durch das Land zu tragen.

7) Besteht Grund zur Annahme, dass ohne Bewilligung eine diesem Gesetz unterstehende Tätigkeit ausgeübt wird, kann die FMA von den betreffenden Personen sowie Dritten Auskünfte und Unterlagen verlangen, wie wenn es sich um unterstellte Personen handelte.

8) Die FMA kann in geeigneter Weise die Öffentlichkeit informieren, dass eine namentlich genannte Person oder eine Gesellschaft nicht berechtigt ist, eine Tätigkeit nach diesem Gesetz auszuüben.

Art. 73

Unabhängigkeit der FMA

1) Die FMA muss von den beaufsichtigten Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften unabhängig sein.

2) Die Aufsicht der FMA über Abschlussprüfer ist durch Nichtberufsausübende zu leiten.

Art. 74

Meldung von Verstößen

1) Die FMA hat über ein wirksames und verlässliches Meldesystem zu verfügen, in das über einen allgemein zugänglichen, sicheren Berichtsweg potenzielle oder tatsächliche Verstöße gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 gemeldet werden können.

2) Das Meldesystem umfasst zumindest:

- a) spezielle Verfahren für den Empfang der Meldungen über Verstösse und deren Weiterverfolgung;
- b) einen angemessenen Schutz für Angestellte von Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die innerhalb ihres Arbeitgebers begangene Verstösse melden, zumindest vor Vergeltungsmassnahmen, Diskriminierung und anderen Arten von unfairer Behandlung;
- c) den Schutz personenbezogener Daten im Einklang mit dem Datenschutzgesetz sowohl für die Person, die die Verstösse anzeigt, als auch für die natürliche Person, von der behauptet wird, sie sei für den Verstoß verantwortlich;
- d) klare Vorschriften, die gewährleisten, dass in Bezug auf die Person, die einen Verstoß meldet, in allen Fällen Vertraulichkeit garantiert wird, es sei denn, eine Weitergabe der Information ist im Rahmen eines staatsanwaltlichen, gerichtlichen oder verwaltungsrechtlichen Verfahrens erforderlich.

3) Eine Meldung durch Angestellte von Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften an die FMA gilt nicht als Verstoß gegen eine vertragliche oder gesetzliche Geheimhaltungspflicht und hat keine diesbezügliche Haftung der meldenden Person zur Folge.

4) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 75

Aufsichtsabgaben und Gebühren

Die Aufsichtsabgaben und Gebühren richten sich nach der Finanzmarktaufsichtsgesetzgebung.

2. Zusammenarbeit mit inländischen Behörden und der Wirtschaftsprüfer-Vereinigung

Art. 76

Grundsatz

Die FMA arbeitet im Rahmen ihrer Aufsicht mit inländischen Behörden und der Wirtschaftsprüfer-Vereinigung zusammen, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Art. 77

Zusammenarbeit der Gerichte und Staatsanwaltschaft mit der FMA

1) Die Gerichte übermitteln der FMA unaufgefordert alle Entscheide konkurs- oder strafrechtlicher Natur, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz benötigt.

2) Die Staatsanwaltschaft informiert die FMA über die Einleitung und die Einstellung von Strafverfahren und übermittelt Informationen zu diesen Verfahren.

3) Die FMA übermittelt der Staatsanwaltschaft und dem Gericht von Amts wegen oder auf Anfrage Informationen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Art. 78

Information des Amtes für Justiz

Die FMA informiert das Amt für Justiz über die Erteilung, den Widerruf, das Erlöschen und den Entzug der Bewilligung sowie über das befristete Verbot der

Ausübung der Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

3. Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden

Art. 79

Grundsatz

1) Die FMA leistet einer für die Bestellung, Anerkennung, Berufsaufsicht und Qualitätssicherungsprüfung zuständigen Behörde in einem anderen EWRA-Vertragsstaat Amtshilfe oder kann ihrerseits eine zuständige ausländische Behörde um Amtshilfe ersuchen, soweit dies zur Durchführung dieses Gesetzes und gemäss der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 erforderlich ist. Ist die Erledigung einer Anfrage innerhalb einer angemessenen Frist nicht möglich, teilt die FMA dies unter Angabe von Gründen mit.

2) Die FMA leistet den Europäischen Aufsichtsbehörden (Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung sowie Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) Amtshilfe.

3) Gegenstand der Amtshilfe sind alle Informationen und Unterlagen, die für die Wahrnehmung der Aufsichtstätigkeit über Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie Personen, die über eine entsprechende Bewilligung verfügen müssten, erforderlich sind.

4) Hat die FMA konkrete Hinweise darauf, dass ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aus einem anderen EWRA-Vertragsstaat

gegen EWR-Recht im Bereich der Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und Konzernabschlüssen verstossen hat, teilt sie diese der zuständigen Stelle des anderen Vertragsstaats mit.

5) Hat die FMA einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Bewilligung entzogen, teilt sie dies und die Gründe für den Entzug der zuständigen ausländischen Behörde mit, bei welcher dieser oder diese auch registriert ist.

6) Erhält die FMA entsprechende Hinweise von der zuständigen Stelle eines anderen EWRA-Vertragsstaats in Bezug auf liechtensteinische Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, trifft die FMA geeignete Massnahmen und informiert die zuständige Stelle des anderen Vertragsstaats über das Ergebnis. Darüber hinaus kann die zuständige Stelle eines anderen Vertragsstaats über die FMA Ermittlungen verlangen, bei denen Vertreter der zuständigen Stelle teilnehmen dürfen, wenn diese zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

7) Die FMA kann im Rahmen ihrer Aufsicht den zuständigen ausländischen Behörden Informationen übermitteln, wenn:

- a) die verlangten Informationen nachweislich für die Aufsichtstätigkeit der ersuchenden ausländischen Behörde erforderlich sind;
- b) die Souveränität, die Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Landesinteressen nicht verletzt werden;
- c) die Empfänger beziehungsweise die beschäftigten und beauftragten Personen der zuständigen ausländischen Behörde einer gleichwertigen Verschwiegenheitspflicht unterstehen;
- d) gewährleistet ist, dass die mitgeteilten Informationen nur für aufsichtsrechtliche Belange im Zusammenhang mit der Aufsicht über Wirtschafts-

prüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften verwendet werden. Hierzu zählen auch Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren, die speziell die Wahrnehmung dieser Aufsicht betreffen;

- e) die Informationen nur für jene Zwecke weitergeleitet werden, denen die FMA vorgängig schriftlich zugestimmt hat;
- f) bei Informationen, die aus dem Ausland stammen, eine ausdrückliche Zustimmung jener Behörde vorliegt, die diese Informationen übermittelt hat, und gewährleistet ist, dass diese nur für jene Zwecke weitergegeben werden, denen diese Behörde ausdrücklich zugestimmt hat; und
- g) aufgrund derselben Handlungen und gegen dieselbe Person in Liechtenstein noch kein Verfahren anhängig ist; oder aufgrund derselben Handlungen und gegen dieselbe Person in Liechtenstein noch kein Urteil ergangen ist.

8) Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

9) Die Abs. 1 und 3 bis 8 gelten sinngemäss auch im Verhältnis zu Drittstaaten, sofern die zuständige Behörde im Drittland von der Europäischen Kommission für Zwecke der Zusammenarbeit als angemessen betrachtet worden ist und eine solche Zusammenarbeit auf Grundlage der Gegenseitigkeit im Rahmen bilateraler Vereinbarungen vorgesehen ist. Die bilateralen Vereinbarungen müssen sicherstellen, dass

- a) eine Glaubhaftmachung des Zweckes der Anfrage für Arbeitspapiere und sonstige Dokumente durch die zuständige Stelle erfolgt;
- b) Personen, die durch die zuständige Stelle des Drittlands beschäftigt werden oder wurden, zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtet sind;

- c) der Schutz der wirtschaftlichen Interessen des geprüften Unternehmens, einschließlich dessen Rechte an gewerblichem und geistigem Eigentum, nicht beeinträchtigt werden;
- d) die zuständige Stelle des Drittlands die Arbeitspapiere oder sonstigen Dokumente nur für Zwecke der Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit, Qualitätssicherung und Untersuchungen nutzt, die den Anforderungen genügen, die denen in Liechtenstein gleichwertig sind;
- e) die Anfrage für Arbeitspapiere oder sonstige Dokumente von der zuständigen Stelle verweigert werden kann, falls
 - 1. die Bereitstellung der Arbeitspapiere oder Dokumente die Souveränität, die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung des EWRA oder Liechtensteins beeinträchtigen würde,
 - 2. gegen dieselben Personen aufgrund derselben Handlungen bereits ein Gerichtsverfahren in Liechtenstein anhängig ist; oder
 - 3. gegen dieselben Personen aufgrund derselben Handlungen bereits ein endgültiges Urteil in Liechtenstein ergangen ist.

10) Für den Fall, dass keine bilaterale Vereinbarung im Sinne von Abs. 9 vorliegt, regelt die Regierung das Nähere mit Verordnung.

4. Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der Europäischen Aufsichtsstellen für Abschlussprüfer

Art. 80

Vertraulichkeit

1) Der Austausch vertraulicher Informationen zwischen der FMA und dem Ausschuss der Europäischen Aufsichtsstellen für Abschlussprüfer stellt keinen Verstoß gegen das Amtsgeheimnis nach Art. 70 dar.

2) Die im Rahmen eines Austausches mit dem Ausschuss der Europäischen Aufsichtsstellen für Abschlussprüfer erhaltenen Informationen unterliegen dem Amtsgeheimnis nach Art. 70.

C. Liechtensteinische Wirtschaftsprüfer-Vereinigung

Art. 81

Zusammensetzung und Rechtsform

1) Die Liechtensteinische Wirtschaftsprüfer-Vereinigung (**Wirtschaftsprüfer-Vereinigung**) wird durch die Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, welche eine Bewilligung der FMA gemäss diesem Gesetz besitzen, gebildet.

2) Die Wirtschaftsprüfer-Vereinigung ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie untersteht zur Wahrung der Rechtmässigkeit der Oberaufsicht der Regierung.

Art. 82

Aufgaben

1) Der Wirtschaftsprüfer-Vereinigung obliegen die Wahrung des Ansehens und der Rechte sowie die Überwachung der Pflichten des Wirtschaftsprüferstandes.

2) In gegen Wirtschaftsprüfer geführten Verfahren wegen Pflichtverstössen gegen die nach Art. 83 Abs. 1 Bst. g von der Wirtschaftsprüfer-Vereinigung erlassenen, die diesbezüglichen Pflichten gemäss diesem Gesetz näher ausführenden Standesregeln, kommt der Wirtschaftsprüfer-Vereinigung Parteistellung mit Antrags- und Beschwerderechten zu.

3) Die Wirtschaftsprüfer-Vereinigung besorgt ihre Geschäfte, soweit sie nicht ausdrücklich der Plenarversammlung zugewiesen sind, durch den Vorstand.

Art. 83

Plenarversammlung

1) Der Plenarversammlung sind folgende Angelegenheiten zugewiesen:

- a) die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der weiteren Mitglieder des Vorstandes;
- b) die Wahl einer Revisionsstelle;
- c) der Erlass der Geschäftsordnung;
- d) die Festsetzung der Jahresbeiträge der Vereinigungsmitglieder zur Bestreitung der Verwaltungskosten;
- e) die Genehmigung des Voranschlags der Jahresrechnung;
- f) die Genehmigung der Jahresrechnung;

g) der Erlass von Standesregeln betreffend:

1. Standesrichtlinien;
2. Honorarrichtlinien;
3. Aus- und Weiterbildungsrichtlinien;
4. Richtlinien zur Unabhängigkeit bei Durchführung von Abschlussprüfungen und Reviews;
5. Prüfungsstandards.

2) Die Plenarversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Vereinigungsmitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Beschlussfassung über die Geschäftsordnung ist zwingend die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vereinigungsmitglieder und eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich.

3) Die Geschäftsordnung der Wirtschaftsprüfer-Vereinigung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die Regierung.

4) Die Standesregeln nach Abs. 1 Bst. g bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die FMA.

Art. 84

Vorstand

1) Der Vorstand der Wirtschaftsprüfer-Vereinigung besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

2) Der Präsident, der Vizepräsident und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden aus der Mitte der Vereinigungsmitglieder mit absoluter Stim-

menmehrheit der Anwesenden gewählt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

3) Zum Wirkungskreis des Vorstandes gehören:

- a) der Verkehr mit Behörden, insbesondere der FMA, und Dritten;
- b) die Vorschreibung und Einbringung der Jahresbeiträge der Vereinigungsmitglieder;
- c) die Erstattung von Gutachten über die Angemessenheit des Honorars und der Vergütung der Dienstleistungen des Wirtschaftsprüfers sowie die angesuchte gütliche Beilegung eines darüber bestehenden Streites;
- d) die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vereinigungsmitgliedern;
- e) die Ausübung des Antrags- und Beschwerderechts im Verfahren wegen Pflichtverstößen gegen die nach Art. 83 Abs. 1 Bst. g von der Wirtschaftsprüfer-Vereinigung erlassenen Standesregeln;
- f) die Vorbereitung der Geschäfte und die Einberufung der Plenarversammlung;
- g) die Ausführung der Beschlüsse der Plenarversammlung;
- h) die Erstattung von Gesetzesvorschlägen und Gutachten über Gesetzesentwürfe;
- i) die Namhaftmachung der Mitglieder der Prüfungskommission für Wirtschaftsprüfer;
- k) die Organisation von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen oder die Zusammenarbeit mit anderen Trägern solcher Veranstaltungen;
- l) die Zusammenarbeit mit ausländischen Wirtschaftsprüferorganisationen.

Art. 85

Mitgliederbeitrag und Beitragsvorschreibung

1) Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bezahlen jährlich einen festen Mitgliederbeitrag.

2) Der Mitgliederbeitrag für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften besteht aus:

- a) einem jährlichen festen Beitrag; und
- b) einem jährlichen variablen Beitrag nach der Anzahl der Mitarbeiter.

3) Die rechtskräftige Beitragsvorschreibung ist ein Exekutionstitel im Sinne der Exekutionsordnung.

Art. 86

Veröffentlichungen der Wirtschaftsprüfer-Vereinigung

Die Geschäftsordnung der Wirtschaftsprüfer-Vereinigung sowie ihre Standesregeln sind auf deren Internetseite zu veröffentlichen.

D. Prüfungskommission für Wirtschaftsprüfer

Art. 87

Bestellung und Aufgaben

1) Die Prüfungskommission für Wirtschaftsprüfer ist von der Regierung auf jeweils vier Jahre zu bestellen. Sie besteht aus drei Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmitgliedern. Ihr haben ein Landrichter und zwei Wirtschaftsprüfer anzugehören. Die Regierung bestimmt den Vorsitzenden.

2) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig.

3) Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung der Wirtschaftsprüfer- und der Eignungsprüfung.

4) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

VIII. Rechtsmittel

Art. 88

Beschwerde gegen Entscheidungen der FMA

1) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommision erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA-Beschwerdekommision kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Art. 89

Beschwerde gegen Entscheidungen des Vorstandes der Wirtschaftsprüfer-Vereinigung

1) Gegen Entscheidungen und Verfügungen des Vorstandes der Wirtschaftsprüfer-Vereinigung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Regierung erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen der Regierung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Art. 90

Beschwerde gegen Entscheidungen der Prüfungskommission

1) Gegen Entscheidungen der Prüfungskommission für Wirtschaftsprüfer kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Regierung erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen der Regierung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

3) Die Überprüfungsbefugnis der Regierung und des Verwaltungsgerichtshofs beschränkt sich auf Rechts- und Sachfragen. Das Ermessen wird ausschliesslich rechtlich überprüft.

IX. Strafbestimmungen

Art. 91

Vergehen

1) Wer unbefugt eine Tätigkeit nach Art. 2 geschäftsmässig ausübt, wird vom Landgericht wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft.

2) Wer ohne Bewilligung die Berufsbezeichnung "Wirtschaftsprüfer" oder „Liechtensteinischer Wirtschaftsprüfer“ oder bei der geschäftsmässigen Ausübung von Tätigkeiten nach Art. 2 eine von der FMA nicht genehmigte Berufsbe-

zeichnung oder Firma führt, wird vom Landgericht wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

3) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen auf die Hälfte herabgesetzt.

4) Die Strafe enthebt nicht von der Verpflichtung, den durch dieses Gesetz und die besonderen Verfügungen auferlegten Bedingungen und Auflagen nachzukommen.

Art. 92

Übertretungen

1) Von der FMA wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft, wer:

- a) gegenüber der FMA oder einem beauftragten Dritten im Rahmen der Aufsicht die gesetzlichen Auskunfts- und Meldepflichten verletzt, falsche Angaben macht, wesentliche Tatsachen verschweigt oder Informationen und Unterlagen nicht herausgibt;
- b) rechtskräftigen Verfügungen, Anordnungen oder Massnahmen der FMA nicht nachkommt;
- c) einer Aufforderung zur Zusammenarbeit in einem Ermittlungs- oder Amtshilfeverfahren der FMA nicht nachkommt;
- d) die mit einer Bewilligung verbundenen Auflagen oder Bedingungen verletzt.

2) Von der FMA kann wegen Übertretung mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft werden, wer die Pflichten gemäss den nach Art. 83 Abs. 1 Bst. g von der Wirtschaftsprüfer-Vereinigung erlassenen Standesregeln verletzt.

3) Von der FMA kann wegen Übertretung mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft werden, wer gegen die gesetzlichen Bestimmungen zur Abschlussprüfung oder die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 verstösst.

4) Die Strafe enthebt nicht von der Verpflichtung, den durch dieses Gesetz und die besonderen Verfügungen auferlegten Bedingungen und Auflagen nachzukommen.

5) Die FMA hat die Busse nach Abs. 3 gegen eine juristische Person zu verhängen, wenn die Übertretung nach Abs. 3 in Ausübung geschäftlicher Verrichtungen der juristischen Person (Anlasstat) durch Personen begangen wird, die entweder allein oder als Mitglied des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung, des Vorstands oder Aufsichtsrats der juristischen Person oder aufgrund einer anderen Führungsposition innerhalb der juristischen Person oder aufgrund eines Vertretungs- oder sonstigen Auftragsverhältnisses gehandelt haben, aufgrund derer sie:

- a) befugt sind, die juristische Person nach aussen zu vertreten;
- b) Kontrollbefugnisse in leitender Stellung ausüben; oder
- c) sonst massgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung der juristischen Person ausüben.

6) Eine Strafbarkeit der juristischen Person nach Abs. 3 liegt nur dann vor, wenn sie es durch Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung, des Vorstands oder Aufsichtsrats oder aufgrund einer anderen Führungsposition inner-

halb der juristischen Person oder aufgrund eines Vertretungs- oder sonstigen Auftragsverhältnisses unterlassen hat, die erforderlichen und zumutbaren Massnahmen zur Verhinderung derartiger Anlasstaten zu ergreifen.

7) Die Verantwortlichkeit der juristischen Person für die Anlasstat nach Abs. 3 und die Strafbarkeit der in Abs. 5 genannten Personen wegen derselben Tat schliessen einander nicht aus. Die FMA kann von der Bestrafung einer natürlichen Person absehen, wenn für dieselbe Verletzung bereits eine Geldbusse gegen die juristische Person verhängt wird und keine besonderen Umstände vorliegen, die einem Absehen von der Bestrafung entgegenstehen.

Art. 93

Verjährung

Die Verfolgungsverjährung beträgt drei Jahre.

Art. 94

Verantwortlichkeit

Werden Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person oder der Gesellschaft für Geldstrafen und Bussen.

Art. 95

*Bekanntmachung von Sanktionen und Massnahmen sowie
Informationsübermittlung*

1) Die FMA veröffentlicht auf ihrer Internetseite alle rechtskräftigen Verurteilungen nach Art. 91 und 92 sowie rechtskräftig verhängte Massnahmen nach Art. 72 Abs. 3, welche infolge eines Verstosses gegen die gesetzlichen Bestimmungen zur Abschlussprüfung oder die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 verhängt wurden, unverzüglich, nachdem der betroffenen Person die Strafe mitgeteilt wurde. Eine solche Veröffentlichung stellt keine Verletzung des Amtsgeheimnisses nach Art. 70 dar. Die Veröffentlichung enthält:

- a) Informationen zu Art und Charakter des Verstosses; und
- b) den Namen bzw. die Firma des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, gegen die die Sanktion verhängt wurde.

2) Die FMA macht rechtskräftig verhängte Sanktionen und Massnahmen auf ihrer Internetseite in anonymisierter Form bekannt, wenn die öffentliche Bekanntmachung der personenbezogenen Daten:

- a) unter Berücksichtigung des Schadens für die betroffenen natürlichen oder juristischen Personen unverhältnismässig wäre; oder
- b) die Stabilität der Finanzmärkte oder laufende strafrechtliche Ermittlungen gefährden würde.

3) Liegen Gründe für eine anonyme Veröffentlichung nach Abs. 2 vor, ist aber davon auszugehen, dass diese Gründe in absehbarer Zeit nicht mehr vorliegen werden, so kann die FMA auf die anonyme Veröffentlichung verzichten und die Sanktion oder Massnahme nach Wegfall der Gründe gemäss Abs. 1 veröffentlichen.

4) Die FMA stellt sicher, dass die Veröffentlichung mindestens fünf Jahre ab Rechtskraft der Sanktion oder Massnahme auf deren Internetseite abrufbar ist. Dabei ist die Veröffentlichung personenbezogener Daten nur aufrecht zu erhalten, so lange nicht eines der Kriterien des Abs. 2 erfüllt wird.

5) Die Veröffentlichung nach Abs. 1 ist von der FMA zu verfügen; dies gilt nicht für anonyme Veröffentlichungen.

6) Die FMA informiert den Ausschuss der europäischen Aufsichtsstellen über alle rechtskräftigen Verurteilungen nach Art. 91 und 92 sowie verhängte Massnahmen nach Art. 72 Abs. 3, welche infolge eines Verstosses gegen die gesetzlichen Bestimmungen zur Abschlussprüfung oder die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 verhängt wurden, in einem Jahresbericht. Die FMA unterrichtet den Ausschuss der europäischen Aufsichtsstellen unverzüglich über die nach Art. 72 Abs. 3 Bst. c verhängten Massnahmen.

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 96

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

Art. 97

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) Gesetz vom 9. Dezember 1992 über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (WPRG), LGBI. 1993 Nr. 44;
- b) Gesetz vom 23. Februar 1994 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften, LGBI. 1994 Nr. 21;
- c) Gesetz vom 16. Dezember 1994 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften, LGBI. 1995 Nr. 16;
- d) Gesetz vom 23. März 1995 über die Abänderung des Gesetzes vom 9. Dezember 1992 über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften, LGBI. 1995 Nr. 106;
- e) Gesetz vom 21. November 1996 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften, LGBI. 1997 Nr. 34;
- f) Gesetz vom 18. Juni 2004 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften, LGBI. 2004 Nr. 186;
- g) Gesetz vom 25. November 2005 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften, LGBI. 2005 Nr. 285;
- h) Gesetz vom 26. April 2007 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften, LGBI. 2007 Nr. 158;
- i) Gesetz vom 23. Mai 2007 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften, LGBI. 2007 Nr. 180;
- k) Gesetz vom 20. Oktober 2010 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften, LGBI. 2010 Nr. 393;
- l) Gesetz vom 25. November 2010 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften, LGBI. 2011 Nr. 6.

Art. 98

Bewilligungen und Berechtigungen nach bisherigem Recht

1) Alle aufgrund des bisherigen Rechts erteilten Bewilligungen und vorgesehenen Berechtigungen bleiben vorbehaltlich Abs. 2 aufrecht.

2) Personen, die über eine Bewilligung nach bisherigem Recht verfügen, ihre Geschäftstätigkeit jedoch im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nicht ausüben, haben innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gegenüber der FMA den Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung im Sinne von Art. 10 zu erbringen. Wird die Frist nicht eingehalten, erlischt die Bewilligung.

3) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Haftpflichtversicherungen sind innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Bestimmung des Art. 10 anzupassen und gegenüber der FMA nachzuweisen. Wird die Frist nicht eingehalten, erlischt die Bewilligung. In begründeten Fällen kann die FMA auf Antrag die Frist angemessen verlängern.

Art. 99

Meldepflichten

1) Personen, die über eine Bewilligung nach bisherigem Recht verfügen, haben der FMA binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die nach Art. 20 Abs. 1 oder Abs. 2 ins Register einzutragenden Angaben bekanntzugeben.

2) Wirtschaftsprüfer, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft angestellt oder dort als Partner angehörend oder in ähnlicher Form mit einem

Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verbunden sind und neben dieser Anstellung, Angehörigkeit oder Verbundenheit auch selbstständig Tätigkeiten nach Art. 2 erbringen, haben Letzteres der FMA binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mitzuteilen.

3) Die Melde- und Auskunftspflicht nach Art. 27 gilt auch für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Verfahren.

Art. 100

Verfahren nach bisherigem Recht

Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach bisherigem Recht hängige Verfahren findet das bisherige Recht Anwendung.

Art. 101

Regelungen zur Abschlussprüfung und zur Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse

Die Regelungen dieses Gesetzes sowie der Verordnung (EU) Nr. 537/2014, welche die Durchführung von Abschlussprüfungen und Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse betreffen, finden erstmals auf Abschlussprüfungen für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2017 beginnen, Anwendung.

Art. 102

Erlass Standesregeln

Die Plenarversammlung der Wirtschaftsprüfer-Vereinigung hat die in Art. 83 Abs. 1 Bst. g angeführten Standesregeln binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erlassen.

Art. 103

Änderung von Bezeichnungen

1) In sämtlichen Gesetzen ist der Begriff „Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (WPRG)“ oder „WPRG“ durch den Begriff „Wirtschaftsprüfergesetz (WPG)“ – in der jeweils grammatikalisch richtigen Form – zu ersetzen.

2) In sämtlichen Gesetzen ist der Begriff „Revisionsgesellschaft“ durch den Begriff „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ – in der jeweils grammatikalisch richtigen Form – zu ersetzen.

Art. 104

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

5.2 Personen- und Gesellschaftsrecht

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926, LGBl. 1926 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 132 Abs. 1 a

1a) Wenigstens einer der Liquidatoren nach Abs. 1 muss die Voraussetzungen gemäss Art. 180a erfüllen oder als juristische Person über eine Bewilligung nach Art. 14 Treuhändergesetz verfügen.

Art. 133 Abs. 1a

1a) Der behördlich bestellte Liquidator muss ein Mitglied der Verwaltung sein, das die Voraussetzungen nach Art. 180a erfüllt, oder als juristische Person über eine Bewilligung nach Art. 14 Treuhändergesetz verfügen. Das Amt für Jus-

tiz kann auf Antrag von Beteiligten oder von Amtes wegen auch eine andere geeignete Person zum Liquidator bestellen, sofern wichtige Gründe vorliegen.

Art. 180a Abs. 2

2) Gleichgestellt sind Personen, die über eine Bewilligung nach dem Gesetz betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts verfügen.

Art. 192 Abs. 3a, 10, 11 und 12

3a) Jegliche Vertragsklausel, welche die Auswahlmöglichkeiten des obersten Organs bei der Bestellung der Revisionsstelle zur Durchführung der Abschlussprüfung im Sinne des Art. 1058 Abs. 1 (Abschlussprüfer) bei diesem Unternehmen auf bestimmte Kategorien oder Listen von Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften beschränkt, ist nichtig.

10) Hat das geprüfte Unternehmen von öffentlichem Interesse einen Nominierungsausschuss, in dem die Gesellschafter oder Aktionäre über erheblichen Einfluss verfügen und dessen Aufgabe es ist, Empfehlungen für die Auswahl von Prüfern abzugeben, kann der Nominierungsausschuss die in diesem Artikel festgelegten Funktionen des Prüfungsausschusses wahrnehmen. Dieser ist sodann verpflichtet, dem obersten Organ die Empfehlung gemäss Art. 16 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 zu unterbreiten.

11) Abweichend von Art. 17 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 können die Höchstlaufzeiten des Prüfungsmandats bei Unternehmen von öffentlichem Interesse verlängert werden:

- a) auf 20 Jahre, wenn ein öffentliches Ausschreibungsverfahren für die Abschlussprüfung im Einklang mit Art. 16 Abs. 2 bis 5 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 durchgeführt wird und nach Ablauf der in Art. 17 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 genannten Höchstlaufzeit wirksam wird; oder
- b) auf 24 Jahre, wenn nach Ablauf der in Art. 17 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 genannten Höchstlaufzeit, bei dem die einschlägige Höchstlaufzeit erreicht worden ist, mehr als ein Abschlussprüfer gleichzeitig beauftragt wurden, sofern die Abschlussprüfung zur Vorlage des gemeinsamen Berichts nach Art. 196 führt.

12) Als Mitglieder eines Netzwerks im Sinne von Art. 17 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 gelten auch in der Schweiz ansässige Abschlussprüfer, soweit sie einem solchen Netzwerk angehören.

Art. 196

b) Berichterstattung bei Abschlussprüfungen

1) Bei einer Abschlussprüfung hat der Abschlussprüfer dem obersten Organ schriftlich über das Ergebnis der Prüfung des ihm von der Verwaltung vorgelegten Geschäftsberichts (Jahresrechnung und gegebenenfalls Jahresbericht) zu berichten. Der schriftliche Bericht hat:

- a) einleitend anzugeben, welche Jahresrechnung welches Unternehmens Gegenstand der Prüfung war, nennt Abschlussstichtag oder –zeitraum und die Rechnungslegungsgrundsätze, nach denen sie aufgestellt wurde. Sodann sind die Personen zu nennen, welche die Prüfung geleitet haben, und zu bestätigen, dass die Anforderungen an Befähigung und Unabhängigkeit erfüllt sind. Weiters sind Art und Umfang der Prüfung zu beschreiben, wobei

diese Beschreibung zumindest Angaben über die Prüfungsgrundsätze zu enthalten hat, nach denen die Prüfung durchgeführt wurde;

- b) ein Urteil zu umfassen, ob die dem obersten Organ vorgelegte Jahresrechnung Gesetz und Statuten entspricht und gegebenenfalls ob die Jahresrechnung im Einklang mit den jeweils massgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt; der Bericht hat hierzu ein Prüfungsurteil zu enthalten, das entweder uneingeschränkt, eingeschränkt oder negativ erteilt wird; ist der Abschlussprüfer nicht in der Lage, ein Prüfungsurteil abzugeben, so ist dies im Bericht anzugeben;
- c) auf andere Umstände hinzuweisen, auf die der Abschlussprüfer in besonderer Weise aufmerksam gemacht hat, ohne das Prüfungsurteil einzuschränken;
- d) eine Erklärung zu wesentlichen Unsicherheiten in Verbindung mit Ereignissen oder Gegebenheiten zu enthalten, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können;
- e) ein zusätzliches Urteil zu umfassen, ob der dem obersten Organ vorgelegte Jahresbericht nach Art. 1096, sofern ein solcher erstellt werden muss, mit der Jahresrechnung des betreffenden Geschäftsjahres in Einklang steht und der Jahresbericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde. Weiters ist anzugeben, ob im Lichte der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über das Unternehmen und sein Umfeld wesentliche fehlerhafte Angaben im Jahresbericht festgestellt wurden, wobei auf die Art dieser fehlerhaften Angaben einzugehen ist;

- f) darüber Auskunft zu geben, ob die im Corporate Governance Bericht zu machenden Angaben nach Art. 1096a Abs. 1 Ziff. 3 und 4, sofern ein solcher erstellt werden muss, in Einklang mit der Jahresrechnung steht; im Hinblick auf die übrigen Angaben nach Art. 1096a Abs. 1 hat der Bericht darüber Auskunft zu geben, ob der Corporate Governance Bericht erstellt worden ist;
- g) eine Empfehlung an das oberste Organ zu enthalten, die Jahresrechnung mit oder ohne Einschränkungen zu genehmigen oder an die Verwaltung zurückzuweisen, falls sie nicht in der Lage war, ein Prüfungsurteil abzugeben;
- h) darüber Auskunft zu geben, ob der Antrag der Verwaltung in Bezug auf die Gewinnverwendung Gesetz und Statuten entspricht.

2) Wurde die Abschlussprüfung von mehr als einem Abschlussprüfer durchgeführt, so haben sich diese auf die Ergebnisse der Abschlussprüfung zu einigen und einen gemeinsamen Bericht und ein gemeinsames Urteil zu erteilen. Bei Uneinigkeit gibt jeder Abschlussprüfer ein eigenes Urteil in einem gesonderten Absatz des Berichts ab und legt die Gründe für die Uneinigkeit dar.

3) Der Bericht ist vom Abschlussprüfer unter Angabe des Datums und des Ortes der Niederlassung zu unterzeichnen. Wird eine Abschlussprüfung von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt, so ist der Bericht zumindest vom verantwortlichen Abschlussprüfer zu unterzeichnen.

4) Sind mehr als ein Abschlussprüfer gleichzeitig beauftragt worden, so wird der Bericht von allen Abschlussprüfern oder zumindest von den Wirtschaftsprüfern unterzeichnet, welche die Abschlussprüfung für die jeweilige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt haben.

5) Sofern ein konsolidierter Geschäftsbericht zu erstellen ist, ist Abs. 1 bis 3 sowie Abs. 6 bis 8 sinngemäss anzuwenden. Bei der Beurteilung des Einklangs zwischen dem Jahresbericht und der Jahresrechnung hat der Abschlussprüfer die konsolidierte Jahresrechnung und den konsolidierten Jahresbericht zu berücksichtigen. Wird die Jahresrechnung des Mutterunternehmens der konsolidierten Jahresrechnung beigelegt, so können die nach diesem Artikel erforderlichen Berichte der Abschlussprüfer kombiniert werden.

6) Stellt der Abschlussprüfer bei der Durchführung der Abschlussprüfung Verstösse gegen Gesetz und Statuten fest, so hat er dies schriftlich dem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan, in wichtigen Fällen auch der Generalversammlung zu melden.

7) Ohne vorgängige Vorlegung eines Berichtes nach Abs. 1 darf die Jahresrechnung vom obersten Organ nicht genehmigt werden. Ausserdem muss der Abschlussprüfer bei mittelgrossen und grossen Gesellschaften im Sinne von Art. 1064 Abs. 2 und 3 an der Versammlung des obersten Organes anwesend sein. Ist der Abschlussprüfer nicht anwesend, ist der Beschluss des obersten Organes anfechtbar. Auf die Anwesenheit des Abschlussprüfers kann das oberste Organ durch einstimmigen Beschluss verzichten.

8) Eine gleiche Minderheit, die die Einberufung des obersten Organes verlangen kann, hat das Recht, den Abschlussprüfer auf bestimmte, zu prüfende Gegenstände aufmerksam zu machen, mit der Massgabe, dass dieser der nächsten Versammlung des obersten Organes, zwecks Beschlussfassung, Bericht zu erstatten hat.

9) Bei der Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse beschränkt sich die Berichterstattung hinsichtlich der nichtfinanziellen Erklärungen

gen nach Art. 1096b Abs. 1 bis 5 und der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung nach Art. 1121 Abs. 1 i.V.m. Art. 1096b Abs. 1 bis 5 auf die erfolgte Vorlage der Erklärung oder des gesonderten Berichts.

Art. 196a

c) Berichterstattung beim Review

Wird nach Massgabe von Art. 1058 Abs. 2 ein Review durchgeführt, hat die Revisionsstelle dem obersten Organ schriftlich über das Ergebnis der Prüfung des ihr von der Verwaltung vorgelegten Geschäftsberichtes (Jahresrechnung und gegebenenfalls Jahresbericht) zu berichten. Der schriftliche Bericht hat darüber Auskunft zu geben:

- a) dass die Revisionsstelle aufgrund des Reviews auf keine Sachverhalte gestossen ist, aus denen zu schliessen ist, dass die dem obersten Organ vorgelegte Jahresrechnung oder gegebenenfalls der Jahresbericht nicht dem Gesetz und den Statuten entsprechen (negative Zusicherung);
- b) dass es keine Hinweise gibt, dass der Jahresbericht nicht im Einklang mit der Jahresrechnung steht;
- c) ob die Revisionsstelle dem obersten Organ empfiehlt, die Jahresrechnung zu genehmigen oder zurückzuweisen;
- d) Der Bericht hat einleitend anzugeben, welche Jahresrechnung Gegenstand des Review war und nach welchen Rechnungslegungsgrundsätzen sie aufgestellt wurde, sodann sind die Personen zu nennen, welche die Prüfung geleitet haben, und zu bestätigen, dass die Anforderungen an Befähigung und Unabhängigkeit erfüllt sind, sowie Art und Umfang des Review zu beschreiben. Ferner ist der Bericht unter Angabe des Datums von dem oder den verantwortlichen Prüfern zu unterzeichnen.

Überschrift vor Art. 197

d) Geheimhaltungspflicht

Art. 201 Abs. 7

7) Bei der Abschlussprüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse können Anteilseigner, die mindestens 5% der Stimmrechte oder des Grundkapitals halten, oder die FMA die gerichtliche Abberufung des Abschlussprüfers beantragen, sofern wichtige Gründe vorliegen; die Vorgaben nach Abs. 3a bleiben vorbehalten.

Art. 347

d) Ausschüsse des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen, die den Geschäftsgang speziell zu beaufsichtigen, die dem Verwaltungsrat zu unterbreitenden Geschäfte vorzubereiten, diesem über alle wichtigen Fragen, insbesondere auch über die Aufstellung des Geschäftsberichtes und des konsolidierten Geschäftsberichts, Bericht zu erstatten und die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates zu überwachen haben.

Art. 347a

e) Prüfungsausschuss bei Unternehmen von öffentlichem Interesse

1) Jedes Unternehmen von öffentlichem Interesse ist verpflichtet, einen Prüfungsausschuss zu haben. Der Prüfungsausschuss ist entweder ein eigenständiger Ausschuss oder ein Ausschuss des Verwaltungs- oder des Aufsichtsorgans des geprüften Unternehmens. Der Prüfungsausschuss setzt sich aus nicht an der Geschäftsführung beteiligten Mitgliedern des Verwaltungsorgans bzw. Mitgliedern des Aufsichtsorgans des geprüften Unternehmens bzw. Mitgliedern, die von

der Gesellschafterversammlung des geprüften Unternehmens bzw. bei Unternehmen ohne Gesellschafter oder Aktionäre von einem gleichwertigen Organ bestellt werden, zusammen. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand im Bereich Rechnungslegung bzw. Abschlussprüfung verfügen. Jedes Ausschussmitglied muss mit der Branche, in der das geprüfte Unternehmen tätig ist, vertraut sein. Die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses muss von dem geprüften Unternehmen unabhängig sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird von den Ausschussmitgliedern oder dem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan des geprüften Unternehmens benannt und muss von dem geprüften Unternehmen unabhängig sein.

2) Folgende Unternehmen von öffentlichem Interesse sind nicht verpflichtet, einen Prüfungsausschuss einzusetzen:

- a) Unternehmen von öffentlichem Interesse, die unmittelbar oder mittelbar Tochterunternehmen im Sinne von Art. 1097 Abs. 1 sind und die Anforderungen der Abs. 1, 2 und 3 erfüllen sowie nach Art. 11 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 den zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss auf Konzernebene zu erstatten haben und bei denen der Vorschlag für die Bestellung des Abschlussprüfers auf Konzernebene eingebracht wird;
- b) Unternehmen von öffentlichem Interesse, die Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder alternative Investmentfonds nach dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds sind;
- c) Unternehmen von öffentlichem Interesse, deren Tätigkeit ausschliesslich darin besteht, als Emittent von Wertpapieren aufzutreten, welche durch Forderungen im Sinne von Art. 2 Nr. 5 der Verordnung (EU) Nr. 809/2004 unterlegt sind. Durch Forderungen unterlegte Wertpapiere sind solche,

1. die ein Interesse an Vermögenswerten darstellen, einschliesslich der Rechte, mit denen eine Bedienung der Wertpapiere, deren Eingang oder die Pünktlichkeit des Eingangs von Seiten der Inhaber der Vermögenswerte sichergestellt werden soll, wenn es um die in diesem Rahmen zahlbaren Beträge geht;
 2. die durch Vermögenswerte und Konditionen besichert sind, mit denen die Zahlungen gewährleistet werden, wobei sie sich auf Zahlungen oder angemessene Zahlungsprognosen beziehen, die unter Bezugnahme auf identifizierte oder identifizierbare Vermögenswerte berechnet werden;
- d) Banken und Wertpapierfirmen im Sinne von Art. 3 des Bankengesetzes, deren Anteile in keinem Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 21 der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen sind und die dauernd oder wiederholt ausschliesslich Schuldtitel ausgegeben haben, die zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, vorausgesetzt der Gesamtnominalwert aller derartigen Schuldtitel liegt unter 122 000 000 CHF und sie haben keinen Prospekt nach Art. 4 des Wertpapierprospektgesetzes veröffentlicht. Die Unternehmen von öffentlichem Interesse nach Bst. c legen öffentlich die Gründe dar, weshalb sie es nicht für angebracht halten, einen Prüfungsausschuss einzurichten oder ihr Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan mit den Aufgaben eines Prüfungsausschusses zu betrauen.
- 3) Sind alle Mitglieder des Prüfungsausschusses Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans des geprüften Unternehmens, sind die Unabhängigkeitsanforderungen nach Abs. 1 für den Prüfungsausschuss nicht anzuwenden.

4) Unbeschadet der Verantwortung der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans oder anderer Mitglieder, die von der Gesellschafterversammlung des geprüften Unternehmens bestellt werden, besteht die Aufgabe des Prüfungsausschusses unter anderem darin,

- a) das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan des geprüften Unternehmens über das Ergebnis der Abschlussprüfung zu unterrichten und darzulegen, wie die Abschlussprüfung zur Integrität der Rechnungslegung beigetragen hat, und welche Rolle er in diesem Prozess gespielt hat;
- b) den Rechnungslegungsprozess zu beobachten und Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung von dessen Integrität zu unterbreiten;
- c) die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems sowie gegebenenfalls der internen Revision des Unternehmens, die die Rechnungslegung des geprüften Unternehmens berühren, zu beobachten, ohne dass seine Unabhängigkeit verletzt wird;
- d) die Abschlussprüfung zu beobachten, insbesondere deren Leistung unter Berücksichtigung der Erkenntnisse und Schlussfolgerungen der FMA aus Qualitätssicherungsprüfungen;
- e) die Unabhängigkeit der Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften gemäss den Art. 31 bis 36, Art. 40 Abs. 2 bis 14, Art. 41 sowie Art. 44 des Wirtschaftsprüfergesetzes und insbesondere die Angemessenheit der für das geprüfte Unternehmen erbrachten Nichtprüfungsleistungen gemäss Art. 45 des Wirtschaftsprüfergesetzes zu überprüfen und zu beobachten;
- f) das Verfahren für die Auswahl des oder der Abschlussprüfer(s) durchzuführen und zu empfehlen, dass der oder die Abschlussprüfer nach Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 bestellt werden.

Art. 1058 Abs. 1a

1a) Unbeschadet der in Art. 196 genannten Berichtspflichten umfasst eine Abschlussprüfung keine Zusicherung über den künftigen Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Effizienz oder Wirksamkeit, mit der das Leitungs- oder Verwaltungsorgan des Unternehmens dessen Geschäfte bisher geführt hat oder zukünftig führen wird.

Überschrift vor Art. 1138a

3. Unterabschnitt

Unternehmen von öffentlichem Interesse

Art. 1138a

1) Als Unternehmen von öffentlichem Interesse gelten:

- a) Gesellschaften nach liechtensteinischem Recht, deren übertragbare Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt eines EWRA-Vertragsstaats im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 21 der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen sind;
- b) Banken im Sinne des Art. 3 des Bankengesetzes;
- c) Versicherungsunternehmen im Sinne des Art. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden bei der Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse sinngemäss Anwendung. Im Übrigen finden, vorbehaltlich der Art. 192 Abs. 10 und 11, Art. 196 Abs. 9, Art. 201 Abs. 7,

Art. 347a sowie § 66f SchlT, die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 Anwendung.

Überschrift vor § 66f SchlT

Vla. Massnahmen

§ 66f

Tätigkeitsverbot bei Unternehmen von öffentlichem Interesse

1) Vom Landgericht ist auf Anzeige oder amtswegig im Ausserstreitverfahren gegen eine Person ein Tätigkeitsverbot in Unternehmen von öffentlichem Interesse (Art. 1138a) für die Dauer bis zu drei Jahren zu verhängen, wenn diese im Rahmen ihrer Tätigkeit in einem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan eines solchen Unternehmens in grober Weise gegen Pflichten oder Vorschriften verstossen hat, welche mit der Abschlussprüfung dieses Unternehmens zusammenhängen.

2) Das Landgericht informiert das Amt für Justiz und die FMA über die Verhängung eines Tätigkeitsverbotes nach Abs. 1.

II.

Übergangsbestimmungen

1) Ab dem 17. Juni 2020 erteilt oder erneuert ein Unternehmen von öffentlichem Interesse kein Prüfungsmandat mit einem bestimmten Abschlussprüfer, wenn dieser Abschlussprüfer diesem Unternehmen von öffentlichem Interesse

zum 16. Juni 2014 während zwanzig und mehr aufeinanderfolgenden Jahren Abschlussprüfungsleistungen erbracht hat.

2) Ab dem 17. Juni 2023 erteilt oder erneuert ein Unternehmen von öffentlichem Interesse kein Prüfungsmandat mit einem bestimmten Abschlussprüfer, wenn dieser Abschlussprüfer diesem Unternehmen von öffentlichem Interesse zum 16. Juni 2014 während elf und mehr, aber weniger als zwanzig aufeinanderfolgenden Jahren Abschlussprüfungsleistungen erbracht hat.

3) Unbeschadet der Abs. 1 und 2 können die Abschlussprüfungsmandate, die vor dem 16. Juni 2014 erteilt wurden und die zum 17. Juni 2016 noch bestehen, bis zum Ablauf der in Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 genannten Höchstlaufzeit wahrgenommen werden. Art. 192 Abs. 11 und 12 finden Anwendung.

4) Das Auswahlverfahren nach Art. 16 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 gilt für Abschlussprüfungsmandate nur nach Ablauf des Zeitraums nach Art 17 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014.

5) Die Regelungen dieses Gesetzes sowie der Verordnung (EU) Nr. 537/2014, welche die Durchführung von Abschlussprüfungen und Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse betreffen, finden erstmals auf Abschlussprüfungen für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2017 beginnen, Anwendung.

III.

Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Umsetzung bzw. Durchführung folgender EWR-Rechtsvorschriften:

- a) der Richtlinie 2014/56/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EU über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen (ABl. L 158 vom 27. Mai 2014, S. 196);
- b) der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27. Mai 2014, S. 77).

IV.

Inkrafttreten

1) Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Wirtschaftsprüfergesetz vom in Kraft.

2) Es ist erstmals anwendbar auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem beginnen.

5.3 Investmentunternehmensgesetz

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Investmentunternehmensgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 19. Mai 2005 über die Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien (Investmentunternehmensgesetz; IUG), LGBI. 2005 Nr. 156, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 51

Abschlussprüfung

Art. 98 Abs. 1a

Aufgaben

1a) aufgehoben.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ..., andernfalls am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

5.4 Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren

Gesetz

vom ...

**über die Abänderung des Gesetzes über bestimmte Organismen für
gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG), LGBl. 2011 Nr. 295, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 94 Abs. 5

Pflichten des Wirtschaftsprüfers

5) aufgehoben.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ..., andernfalls am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

5.5 Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG), LGBl. 2013 Nr. 49, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 110 Abs. 5

Pflichten des Wirtschaftsprüfers

5) aufgehoben.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ..., andernfalls am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

5.6 Vermögensverwaltungsgesetz

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Vermögensverwaltungsgesetzes (VVG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 25. November 2005 über die Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsgesetz; VVG), LGBl. 2005 Nr. 278, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 44 Abs. 1a

Aufgaben

1a) aufgehoben.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ..., andernfalls am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

5.7 Versicherungsaufsichtsgesetz

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VersAG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 12. Juni 2015 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VersAG), LGBI. 2015 Nr. 231, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 102 Abs. 1

Aufgaben der Revisionsstellen

1) aufgehoben.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ..., andernfalls am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

5.8 Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 20. Oktober 1987 betreffend das Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG), LGBI. 1988 Nr. 12, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 19 Abs. 1a

Kontrolle, Anerkennung von Revisionsstellen

1a) aufgehoben.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ..., andernfalls am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

5.9 Pensionsfondsgesetz

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Pensionsfondsgesetzes (PFG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 24. November 2006 betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfondsgesetz; PFG), LGBL. 2007 Nr. 11, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 31 Abs. 1a

Aufgabe der Revisionsstellen

1a) aufgehoben.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ..., andernfalls am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

5.10 Finanzmarktaufsichtsgesetz

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBL. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Anhang 1 Abschnitt I

4. Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Wirtschaftsprüfergesetz beträgt für:

- a) die Wirtschaftsprüferprüfung: 1 000 Franken;
- b) die Eignungsprüfung: 1 000 Franken;
- c) die Erteilung einer Wirtschaftsprüferbewilligung: 2 000 Franken;
- d) die Erteilung einer Bewilligung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft: 3 000 Franken;

- e) die Genehmigung der Änderung der Firma einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft: 500 Franken;
- f) die Genehmigung des Wechsels des Eigentümers an der Kapitalmehrheit, eines Mitglieds der Verwaltung oder eines Mitglieds der Geschäftsleitung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft: 500 Franken;
- g) die Erteilung einer Bewilligung einer Niederlassung nach Art. 58 WPG: 2 000 Franken;
- h) die Erteilung einer Bewilligung einer Niederlassung nach Art. 60 WPG: 3 000 Franken;
- i) die Genehmigung der Änderung einer Haftpflichtversicherung: 1 000 Franken;
- k) die Erteilung einer Bewilligung im freien Dienstleistungsverkehr nach Art. 64 WPG: 2 000 Franken;
- l) die Erteilung einer Registrierung im freien Dienstleistungsverkehr nach Art. 65 Abs. 1 WPG: 3 000 Franken;
- m) die Erteilung einer Bewilligung im freien Dienstleistungsverkehr nach Art. 65 Abs. 2 WPG: 3 000 Franken;
- n) den Widerruf oder den Entzug einer Bewilligung oder Registrierung:
 - aa) eines Wirtschaftsprüfers: 2 000 Franken;
 - bb) einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft: 3 000 Franken;
- o) das Erlöschen einer Bewilligung oder Registrierung: 500 Franken;
- p) die Anordnung von Massnahmen zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes: 1 500 Franken;
- q) die Ablehnung eines Antrages nach Bst. a bis m: die Gebühr entspricht je-
ner nach Bst. a bis m;

- r) für die Behandlung eines Antrages nach Art. 10 Abs. 1 Bst. d und Art. 53 Abs. 2 WPG: 1 000 Franken;
- s) die Zwangsauflösung nach Art. 55 WPG: 3 000 Franken;
- t) die Information der Öffentlichkeit über das Fehlen der Bewilligung oder Registrierung zur Ausübung von Tätigkeiten nach dem WPG: 100 Franken;
- u) den Erlass einer Verfügung nach Art. 72 oder 92 WPG: 1 000 Franken. Im Falle einer mittels Verfügung ausgesprochenen Verwarnung nach Art. 92 Abs. 1 Bst. a beträgt die Gebühr 250 Franken;
- v) die Ausstellung eines Registerauszuges oder einer Bescheinigung nach Art. 19 Abs. 3 WPG: 50 Franken;
- w) den Erlass einer sonstigen Verfügung, sofern kein Gebührentatbestand nach Bst. a bis v vorliegt: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 10 000 Franken.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ..., andernfalls am Tag nach der Kundmachung in Kraft.